Bavar.
2291
CZ (1

var.
[Rottmanner]
2291 cz (1

<36602201460016
<36602201460016
Bayer. Staatsbibliothek

Beytrag
zur
Geschichte
der
Frone oder Scharwerk
in Baiern.

Laudas fortunam et mores antiquae plebis.
Horat. Sat. II. 7.

(von Simon Rottmanner)

(1. H.)

Frankfurt am Main.
1799.

BAYREUTHER CANTZLEY BIBLIOTHECK

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYREUTHER
CANTZLEY
BIBLIOTHECK.

Vorrede.

Man würde mir sehr unrecht thun, wenn man glaubte, daß ich die Absicht hätte, den baierischen Adel zu beleidigen. Ich erzähle die Geschichte der Zeit, in welcher die Menschen mit der größten

Blindheit und Unwissenheit geschlagen waren; wozu sich auch ihre natürlichen Schwestern, die Sittenlosigkeit und die Barbarey, gesellten. Bey einer so allgemeinen Verwirrung erlosch alle Vaterlandsliebe und der Eifer für das gemeine Beste, und die Gewalt und das Herkommen galten allein für Recht. Der Ritterstand bestand eben nicht aus lauter Adelichen, sondern auch aus Reichen von gemeiner Herkunft, welche für sich ebenfalls die Handfeste kauften. In unseren Zeiten sind ohnehin nur wenige Familien noch übrig, welche die Gerichtsbarkeit gekaufet haben.

Da ich den Ursprung und den Fortgang der baierischen Frone und der Gerichtsbarkeit untersuchte; war es unvermeidlich, daß ich nicht auf Wahrheiten traf, welche diesem oder jenem an-

stößig scheinen möchten. Dieß sollte mir sehr leid thun; ich werde aber darum die Wahrheit nicht verschweigen, weil ich glaubte, daß sich dadurch niemand mit Recht für beleidiget halten könne. Wenn die Ritterschaft oder die Geistlichkeit vor einigen Jahrhunderten die Rechte Anderer manchmal verletzten; muß man diese Handlungen nicht ihrem Stande, sondern nur den Individuen oder vielmehr der damaligen Unwissenheit und Barbarey beymessen. Einem vernünftigen Manne brauchet man ohnehin nicht zu sagen, daß die heutigen Adelichen an dem, was in alten Zeiten geschah, keinen Antheil hatten, folglich auf sie keine Schuld fallen könne. Durch diese Erklärung, däucht mich, hätte ich mich nun hinlänglich gerechtfertiget. Wenn sich damit jemand nicht befriedigen lassen, sondern mir gefährliche Absichten andichten will;

so mag er es. Wer kann es der ganzen Welt recht machen? Man kann ohnehin nie hoffen, sich vor Leuten, die mit gefärbten Gläsern, oder überall Unrath zu sehen gewohnt sind, zu rechtfertigen. Ob ich aber nicht klüger und besser gethan hätte, diese Untersuchung beyseit zu lassen, darüber will ich mich hier in keinen Streit einlassen. Wer wählet auch allemal das Klügeste und Beste? Wenn ich unklug gehandelt habe; so geschah es wenigst nicht in böser Absicht. Die Großen und Mächtigen sollen nach meiner Meynung im ruhigen Genuße der Gerichtsbarkeit und der Frone bleiben: Es wird aber nicht zu viel seyn, wenn man die Bitte waget, daß sie ihre Gewalt nicht noch weiter treiben, sondern die Unterthanen aus Menschenliebe und zu ihrem eigenen Besten etwas milder behandeln möchten, besonders da ihre Vor-

fahren bey der Erlangung ihrer Freyheiten eben nicht den geradesten Weg gegangen sind.

Zu diesem Vertrauen berechtiget mich das großmüthige Benehmen vieler Großen, welche bisher unaufgefodert, die schweren Bürden ihrer Unterthanen bereits gemindert haben, und wahrscheinlich noch weit mehr zu thun geneigt sind, wenn ihnen dazu der Weg gebahnet und gezeigt wird, wie sie ohne empfindlichen Verlust den Ihrigen Hülfe leisten können. Ein großer Theil des heutigen Adels ist gerade das Gegentheil von demjenigen, welcher vor vierhundert Jahren die Menschheit in das größte Elend stürzte. Die Reformation, die Philosophie und der holde Genius der Zeit verscheuchten den unmenschlichen Despotismus; und der Adel läßt sich in unsern Lande be-

sonders angelegen seyn, die Wissenschaften und die Aufklärung zu verbreiten, und wiedmet sich mit vorzüglichem Ruhme den Staatsgeschäften.

Erste Frage.

War in Baiern die Scharwerk (Frone) in ältern Zeiten ein Effectus jurisdictionis bassae?

Um zu erforschen, ob die Frone in Bayern allzeit eine unerläßliche Bedingung oder nothwendige Folge der niedern Gerichtsbarkeit gewesen sey; müssen wir in die Geschichte, und in die alte bayerische Gesetzgebung zurück kehren. Der Freyherr von Kreitmayr, der diesen Satz für richtig annimmt, berufet sich auf den Freyherrn von Schmid, und das Landrecht von 1616. Licet enim, sagt V. Schmid Tit. 22. Art. 1. n. 1. apud Doctores dubitetur, unde servitia rustica originem ceperint, pluribus arbitrantibus, horum praestationem effectum esse pactorum emphyteuticorum; apud nos tamen clarum est, quod operae rusticae sequela sint jurisdictionis bassae. Nach seiner Behauptung hatte vorhin der

Landsherr alle Gerichtsbarkeit allein. Da aber Otto die niedere Gerichtsbarkeit im Jahre 1311. durch die erste Handfeste den Ständen überließ; so überließ er ihnen eben dadurch auch die Frone. Quae jurisdictio, cum ad solum principem pertinuerit, sequitur etiam, horum servitiorum et operarum exactionem ad solum principem pertinuisse. ib.

B. Kreitmayr behauptete, §. 1. daß in der bayerischen Landsordnung von 1553. P. 2. art. 29. das Erstemal von der Scharwerk oder Frone eine Meldung geschehe. Er hat aber sehr unrecht; denn es werden hierüber schon in der New Erklärung der Landesfreyhait des löblichen Haus und Fürstenthumbs Obern und Niedernbairn Anno fünfzehn hundert, unnd im sechzehnden auf den vier und zwainzigisten Tag des Monats Aprilis zu Ingolstat aufgericht, mehrere Verordnungen gemacht. Es ist zu bewundern, daß die Freyherren von Kreitmayr und Schmid auf diese Erklärung der Landsfreyhait, welche die Stände, wie der Landtag von 1516 zeiget, selbst in den Druck gegeben haben, und für Baiern noch itzt, wenigstens in historischer Hinsicht, so merkwürdig, keine Rücksicht genommen haben. Ist auch vermüg des alten Herkommens, heißt es daselbst, durch uns zugelassen, das die von Adl auf ihren Gütern, die inen mit Stifft oder Vogthey zugehören, die Scharwerch sollen haben. — — Welcher Edlmann auf seinen Vogtguetern, Ob-

rigkait und Scharwerch zehen Jar hat hergebracht, und der in Gebrauch on rechtlich Ansprach so vil Jare gewesen ist, dabey soll es beleiben, und on Recht auch nit entsetzt werden. Welcher aber allain Vogtgueter hette, die im nur Vogtgült zinsten, und darauf die Obrigkait und Scharwerch so lanng wie obsteet, in Gebrauch nit gehabt hette: so soll alsdann uns die Scharwerch vorbehalten sein.

Das Recht der Scharwerk gründet sich also nicht auf die niedere Gerichtsbarkeit, ungeachtet es oft mit derselben vereiniget war, auf keine Urkunde oder Gesetz, sondern bloß auf das Herkommen oder die Observanz, welche die Herzoge Wilhelm und Ludwig dem Adel zugelassen haben. Verjährung, Observanz und Connivenz der Herzoge waren die einzigen Rechtstitel, auf welche sich der Adel in den Landtägen ganz allein berufen hat, und die er, wenn sie vor dem Richter widersprochen wurden, gesetzmäßig beweisen mußte. Damals galt der heut für richtig angenommene Satz noch nicht, daß der Gerichtsherr ohne geringsten Beweis das Recht der Scharwerk habe, und den Unterthan ohne weiters eigenmächtig durch persönlichen Arrest, oder andere Zwangmittel dazu anhalten könne.

Er mußte nicht nur 10. Jahre im ruhigen Besitz der Gerichtbarkeit, sondern auch der Scharwerk

seyn. Durch den 10jährigen Besitz erlangte er nur das Possessorium, aber keinen Rechtstitel. Jenes konnte noch immer durch petitorische Gründe vernichtet werden: und on Recht auch nit entsezt werden.

Das Eigenthum allein ohne Gilt war nicht hinreichend die Gerichtsbarkeit und die Scharwerk beyzubehalten, sondern diese mußten solchen Falls an den Landsherrn abgetreten werden. Wann aber, heißt es weiter, die Edelleut dieselben ire Gueter mit dem Aygenthumb und Gründen, oder aller Gült mit Vorbehaltung des Aigenthumbs, Prelaten, Burgern oder Bauern verkhauffen, oder in ander Wege zustellen; so sollen wir nichtsmynder die fürstlich Obrigkait und Scharwerch darauf haben.

Diese Sache kömmt durch die Landtage 1515 und 1516 noch mehr in die Klarheit. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig widersprachen daselbst dem Adel den rechtlichen Besitz der Scharwerk, und protestirten dagegen öfters ausdrücklich. Herzog Wilhelm erklärte selbst persönlich, daß er sich hierüber gar in keine Unterhandlung einlasse, und die vorher in München gemachte Declaration der Freyheiten nicht anerkenne. „Nachdem dieselbige De„claration, heißt es, beyden Euren fürstl. Gna„den an ihren fürstlichen Regalien, Obrigkeiten „und jährlichen Einkommen merklich nachtheilig

„und schädlich, auch Eurer fürstlichen Gnaden ho„he und niedrige Gericht, sammt der Scharwerk „über das eine gemeine Landschaft solcher nie „in keinem Gebrauch noch Possession gewesen, „entziehen und nehmen. Darauf beyde Eure fürst„liche Gnaden gnädig begehren, daß eine Land„schaft von derselben neuen Declaration gutwillig „stehen, die begeben, und die alt Erklärung durch „Weiland die Vormundschaft aufgerichtet, an„nehme.“

„Weiter: Nun hätten aber mittler Zeit Ihro „fürstlichen Gnaden deßhalb nothdürftiglich erfah„ren und gründlich befunden, daß dieselben Arti„kel, auch fürgeschlagenes Mittel nicht allein Ih„ren Gnaden, sondern auch Ihrer Gnaden Kinds„kindern und Nachkommen zu merklichen hohen „Abbruch, Nachtheil und Schaden, auch Verklei„nerung reichet. Deßwegen beyde Ihre fürstlichen „Gnaden gemeiner Landschaft in dem nicht könnten „oder möchten Willfahrung beweisen.

„Ferner: Nachdem die Landschaft verschiene„nen Erchstags von beyden unsern gnädigen Her„ren der gemeinen Gericht und Scharwerk halber „auf der von Adel Vogtgütern Ihrer Gnaden An„wort gehöret, nämlich: daß dieselbe nicht allein „Ihren Gnaden, sondern auch Ihrer Gnaden „Kindskindern und Nachkommen merklich und hoch „schädlich nachtheilig und unleidentlich wären. So

„befinden auch Ihro fürstlichen Gnaden, daß eine „gemeine Landschaft solcher Artikel nie in Possess gewesen. Darum Ihrer fürstlichen Gnaden „gnädiges Begehr und Bitt war, daß eine Land„schaft Ihren fürstlichen Gnaden darüber in dem „nicht ferner anziehen, sondern bey solcher Ant„wort gutwillig bleiben lassen."

Die vier Verordneten erklärten der Landschaft: „Es sey ihnen von den Fürsten ihr Begehren mit „Eröfnung viel merklicher Beschwerden, Schaden „und Nachtheile, zum andernmal gänzlich abge„schlagen worden. Doch erboten sich die Herzoge „die Erklärung, so hievor auf dem Landtage zu „Straubing durch die Vormundschaft zugelassen, „und von gemeiner Landschaft daselbst angenommen „worden, zu confirmiren, wiewohl Ihren Gna„den dieselbige Erklärung auch nicht wenig abbrü„chig und gemeiner Landschaft nützlich wäre."

Man kann keinen einzigen Freybrief oder andere Urkunde aufweisen, wodurch sich die Herzoge ihres Scharwerkrechts begeben hätten. In der ottonischen Handfeste, aus welcher man die Scharwerk herleiten will, kömmt hievon kein Wort vor, ungeachtet daselbst alles genau bedungen, und selbst über Kleinigkeiten umständliche Vorschrift gemacht worden ist. Wie konnte man also den wichtigsten Effekt der Niedergerichtsbarkeit, den Ertl und Kreitmayr das größte Kleinod eines Landguts nennen, mit Stillschweigen umgehen?

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig und ihre Nachfolger erzählen auf den Landtägen, und auch Aventin in den Annal. boi. die üblen Folgen der ottonischen Handfeste. Quibusdam inferioris Bavariae equitibus et civibus, saget Aventin l. 7. c. 14. omnem jurisdictionem, universas actiones — vendit. Ditiones, dioceses, quas Hofmarcas vocant, tradit, de cunctis controversiis cognoscere, judicare, decernere, coercere, castigare, mulctam irrogare, censere, nobilitati atque equestri ordini permittit. — — Ubi ejusmodi nundinarum (Otto) fit auctor, et, ut pace civium meorum dicam, in isto, ut appellant, privilegio, multa absurda comprehenduntur, quae sunt seditionum domesticarum, bellorum civilium causae et origo, seminaria discordiae inter principem ac populum, inter cives et equites, inter sacratos et prophanos. Hinc Taringiae, Hircinae, Leoninae (der Bechler und Lebler Krieg) ab insignibus ita dictae conspirationes. Et nuper anno abhinc septimo secessio monachorum, sacrificulorum, civium, equitum in perniciem reipublicae a principibus Hieronymo Stauff et Wolfgango Hagio potissimum authoribus et ducibus multitudinis. Illud diploma cuncta privata utilitate, nihil publico bono metiri, duces in ordinem redigere, paucorum potentiam, optimatium (caeteris equitibus, civibus, sacerdotibus, monachis, colonis, agricolis vel, ut vulgo, sine gratia, sine authoritate posthabitis) partes atque sectam stabilire, crimen laesae majestatis in principem Romanum

perfricta fronte committere videtur. Er erzählet uns die Last und den Schaden, der durch diese Handfeste dem gemeinen Volke, ohne einen Antheil an der Freyheit zu haben, aufgebürdet wurde: Illud tamen aes alienum inopes atque egeni agricolae, coloni, liberi, servi, clientes quibus nihil penitus emolumenti accessit, luere coacti sunt. Ter octavas omnium rerum vilis etiam suppellectilis pensitarunt, ter ipsorum equi, boves, porci, oves, capellae, pecora, jumenta, censa sunt. Unde Klosteuram, id est Ungularum Steuram vocant. Hätten die Unterthanen nebst dem, daß sie von der Handfeste keinen Nutzen gehabt haben, auch die Frone oder die Scharwerk übernehmen müssen, so würde dieß Aventin gemäß seiner bekannten Denkensart gewiß nicht verschwiegen haben. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß eine so schwere Last so vielen Unterthanen in so unruhigen Zeiten mit einmal hätte aufgebürdet werden können.

Der Herzog Otto hätte, wenn er auch wollte, den Ständen die Scharwerk mit Recht und Billigkeit nicht überlassen können. Sie war, so wie sie die Herzoge genossen haben, ganz unbedeutend. Sie hatten keine Oekonomien, folglich von der Scharwerk nur wenigen, und in manchen Orten gar keinen Nutzen, wie schon Zeller in praejudiciis p. 5. & 12. beobachtet hat. Hätte der Herzog seine Scharwerk vielen hundert Edelleuten, die überall Oekonomien hatten, überlassen, folglich die

Unterthanen eine Menge ganz neuer Scharwerks-arbeiten übernehmen müssen, so wäre dieß, besonders in Hinsicht, daß auch sie einen beträchtlichen Geldbeytrag machten, das größte Unrecht gewesen, das je verübet worden ist. Man kann nach Rechten den Andern kein grösseres Recht überlassen, als das man selbst hat. Der Herzog Otto hätte also den Ständen keine andere Scharwerk, als die er selbst ausübte, überlassen können. Diese wäre auch den Ständen in concreto zu nichts tauglich gewesen. Nebenbey hätten solchen Falls die noch übrigen landgerichtischen Unterthanen dem Herzoge die Scharwerk allein verrichten, folglich auch die Arbeiten derjenigen, die den Ständen überlassen wurden, übernehmen müssen, das man wieder mit Recht nicht fodern konnte, besonders da die baierischen Fürsten zwar die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, aber kein Recht, den Unterthanen neue Bürden aufzulegen, hatten: Oneris cuippiam contra ordinem imponendi (Principi) copia non fuit. Aventin. l. cit.

Die Herzoge in Baiern waren weit entfernt, eine solche Ungerechtigkeit zu begehen, und den Unterthanen anzumuthen, daß sie sich für ihr theures Geld eine ganz neue weit schwerere Frone erkaufet hätten. Als der Adel vom Herzoge Wilhelm die Scharwerk auf den Lehengütern verlangte, ertheilte er ihm eine sehr merkwürdige und gerechte Antwort, und erklärte, daß die Scharwerk, so

Ihro fürstlichen Gnaden auf diesem Weg be- geben, den andern landgerichtischen Untertha- nen aufwachsen müßte, die sich dessen ebenmä- ßig zum höchsten zu beschweren hätten. In der Replik saget der Herzog weiter: Dadurch den Uebrigen desto mehr Bürden aufwach- sen — — dann ihrer Viele tragen eine Bürde leichter und geringer als Einer oder Wenige.

Als dieser Herzog Wilhelm die überreichten Be- schwerden der Stände im Jahre 1559 beantworte- te, warf er dem Adel vor, daß er ohnehin von seinem Herrn Vater dem Herzoge Albrecht die Ge- richtsbarkeit über die einschichtigen Güter erlangte, und dadurch das herzogliche Kammergut sehr merk- lich schmälerte, auch hernach die Scharwerk bey diesen Gütern sich zueignete. Der Adel antwor- tete: daß er auf diesen Gütern schon vorher, ehe er die Gerichtsbarkeit erhielt, die Scharwerk ge- habt habe: daß auch unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten hochseliger Ge- dächtniß, gnädige Bewilligung mit den ein- schichtigen Gütern so hoch nicht gewesen; die- weil die von Adel die Scharwerk, Steuer, Inventur und dergleichen hievor gehabt, und ihnen allein die Obrigkeit dadurch zugeleget worden. Obige Behauptung hat der Adel in sei- ner Duplik wiederholet, und beygefüget, daß sie auch auf den Lehengütern, in Ansehung derer sie auch um die Gerichtsbarkeit baten, die Scharwerk

schon hergebracht hätten, woraus sie den Schluß folgerten, daß sich die landgerichtischen Unterthanen oder andere Stände nun nicht mehr zu beklagen hätten, weil diese Lehengüter nunmehr dem Landesherrn ohnehin keine Scharwerk mehr leisten. Der Herzog wußte nicht, wie weit es mit der gerühmten Observanz schon gekommen war. Er gestand sie dem Adel nicht ein; wiewohl er sie auch nicht geradezu widersprach. Dadurch kam der Adel in Gefahr, nicht nur die gebetene Gerichtsbarkeit nicht zu erhalten, sondern auch die Scharwerk, derer sie sich rühmten, zu verlieren. Welch ein Jammer und Geschrey! Er berief sich auf das Zeugniß der herzoglichen Landrichter und Pfleger, die auch Stände oder Adeliche waren. Und da er wohl wußte, daß sein gerühmtes Herkommen durch entgegengesetzte Handlungen entkräftet werden könne; so setzte er bey, daß diese widrigen Handlungen nur in einigen Orten, und erst seit einiger Zeit geschehen seyen. Aber was in einigen Orten, saget er, und in kurzer Zeit hat angefangen, und wie sie (die Landrichter) fürgeben, sie auf sonderbare Befehle haben thun müssen ꝛc. Er widersprach auch, daß die übrigen zween Stände, die Prälaten und die Bürger, wider die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der Scharwerk sich beschweret hätten: Da aber die von Adel dieser Sachen nachgefraget, mögen sie dergleichen weder bey den Prälaten noch der Bürgerschaft

(Warum fragten sie nicht bey den Bauern?) nicht befinden. Beschweren sich gleichwohl der landgerichtischen (Kein Wunder, denn die Zahl der fürstlichen Unterthanen, welche dem Landesherrn alle Scharwerk verrichten mußte, hat sich von Zeit zu Zeit gemindert) aber der vom Adel Scharwerk gar nicht. Den Prälaten und Bürgern konnte es wahrlich nicht gleichgültig seyn, daß der Adel die Scharwerk immer bei mehrern Gütern erhielt. Denn auf solche Art mußte die Bürde der landesherrlichen Scharwerk für ihre Grunduntertanen immer drückender werden.

Der Herzog Wilhelm, der vom äussersten Geldmangel gedrücket wurde, und der verlangten Steuern nicht länger entbehren konnte, gab dem Adel wieder nach, und ertheilte folgende Bewilligung: **daß die von Adel und Ritterschaft sich der Obrigkeit vermög und nach Ausweisung Dero Herrn Vaters Concession** (also keine neue Concession) **auch auf den Gütern, so nicht von Seiner fürstlichen Gnaden, sondern von Andern zu Lehen empfangen, gebrauchen, jedoch verhoffen Ihre fürstliche Gnaden, da der Stand der Ritterschaft kommender Zeit eines andern und sonderlich, da diese Ihrer fürstlichen Gnaden die Bewilligung ihr, oder den andern Ständen zu merklichen und sondern Abbruch derselben Kammerguts reiche, gründlich berichtet, sie werden sich darinn der Gebühre weisen**

lassen, oder doch Ihren fürstlichen Gnaden in anderweg also entgegen gehen, damit sie besser wieder ergötzet werden.

Auf dem Landtage von 1583 erklärte der Herzog Wilhelm, daß diese neue Freiheit auf den belehnten Gütern sein Kammergut wieder merklich gemindert habe, auch von ihm ohnehin nur auf Versuch verliehen worden sey. Obige Freiheit kam auch nicht ganz zu Stande; denn der Adel hat in den sogenannten Gravaminibus von 1583 neuerdings um Bestätigung derselben gebeten, worauf der Herzog erklärte, daß er die Scharwerk nebst der Gerichtsbarkeit dem Adel bis zum ersten Landtag bewillige: **doch mit dem Vorbehalt, dieselbe alsdann gar zu revociren oder zu moderiren.**

Aus dieser Geschichte lassen sich wichtige Wahrheiten abstrahiren. 1) Die Behauptung des Adels, daß er die Scharwerk auf den einschichtigen und Lehengütern schon vor erlangter Gerichtsbarkeit gehabt habe, folglich den Unterthanen dadurch keine neue Last aufgebürdet werde, ist nach den dermaligen Grundsätzen ganz inconsequent. Nach diesen hätte der Herzog, dem die Gerichtsbarkeit offenbar gehörte, nothwendig auch die Scharwerk, effectum jurisdictionis, gehabt. Wie konnte also der Adel behaupten, daß er schon vorher, nämlich zur Zeit, da die Herzoge noch im Besitze der Gerichtsbarkeit waren, die Scharwerk hergebracht habe? Die

Scharwerk, heißt es in Cod. Max. 5. 4. kann nur jener allein mit Recht fodern, der die Niedergerichtsbarkeit über die Fron- und Scharwerker zu exerciren hat. Oder hatten etwa die Unterthanen eine doppelte Frone, eine dem Gerichts- oder Landesherrn, und die Andere dem Grund- oder Lehenherrn zu leisten? Man sage nicht, daß der Adel nur eine bedungene oder grundherrliche Scharwerk vor erlangter Gerichtsbarkeit gehabt habe. Diese hätte er ex pacto, folglich nicht Ursache gehabt, um ein Privilegium zu bitten. Die Rede war nur von der gemeinen Scharwerk, die man in unsern Zeiten gerichtlich nennet, und die der Landesherr, gemäß der Behauptung des Adels, ungeachtet seiner Gerichtsbarkeit schon zuvor verloren hatte. Es läßt sich also nichts anders folgern, als daß der Herzog als Gerichtsherr keine Scharwerk mehr hatte, folglich dieselbe keine nothwendige Folge der Gerichtsbarkeit war.

2) Der Adel behauptete diese Scharwerk aus keinem Rechtsgrunde, sondern berief sich bloß auf die Observanz, welche er mit dem Zeugniß einiger fürstlichen Beamten beweisen wollte. Dieß ist wieder ein Beweis, daß der Grund der Scharwerk bloß auf dem Herkommen beruhe.

3) Diese Observanz ist nicht mit Vorwissen des Herzogs, sondern heimlich eingeführet worden. Wenigst hat sich der Herzog erklärt, daß ihm von die-

ser Observanz, wenn man sie so nennen darf, nichts bekannt sey.

4) Sie war auch nicht gleichförmig, und selbst nach dem Geständniß des Adels nur in einigen Orten eingeführet, auch seit kurzer Zeit wieder unterbrochen.

5) Die entgegengesetzten Handlungen einiger fürstlichen Beamten wollte man nicht gelten lassen, weil sie auf Befehl des Herzogs ausgeübet worden sind, oder, weil sich die Beamten erklärten, daß sie dieselben auf Befehl haben ausüben müssen. Gelten denn die Actus possessorii der ständischen Beamten nicht, welche sie auf Befehl ihrer Herren ausüben?

Als der Herzog Albrecht, welchem die Stände aus dem Säckel der Bauern viele Steuern bewilligten, und dafür Mehrung und Besserung ihrer Freiheiten begehrten, dem Adel aus Zuneigung und Dankbarkeit im Jahre 1557 den 60sten Freiheitsbrief und die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern gab; anbei aber, durch vorgehende Beispiele belehret, nichts anders vermuthen konnte, als daß der Adel auf diesen Gütern, wie es vorher bei den Hofmärken geschehen ist, sich die Scharwerk anmassen würde, behielt er sich die gemessene Scharwerk, die gesetzte und geordnete Scharwerk, die Stroh- Korn- und Futtersammlungen, und die Holzfärte gemäß dem

alten Herkommen bevor; wodurch wieder der Grundsatz entkräftet wird, daß die Scharwerk nothwendig mit der Gerichtsbarkeit verbunden sei, und diese ohne jene nicht überlassen werden könne. Aber auch damit war den Herzogen wenig geholfen, und den Unterthanen unendlich geschadet. Ich will hier nicht untersuchen, ob die Landesherren noch alle ihre Stroh- Korn- und Futtersammlungen und Holzfärte richtig erhalten; aber wo blieb denn die gesetzte und geordnete (gemessene) Scharwerk? Die Fürsten verloren sie, und die Unterthanen mußten ihren neuen Gerichtsherren, wie die tägliche Erfahrung zeiget, die ungemessene verrichten. Wie kann es billig seyn, daß der Unterthan seinem vorigen Gerichtsherrn die gemessene, und dem neuen Gerichtsherrn die ungemessene, folglich eine doppelte gerichtliche Scharwerk verrichte? Wie konnte sich der Herzog bei Abtretung der Gerichtsbarkeit noch eine Scharwerk vorbehalten, wenn diese bloß eine Wirkung der Gerichtsbarkeit ist, und der neue Gerichtsherr auch die ungemessene fodert?

Wenn man behaupten will, daß die fürstliche gesetzte und geordnete Scharwerk in nichts andern als in den Stroh- Korn- und Futtersammlungen, und in den Holzfärten bestand, und also die Fürsten bisher an ihrer gemessenen Scharwerk nichts verloren hätten; so ist dieß dem Buchstaben und dem klaren Inhalt des Freibriefes ganz entgegen,

und

und die Worte: **Gesetzte und geordnete Scharwerk** wären ganz unnütz und ohne Bedeutung. Wenn man aber auch diese Auslegung gelten läßt, so sind darum die neuen Gerichtsherren nicht befugt, den Unterthanen nebst der gemessenen Scharwerk, die sich der Herzog vorbehalten hat, auch noch die ungemessene, wovon sie vorhin befreiet waren, aufzubürden. Oder kann es billig seyn, daß man zugleich eine gemessene und ungemessene Scharwerk, wovon jede gerichtlich ist, fodere?

Man sage nicht, daß unter den Worten: gesetzte und geordnete Scharwerk, nicht die gemessene verstanden werde. In den ältern Zeiten war der Ausdruck: **Gemessene Scharwerk** ganz ungewöhnlich; und es hieß immer nur: **Gesetzte und geordnete Scharwerk.** In der Erklärung der Landesfreiheit von 1516 heißt es: **Wo und was aber wir, auch die Hofmarchherren auf den Landschaftsguetern geordneter und gesetzter Scharwerk haben, dabey soll es beleiben.** Und in der Erklärung von 1553 heißt es: **Wie die geordnet und gesetzt Scharwerch bleiben soll.** In Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 2. wird von der gemessenen Scharwerk gesagt, daß sie der Unterthan in gewisser Maaß verrichte, welches nichts anders heißt, als daß die gemessene Scharwerk geordnet und gesetzet sey. Gemäß dem Inhalt dieses Freibriefs wollten die herzoglichen Landrichter und Pfleger dem

Adel die Scharwerk bei den Gütern, welche dem Fürsten eine Getraidgilt (Kornsammlung) verreichten, nicht gestatten. Der Adel beschwerte sich dagegen auf dem Landtage von 1572; und so ward die Aufmerksamkeit der Beamten, die von oben herab nicht unterstützet wurden, vereitelt.

Selbst die Frone der Landesherren, welche sie zu ihrer Lust oder Nutzen foderten, hatte in den alten Zeiten ihren Grund nicht in der Gerichtsbarkeit, sondern bloß in dem Herkommen gehabt. Ich rede hier nicht von der landesherrlichen Frone, welche in der allgemeinen Noth von jedermann ohne Unterschied geleistet werden muß. Aber auch diese fodert der Landesherr nicht als Gerichts- sondern als Landesherr. Wenn vor Zeiten dem Landesherrn die Frone der Gerichtsbarkeit halber geleistet werden mußte; so hätten nicht bloß die Bauern, sondern Jedermann fronen müssen; denn vor der ottonischen Handveste stunden alle Einwohner des Landes ganz unter der Gerichtsbarkeit der Herzoge, ein Umstand, der manchem Herrn am leichtesten begreiflich machen kann, daß die Scharwerk keine nothwendige Folge der Gerichtsbarkeit gewesen sey.

Die ersten baierischen Gesetze, welche zuerst von der Scharwerk Meldung machen, schränken sich ganz allein auf das Herkommen ein. In der neuen Erklärung der Landsfreiheit von 1516 heißt es:

Wir als Landsfürsten sollen auch der von Prälaten, Burger, und Baursleut, Hintersessen und Amtleut mit den Holzferten gen Hof nit weiter beschweren lassen, dann wie es unverlich vor zehen Jaren ist gehalten worden. In der neuw Erklärung der Landsfreiheit von 1553 II. Th. Art. 33. heißt es: Item von wegen des Stroes, so gen München und Landshuet zu unsern Höfen gefüert wirdet, ist unser Mainung, wo in unserm Namen des Stroes zu füern begehret wirdet, und davor daselbst kain andre Scharwerch dann allain mit dem Stroh beschehen ist, da soll solch Stro nochmals genommen, gefüert, und kain ander Scharwerk begehret werden. (Wo sind nun diese Güter, die keine andere Scharwerk als die Strohfuhren zu leisten haben? Wo aber das Stroh vormals genommen, und dazu die Scharwerk auch beschehe wäre, da soll es fürter auch also gehalten werden.

Die Herzoge konnten also nebst den Strohfuhren keine andere Scharwerk fodern, wenn diese zuvor nicht auch geschehen ist. Eben dieß ward auch in Ansehung der sogenannten Holzfärten verordnet, und man nahm hiebey nirgend auf die Gerichtsbarkeit, oder auf eine rechtliche Vermuthung der ungemessenen Scharwerk Rücksicht.

Die Prälaten sagen in ihren Gravaminibus von 1553: Etliche fürstliche Pfleger unterstehen sich, einestheils Kloster- Unterthanen in die Scharwerk zu bieten, denen in unfürdenklichen Jahren niemal in keine Scharwerk geboten worden, vielweniger solche geleistet hätten. Derowegen wir unterthänig bitten, die Unterthanen beym alten Herkommen bleiben zu lassen, und diese Neuerung den Pflegern nicht zu gestatten. Der Herzog erklärte sich, daß er die Sache gebührends untersuchen lassen wolle. Die Städte und Märkte behaupteten in eben diesem Landtage: Insonderheit werden etliche Hintersäßen in dem nicht wenig beschweret, daß, ungeachtet sie von unfürdenklichen Jahren der Scharwerk noch jederzeit gefreyet, keine nicht geleistet, auch keine von ihnen begehret worden, durch die fürstlichen Pfleger mit Bedrohung der Gefängniß und andern Strafen zu der Scharwerk genöthiget werden. Hierauf erklärte der Herzog Wilhelm: Es haben die Städte und Märkte leicht zu erachten, daß diese Dinge mehrere Erläuterung bedürfen, wann nämlich, und aus was Ursachen solches geschehen, und daß der Natur nach sich zimmen will, nicht allein den Kläger oder allein einen Theil, sondern auch den Beklagten zu hören. Es werden also diejenige, die sich hierinn beschweret finden, ihre Nothdurft bey den Regierungen, oder sonst

ordentlicher Obrigkeit anzubringen wissen, wo ihnen die Billigkeit, und was Recht ist, angedeihen soll. Es gab also in alten Zeiten mehrere Unterthanen, welche, ungeachtet der Gerichtsbarkeit, vermög des Herkommens von aller Scharwerk frei waren, wenn man je die zween Stände nicht beschuldigen will, daß sie dem Landesherrn eine unverschämte Unwahrheit gesagt haben. Weit merkwürdiger ist die Antwort des Herzogs, der die Scharwerk nicht als eine nothwendige Folge der Gerichtsbarkeit behauptet, sondern die Kläger zu den Regierungen angewiesen, und Processe gestattet hat.

Damals galt also das heutige Gesetz noch nicht, daß die Scharwerk eine nothwendige Folge der Gerichtsbarkeit sei, oder daß der Gerichtsherr nichts anders als die Gerichtsbarkeit zu beweisen habe, und den Renitenten eigenmächtig ohne Weiters durch Zwangmittel zur Scharwerk anhalten könne, oder daß der Unterthan, der immer nur wenig, oder nicht gefronet hat, nichts destoweniger die ungemessene Scharwerk zu leisten schuldig sei.

Vermög landsherrlichen Mandats vom 12 Aug. 1597 hat der Herzog die Befreiung von der Scharwerk den Unterthanen, oder, wenn sie nicht wollen, den Kauf derselben den Grundherren oder jedem andern angeboten. Das Recht der fürstlichen Scharwerk war also in jenen Zeiten bloß auf das

Herkommen und nicht auf die Gerichtsbarkeit gegründet. Ich setze den Fall, daß nachhero ein Edelmann das Eigenthum eines Guts, wovon der Landsherr vorher die Scharwerk verkaufet hat, an sich gebracht, folglich dadurch die Gerichtsbarkeit erlanget hätte. Wenn die Scharwerk eine nothwendige Folge der Gerichtsbarkeit damals gewesen wäre, so hätte der neue Gerichtsherr den Unterthan, ohngeachtet er vorher vom Landsherrn die Befreiung gekauft hat, nichts destoweniger mit persönlichem Arrest oder andern Zwangmitteln eigenmächtig zur Scharwerk anhalten können. Dieß wäre wahrlich eine himmelschreiende Ungerechtigkeit! Dagegen sich mit Grund nichts anders einwenden läßt, als daß die verkaufte Scharwerk keine Folge der Gerichtsbarkeit, sondern ein durch das Herkommen erlangtes landsherrliches Recht sey.

Wenn man nebenbei bedenket, daß die Frone, als eine Folge der Gerichtsbarkeit betrachtet, den römischen und gemeinen deutschen Gesetzen, welche vorher in Baiern ganz angenommen waren, und auch, wie Besoldus in dissert. de mutat. Imperiorum Ingolstadii 1638. p. 128. bezeuget, den Entscheidungen des Reichskammergerichts, welches das höchste Gericht für Baiern war, entgegen sei; so läßt sich nicht zweifeln, daß in den ältern Zeiten auch in Baiern die praesumtio pro libertate stärker, als pro servitute gewesen sei, folglich die Scharwerk auch a possessore rechtlich bewiesen werden mußte.

Die Freyherren von Kreitmayr und von Schmid behaupteten, daß in den alten Gesetzen von der Scharwerk darum nichts vorkomme, weil die Herzoge vor der ottonischen Handfeste die Gerichtsbarkeit allein, folglich auch die Scharwerk allein hatten, und sich nicht selbst Gesetze vorschreiben wollten. Wahr ist es, die leges bajuv. reden nur von den Arbeiten und Schuldigkeiten der Leibeignen, und melden kein Wort von der Scharwerk. Es ist aber nicht wahr, daß die Herzoge sich und ihren Beamten in eigener Sache, oder über ihre Rechte keine Gesetze vorschrieben. Ich könnte verschiedene Stellen aus den alten Rechtsbüchern anführen, wo dieses geschehen ist. In der Neu Erklärung der Landsfreyheit heißt es, daß sich der Herzog vor jedem rechtlichen Richter rechtfertigen soll, und in mehr andern Stellen schrieb er nicht bloß den Edelleuten und dem gemeinen Volke, sondern auch sich selbst Gesetze vor. Die Herzoge regierten nicht als Despoten, sondern unterwarfen sich und ihre Diener, die in ihrem Namen eine Foderung zu machen hatten, den Gesetzen.

Und warum kömmt denn in spätern Zeiten, in welchen die Stände gemäß der Meynung des Freyherrn von Kreitmayr die Scharwerk schon hatten, als im Alten Rechtbuech, in dem Buech der gemeinen Landbot von 1516, in der Reformacion der bayrischen Landrecht von 1518, in der Gerichtsordnung von 1520 nichts von der Schar-

werk vor? Ohne Zweifel darum, weil die Gerichtsherren auch noch in diesen spätern Zeiten keine Scharwerk hatten, oder weil sich dieselbe weder auf das römische noch deutsche und bayrische Recht, sondern bloß auf das Herkommen, das überall sehr verschieden war, gründete, und überhaupt in jenen Zeiten noch ganz unbedeutend war. Als aber die Scharwerk noch später zu vielen Excessen Anlaß gab; so ward es endlich im Jahre 1616 nothwendig, denselben durch das Landrecht wenigst einige Schranken zu setzen, wiewohl auch hiebey der Vortheil der Stände, die an dem Landrechte mitarbeiteten, nicht vergessen wurde.

Das Landrecht von 1616 erkläret Tit. 22. Art. 1. daß man die Scharwerk nicht eigentlich und gründlich beschreiben könne, worüber sich der Freyherr von Kreitmayr sehr befremdet. Wie konnte es aber zu solcher Zeit möglich seyn, die Scharwerk genau und richtig zu definiren, da der ganze Grund derselben bloß auf Observanzen beruhete, welche in allem Betracht so sehr verschieden waren, wie dieß schon die Herzoge Wilhelm und Ludwig in den Landtagen 1515 und 1516 bemerket haben? In dieser Hinsicht ist selbst die vom Freyherrn von Kreitmayr aufgestellte Definition: **Die Scharwerk ist ein Dienst, welchen der Unterthan dem Gerichtsherrn zur Leibs- oder Hausnothdurft mit Vieh oder Leib verrichtet,** noch heutiges Tages nicht ganz richtig.

In vielen Orten ist heutiges Tages so gar das Dreschen und das Holzfahren zum Brauhause, durch das Herkommen zur Scharwerksarbeit gemacht worden. Wenn dieses angeht, so mag man alles, was dem Gerichtsherrn nützlich ist, zur Haus- und Leibsnothdurft desselben rechnen. Aber was helfen die Scharwerksgesetze und die Definition der Scharwerk, da der Freyherr von Kreitmayr §. 1. behauptet: **In was für Diensten und Verrichtungen nun die Scharwerk eigentlich bestehe, kömmt meistentheils auf** Pacta, statuta et consuetudines **an,** und §. 3.: **Was gebräuchig und ungebräuchig sey, läßt sich nicht wohl spezificiren, weil die** Pacta *) et consuetu-

*) Daß die rechtlichen Pacta giltig seyen, läßt sich nicht bezweifeln. Wenn man aber weiß, wie die Saal- und Lagerbücher und die Gerechtigkeitsbriefe, in welchen diese Pacta vorkommen, verfasset werden, so muß man diesen Instrumenten alle Rechtskraft absprechen, weil hier das wesentliche Stück eines Contracts, die Einwilligung beyder Theile, fehlet. Die Gerechtigkeitsbriefe werden den Unterthanen bey den Inventuren weggenommen, und dagegen nach einem Jahre oder noch später Neue ertheilet, von deren Inhalt er nicht das Geringste weiß, und die er sich, sie mögen lauten wie sie wollen, gefallen lassen muß, weil er indessen das Gut angetreten und sich verehlichet, auch keinen Beweis hat, daß ihm Unrecht geschehen sey. Verläumdung, Ver-

dines locorum, worauf es fürnehmlich ankömmt, so unterschiedlich sind, daß, was in einem Orte üblich ist, in dem andern für ungewöhnlich angesehen wird! Diesem zufolge entscheidet noch

---

läumdung wird man schreyen. Ich rufe dagegen: Wahrheit, Wahrheit, die sich auf die tägliche Erfahrung gründet. Ich könnte durch viele Beyspiele beweisen, daß man die gemessene Scharwerk, die in den alten Briefen enthalten war, in den Neuen ohne Einwilligung und Vorwissen der Unterthanen in die Ungemessene geändert habe. Ich rufe alle diejenigen, die nur einige Kenntniß von der hofmärkischen Gerichtspraxis haben, als Zeugen auf, und frage sie, ob sie nur ein einziges Mal gesehen haben, daß man den Unterthanen vor der Uebernahme des Guts den neuen Gerechtigkeitsbrief vorgelesen, oder hierüber ein gerichtliches Protokoll verfasset, oder sich sonst in eine rechtmäßige Unterhandlung eingelassen habe? Ob ein einziger Unterthan von dem Inhalt des Reversbriefes, welcher in seinem Namen der Herrschaft ausgestellet wird, etwas wisse, oder ob er nur wisse, daß er einen Reversbrief ausgestellet habe? Kann man aber auch von solchen gerichtlichen Handlungen was anders erwarten, wobey Eine Parthey zugleich Richter ist, und die Andre von dem, was vorgeht, gar keine Kenntniß hat? Hinc illae lacrymae! Wer sich die Mühe geben will, dergleichen Briefsprotokolle seit hundert oder zwey hundert Jahren zu durchsuchen, der wird über die vielen Abände-

heut, wie in ältern Zeiten, das Herkommen, welche Arbeiten zur Scharwerk gerechnet werden oder nicht, nur mit dem Unterschiede, daß in den ältern Zeiten das Herkommen auch entschieden hat, ob man die Scharwerk schuldig sey, und daß damals keine rechtliche Vermuthung für die ungemessene Scharwerk war, folglich nur das geleistet werden mußte, was herkommlich und wie es herkommlich war.

Ich will es gelten lassen, daß die Frone, welche ex potestate dominica oder von der Leibeigenschaft entstand, in einigen Provinzen Deutschlands, wie in Böhmen, als ungemessen präsumirt werde: In andern Ländern aber, wie in Baiern, wo sich die Scharwerk bloß auf das Herkommen gründet, kann diese Vermuthung vernünftiger Weise nicht statt haben. Das Herkommen ist, wie die Juristen zu sagen pflegen, Facti, und kann eben darum

---

rungen der Gerechtigkeiten und die immer vermehrten Bürden der Unterthanen erstaunen, und sich überzeugen, daß alle Sorgfalt des Regenten vergeblich sey, wenn diesem Unheil nicht gesteuret wird. Ich will dadurch nicht behaupten, daß den Unterthanen in allen Hofmärken Unrecht geschehe. Es giebt edle, rechtschaffene Herrschaften, denen das Wohl ihrer Unterthanen vorzüglich am Herzen liegt; aber Manchem ist zu wenig bekannt, was in seiner Gerichtsstube geschieht.

nicht ungemessen präsumirt werden. Es wäre sehr widersinnig, wenn man vermuthen wollte, daß der Unterthan, welcher, dem Herkommen gemäß, einige Dienste verrichtet hat, alle übrige Dienste, welche der Herr nie verlanget, und er nie geleistet hat, zu verrichten schuldig sey. Vielmehr muß man das Gegentheil vermuthen, weil die Scharwerk allen Rechten, und der natürlichen Freyheit entgegen ist. Gesetzt, daß man bey diesem Herkommen muthmaßliche Anzeigen von der Einwilligung der Gemeinden und von der landsherrlichen Miteinstimmung hätte, und daß dasselbe vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig und gleichförmig wäre, wie dieß alles selbst unser Codex I. Th. c. 2. §. 15. erfodert; so ist doch dieses Herkommen, besonders, wenn es zu vielen Excessen Anlaß giebt, und der Nation sehr lästig wird, strictae interpretationis, und darf wenigst nicht ungemessen präsumirt werden.

Diese Bemerkungen gelten nur für die vergangene Zeit. Dermal stellen unsere Gesetze ganz andere Grundsätze auf, an die man sich, so lang sie nicht wieder geändert, und der alten Verfassung anpassender gemacht werden, aus schuldigem Gehorsam halten muß. Indessen ist es doch meines Erachtens befremdend, daß das Getraidschneiden, welches für die Unterthanen die verderblichste aller Scharwerksarbeiten ist, und nach dem Landrecht von 1616 und selbst noch nach der Lehre des Frey-

herrn von Schmid in Baiern unter die ungebräuchige Scharwerk gehört, nach dem neuen Codex dem Gerichtsherrn geleistet werden muß. Wenn es nach dem Grundsatze des Freyherrn von Kreitmayr vorzüglich auf das Herkommen ankömmt, und das Getraidschneiden ungebräuchig war, wozu diese ganz neue Bürde, die selbst mit der Definition der Scharwerk nicht übereinstimmet, weil sie nicht zur Haus- und Leibsnothdurft des Gerichtsherrn gehöret? Hier wäre meines Erachtens eine schickliche Gelegenheit, den Unterthanen unter die Arme zu greifen: denn der Landsherr kann mit eben dem Recht das neue Gesetz aufheben, mit dem er es gemacht hat.

Nachtrag.

Nachtrag.

Da ich diese Beantwortung der Frage schon geendiget hatte, versicherte mich Einer meiner Freunde, ein erfahrner Mann, daß es dermal in Baiern keinen Bauer mehr gäbe, der von der Frone frey wäre. Zu gleicher Zeit fiel mir des Herrn Hellers von Hellersberg, Professors in Ingolstadt, kleine Schrift Ueber den Regierungsverzicht des Herzogs Sigmund sammt dem Urkundenbuche in die Hand. In der Urkunde L. F. zeiget sich, daß der Herzog Albrecht im Jahre 1498 der Bauerschaft zu Rottbach, welche dem Herzoge einige Gründe zu einem Weiher (Teiche) überließ, die Scharwerk erlassen, und sich dieselbe nur in so weit, als sie zum Teiche erforderlich war, behalten habe. In L. H. haben die Herzoge Albrecht und Sigmund 1497 allen Leibeignen des Georg Eisenhofers die Frone, welche sie zum Landgericht Dachau verrichteten, erlassen.

Aus diesen Urkunden, und dem, was, wie oben zu sehen ist, der Prälaten- und Bürgerstand hat, zeiget sich, daß viele Bauern vor Zeiten entweder gar nie eine Scharwerk verrichteten, oder

davon befreyet worden sind. Wenn die Behauptung meines Freundes wahr ist, und dermal alle Bauern ohne Ausnahme fröhnen müssen; so ist nichts anders zu vermuthen, als daß die Bauern ihre Befreyung von der Frohne durch das neue Gesetz, vermög dessen der Herr, welcher die Scharwerk fodert, nur seine Gerichtsbarkeit beweisen, und Gewalt brauchen darf, verloren haben. Noch in dem sechszehnten Jahrhundert galt dieser Grundsatz nicht. Als der Bürgerstand Herzoge Wilhelm zu verstehen gab, daß der Adel durch die immer erweiterte Gerichtsbarkeit auch die Scharwerk vergrößere: sagte der Herzog: „die Städte und Märkte „irren sich auch in dem, daß sie die neue Be„freyung, dem Stande der Ritterschaft auf den „einschichtigen Gütern gegeben, beschulden. Sinte„mal derselb Stand die Scharwerk aufschichtigen „Gütern durch die neue Befreyung (Gerichtsbar„keit) nicht bekommen, sondern dieselbe zuvor, und „vermög der Landsfreyheit-Erklärung vor Alters „gehabt." Dieß ist ein neuer Beweis, daß der Adel die Frone nicht durch die Gerichtsbarkeit, sondern wie ich oben in dieser Beantwortung gezeiget habe, durch das Herkommen, welches ihnen der Herzog, wie die Erklärung der Landsfreyheit saget, erließ, erhalten habe. Die Herzoge selbst mußten sich immer genau an das Herkommen halten, wie ich auch schon gezeiget habe. Der Herzog Albrecht verspricht in dem Freybriefe von 1458. „Alle

„Newerung und Beschwerung mit Jegern, Falck„nern, Scharberchen, mit Holzfürn und andern wo „das fürbracht wirdet, genedigklich abschaffen und „wenden.“ Die Herzoge Johannes und Sigmund versprechen 1463. „Dazu sollen alle Newerung und „Beschwerung, als mit Jegern, Falcknern, Schar„berchen, Holzfürn, Futtergarnsameln mit diesem „unsern Brief ganz abgenommen seyn.

Da die Frone bloß durch das Herkommen entstand: so war es auch ganz natürlich, daß keine rechtliche Präsumtion für die ungemessene Scharwerk statt haben konnte. Vor dem 17 Jahrhundert fiel es auch in Baiern niemanden ein, diese Präsumtion zu behaupten. Noch erst im Jahre 1612 saget der Prälatenstand in der Replick bey der 12 Beschwerde: „Hat es nicht die Meynung, daß „wir begehren, daß unsere Unterthanen allein eine „gemessene Scharwerk ihren Gerichtsherren thun „sollen. — Sintemal ob unsere Unterthanen eine „gemessene oder landgebräuchige Scharwerk thun „sollen, keine Regel kann gemacht werden.“ Ganz natürlich: Es kam bloß auf das an, ob die gemessene oder ungemessene Scharwerk Herkommens sey.

Zweite Frage.

Wann und wie kam in Baiern die ständische Niedergerichtbarkeit in Ausübung? *)

Wenn man die vielen Bestätigungen der Ottonischen Handfeste aufzählet; so sollte man freylich glauben, die Herzoge in Baiern hätten beym Antritt ihrer Regierung kein dringenders Geschäft gehabt, als den Ständen ihre Freyheiten zu bestätigen. Man verschweiget die Machinationen, wodurch die Herzoge zur Bestätigung bewogen oder gezwungen wurden. Man verschweiget die Herzoge, welche die Handfeste nicht bestätigten, und die

*) Die Gerichtbarkeit und die Frone haben zwar keinen Zusammenhang. Da aber in der Art der Einführung derselben eine ziemliche Analogie ist; so steht diese und die folgende Abhandlung vielleicht hier nicht am unrechten Orte.

Ursachen, warum sie die Bestätigung verweigerten.

Es entstanden gleich anfangs nach ertheilter ersten Handfeste unter den Herzogen und Ständen, unter den Rittern und Geistlichen, der Gerichtbarkeit halber viele Streitigkeiten und Kriege. Der Kaiser selbst und andere Fürsten und Bischöfe widersetzten sich der Handfeste. Quam ob rem, saget Aventin. l. 7., nec imperatori, nec pontifici maximo, neque episcopis Bojariae, neque Noricorum tetrarchis authoribus fieri placuit. Die Herzoge kamen in den päbstlichen Bann, den sie nur mit vieler Mühe, und durch die Vermittelung des Kaisers und anderer Grosen los wurden.

Den Herzogen Heinrich, Otto und Heinrich haben die Adelichen zu einer neuen Klauensteuer, welche sie mit Gewalt eintrieben, gerathen, um dadurch Gelegenheit zu haben, sich die Ottonische Handfeste, die bisher für ungültig und nichtig gehalten wurde, neuerdings bestätigen zu lassen.

Aventin erzählet im achten Buch seiner deutschen Chronica, welche Schardius zu Frankfurt 1566 in Druck gegeben hat: „Es mußten auch mehrgenannte Fürsten dem Adel die Handfest und Freyheit von König Otten dem Niderland gegeben, so bisher nicht gehalten ward, auf ein Neuwes bestetigen.“ Und weiter: „Damit sie (die Herzoge) aus der Geldschuld kemen, und desto ehrlicher ire Schwestern hindan richteten, schlugen sie auf Raht des

Adels in nider Beyern eine Klohsteur an. Dagegen sie dem Adel die ottonische Handfest bestetigen mußten." In der lateinischen Ausgabe saget Aventin. l. 7: „suasu equitum inferioris Bavariae colonos et clientes nobilium civium, monachorum, sacerdotum, censu ungulario, quam nobilitas vi exercuit, extra ordinem onerant. Acta parentis et Ottonis regis atque privilegium ad hoc datum, quod hactenus irritum, vanum, necdum usu captum fuerat, comprobant."

Allein die Herzoge und der Adel kamen, wie es schon bey der ersten Handfeste geschah, wieder in den Bann, und mußten einen gelerten Eid schwören, daß sie die Geistlichen und alle ihre Untergebenen künftig mit keiner Steuer mehr belegen wollen.

Ohngeachtet diese drey Herzoge die Handfeste bestätiget hatten; ward sie doch hernach wieder nicht gehalten. Unter der Regierung des Herzogs Heinrich in Landshut war der Adel sehr mächtig und reich; dagegen kam der Herzog ins Verderben. Omnes magistratus et praefecturae, saget Aven. l. 7. c. 23., oppignoratae erant. Nemo populo atque reipublicae, omnes sibi consulebant. Penes paucos opes, imperia, pecunia erant, aerarium compilabatur. „Auf dem in Landshut gehaltenen Landtag, saget Aventin in seiner deutschen Chronica, las man Kö-

nigs Otten aus Ungern Handfest, klagten die von der Landschaft sehr, man hielt ins nicht. Sie verjagten daher die fürstlichen Räthe, setzten Andre aus ihrem Mittel, und verordneten, daß alle fürstliche Beamte die Handfest beschwören sollen. Gaben Maaß und Ordnung, wie sie (die Fürsten) regieren solten. — Daß sie die Handfest Königs Otten halten sölten. Wer das nicht thett, sölt gestraffet werden, ein Pfleger um dreysig Pfund, ein Richter um zehen, als oft er solche Handfest überfüre. Welcher Fürst die Handfest nicht hielte, solte demselben niemand gehorsam seyn. Die Fürsten mußten sich solche Verschreibung gefallen lassen, dareyn willigen, und auch bestetigen. Neque resistere ausi, (heißt es in der lateinischen Ausgabe) ista et alia talia sibi placere fatentur." Welch eine Beståtigung, die durch verwegene Gewaltthätigkeit erzwungen worden ist!

Aber auch dadurch konnten die Stände nicht zum Besitz der Gerichtbarkeit kommen. Der Adel machte daher mehrere Bünde, z. B. 1392. 1394. 1416. 1420., und widersetzte sich mit Gewalt den Herzogen und ihren Beamten. Dadurch entstanden die vielen Unglücke, und das allgemeine Verderben des Landes. Plerique tum equitum in Bavaria latrociniis victum quaeritare coeperunt, hospitioque a Joanne abusino, quem nobilitatis amatorem patronumque nuncupant recepti, passim ultro citro impune commeabant. — Nunhusium Pauli Zenger castellum,

receptaculum latronum, de improviso circumsidet. Avent. l. 7. c. 26. Womit auch Adlzreitter in annal. boi. p. 2. l. 8 wörtlich einstimmet. Dieser behauptet auch l. 7.: Daß man diese Bünde des Adels in unsern Zeiten für eine Rebellion gegen den Landsherrn halten würde: quod nostrum aevum pro seditione haberet.

Ludwig der Ingolstädter, und sein Sohn Ludwig, welche offenbare Feinde aller übrigen Herzoge in Baiern waren, traten dem Bunde des Adels bey, und bestätigten die Handfeste mit Ausdrücken, welche ihrer herzoglichen Würde und Stammhause ganz entgegen sind. „Und ob ihn, sagen sie, von unsern Vorfordern seligen, oder von uns das vor indert überfaren, und nit gehalten wer, das soll ihn, noch iren Erben von uns, noch von unsern Erben und nimmermehr geschehen; und was in des beschehen wer, an iren Freyheiten, das wer mit Stewr, oder an dem Brandbrief, oder an andern Sachen, daran unser Vatter und Anherrn oder wir gefrewelt hieten, das haben sie uns vergeben." Indessen zeiget sich doch selbst aus diesem Beytritt zum Bunde des Adels, daß demselben bisher die Handfeste nicht gehalten worden ist.

Der Herzog Heinrich zu Landshut und die übrigen Herzoge in Baiern waren diesem Bunde entgegen. Hi omnes, saget Avent. l. 7. c. 24., hujuscemodi conspirationem contra rempublicam exem-

plo nimium periculoso contra morem majorum, veteres leges, antiqua instituta esse causantur, sedulo operam dant, ne quid a conjuratis detrimenti accipiant.

Aventin behauptet, daß auch der Kaiser Sigmund in den Bund des Adels getreten sey, das aber Adlzreitter aus mehrern angeführten Ursachen widerspricht. Allein wenn man bedenket, daß dieser Kaiser die Bünde des Adels überhaupt 1422. bestätiget hat, wie der 30 baierische Freybrief zeiget; so möchte die Behauptung Aventins nicht ganz ungegründet scheinen.

Da die Bundsgenossen und der Herzog Ludwig der Ingolstädter, durch die Tapferkeit des Herzogs Heinrich und der Herzoge in Oberbaiern überwunden waren, und der Kaiser Sigmund zu Regensburg den Frieden herstellte; ward dem Herzoge Ludwig hauptsächlich dies zum Verbrechen angerechnet, daß er zu dem Bunde des Adels getreten ist, und demselben den Freybrief ertheilet hat. Quod icto cum parte bojcae nobilitatis foedere subjectos spe belli sociales adversus dominantes armarit, veneritque velut caput in partem ignobilis et omni principe indignae conjurationis. Adlzreitter P. 2. l. 7.

Bald darauf wußten zween Ritter, Heinrich Nothhaft, und Georg Hardenberg, den Krieg vom Neuen anzufachen, und des Raubens, Mordbren-

nens, der Plünderungen ward lange Zeit kein Ende gemacht.

Noch in dem letzten Bundbriefe von 1514. erklärten die Stände, daß ihnen die ottonische Handfeste seit 203 Jahren wenig oder gar nicht gehalten wurde. „So uns aber, heißt es, bisher großer, merklicher Abbruch, Eingriff, und Widerwertigkeit an obbemelten unsern Briefen und Freyheiten begegnet sind, und uns derselben wenig gehalten worden."

Auf dieses eigene Geständniß des Adels gründete sich die Behauptung der Herzoge Wilhelm und Ludwig in den Landtagen 1515 und 1516, daß die Stände nicht im Besitze der Gerichtbarkeit seyen. Sie verweigerten auch lange Zeit die Bestätigung der letzten Erklärung der Freyheit, weil diese, wie sie sagten, ihrem fürstlichen Ansehen und Einkommen allzu nachtheilig wäre. Dieß war aber auch der letzte Streit, den die Stände unternehmen mußten, um zu dem ruhigen Besitz ihrer Gerichtsbarkeit zu gelangen.

Es waren mehrere Ursachen, warum die Stände ihren Zweck so lange nicht erreichten. Ein großer Theil der Städte und des Adels lehnten sich gleich Anfangs wider die Handfeste auf; und die Geistlichkeit war überhaupt sehr entgegen. Der Adel gieng auch mit seinem fürchterlichen Bunde nicht einhellig zu Werke: Cito cum parte nobilitatis foe-

dere, saget Ablzreitter. Immer hielten es auch einige Adeliche mit den Herzogen, entweder aus Liebe gegen denselben, oder weil sie die Handfeste für die Quelle des allgemeinen Verderbens ansahen, oder weil sie nicht glaubten, daß der König Otto, so zu sagen, für ein Spottgeld, welches zum Besten des Landes nicht verwendet wurde, die fürstlichen Gerechtsamen seines Hauses und seiner ganzen Nachkommenschaft hätte veräussern können, oder weil sie es für unbillig hielten, daß die Handfeste nur in Ansehung der den Ständen versprochenen Gerichtbarkeit gültig seye, und die in derselben dem gemeinen Volke verheissene Steuerfreyheit nicht gehalten werden solle, oder weil sie es für schändlich hielten, die Steuerfreyheit des Volkes aufzuopfern, um dadurch die Bestätigung der Gerichtbarkeit zu erlangen.

Diese Handfeste war, wie Ablzreitter P. 1. l. 25. saget, das Verderben des Staats; Non sine magno fisci detrimento, permittitque opulentioribus e nobilitate -- — Et vero totum aes, quod ex ea venditione corrasum, non provenit ex emptorum aerariis, sed ex inopum sudoribus, quibus ex ista pactione nihil accessit commodi, sed multum detrimenti. Es ist also kein Wunder, wenn der gutgesinnte Theil der Stände die Partey der Herzoge ergriffen, und sich den Andern, welche die neue Gerichtbarkeit mit Gewalt der Waffen behaupteten, widersetzet haben.

Der Adel war auch zu eigennützig, sorgte nur für sich selbst, und achtete es wenig, wenn die übrigen zween Stände nicht zum Besitz der Gerichtbarkeit gelangten. Ja er beeinträchtigte die Handfeste sogar selbst, wenn es nicht zugleich um seine eigene Gerichtbarkeit zu thun war. Er wollte zwar für sich frey seyn; aber wenn es darauf ankam, daß die Handfeste den Bürgern und Bauern gehalten werden sollte, war er ihr Widersacher. Unter der Vormundschaft des Herzogs Heinrich in Landshut foderte der Adel von der dortigen Bürgerschaft wider die Handfeste eine Steuer. Diese widersetzte sich, und behauptete, daß das Geld vom Adel nur verprasset und verschwendet werde; und berief sich nebenbey auf die Freyheit der Handfeste. Darum verbannte der Adel 4 Rathsherren, wodurch große Uneinigkeit und Unglück entstanden. Avent. l. 7. c. 20.

Die Geistlichkeit und der Bürgerstand sahen daher die Bestätigung der Handfeste mehr für eine Formalität, oder unbilligen Zwang, als für eine rechtlich erlangte Freyheit an, und trachteten, für sich besondere herzogliche Privilegien zu erhalten, wodurch ihnen die Gerichtbarkeit und andere Freyheiten bestätiget wurden, wie aus den vielen klösterlichen und städtischen Gnadenbriefen zu ersehen ist. Man wollte die Privilegien lieber durch die besondere Gnade der Herzoge nach dem Beyspiele der Stände im Oberlande, welche keine Handfeste

für sich hatten, erlangen, als sie mit gewafneter Hand erstreiten. Wie hätten sie auch auf die Handfeste ihr Vertrauen setzen können, bey welcher es so partheyisch und ungerecht zugieng, und woraus, so zu sagen, ewige Unruhen und bürgerliche Kriege zwischen den Herzogen und Ständen und unter den Ständen selbst entstanden sind, und entstehen mußten, weil die Handfeste nur von Einigen gesucht, und von Andern verworfen worden ist?

So unschicklich sich auch der Adel in Ausführung seines Vorhabens benahm, und so ungerecht und unpolitisch die Abtretung der Gerichtbarkeit dem größten Theile der Nation scheinen mußte; so ward doch die Handfeste im 16 Jahrhundert unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig, vorzüglich unter dem Herzoge Albrecht, welcher sich mehr um die Erhaltung des reinen Katholicismus, als um die Rechte der Landeshoheit und um die Aufrechthaltung des Staats, bekümmerte, vollständig zuwege gebracht. Indessen haben doch auch schon im 14 und 15 Jahrhundert die Uneinigkeit der Herzoge unter sich, welche von einigen Adelichen gestiftet und unterhalten wurde, die allgemeine Unwissenheit und Barbarey, und das Faustrecht, das Mordbrennen und Rauben, wozu der Adel ein ausschließendes Recht zu haben wähnte, die Furcht der Beamten und Unterthanen vor Gewaltthätigkeiten des Adels, der allgemeine Respekt für

den Besitzstand und das Herkommen, welche ohne Untersuchung, ob sie legal seyen oder nicht, mehr als alles Recht galten, zu dieser Veränderung der Staatsverfassung, und nebenbei zu vielen andern Privilegien des Adels, wie die vielen immer gemehrten neuen Erklärungen der Landsfreyheit zeigen, den Weg gebahnet.

Die natürliche Freygebigkeit und Religiosität der Herzoge, und der daraus entstandene Geldmangel trugen dazu vorzüglich viel bey. Sie besiegten zwar die bewaffneten Bünde des Adels; aber ihre Unterthanen wurden dabey doch allenthalben geplündert, die Häuser verbrannt, Handel und Wandel gestöret, und die fürstlichen Mautgefälle, welche damals einen vorzüglichen Theil der herzoglichen Einkünfte ausmachten, zernichtet. „In dieser Zeit," saget Aventin in seiner deutschen Chronica 8. Buch, „nehret sich der Adel in Beyern, wie etwan in Franken aus dem Stegreif, ritten zu Abendsberg bey Herrn Hansen aus und eyn, warfen, was den Reichsstetten zugehört, darnider. Dergleichen ritten sie zu Neunhaus, so Paulsen Zenger zugehört, aus und eyn, hetten allda ein gewaltig Ausreitten, waren die Strassen unsicher, geschah den Fürsten merklich Abbruch an Zoll und Mauten."

Die Herzoge hatten in der äußersten Noth kein anders Mittel, sich zu helfen, als durch die gemei-

nen Steuern, wozu ihnen der Adel anfangs selbst rieth, und die er auch von andern, welche sich auf die vorige Freybriefe beriefen, mit Gewalt einbrachte. Dagegen mußten die Herzoge die Gerichtbarkeit und die Handfeste bestätigen. Um aber auch das Volk und die Uebrigen der Stände, welche wider die Handfeste waren, zu beruhigen, versicherten die Herzoge jedesmal für sich und ihre Nachkommen, daß künftig keine Steuer mehr werde gefodert werden; Versicherungen, die man zu halten nie im Sinne hatte, und auch nicht halten konnte, worüber sich aber die Stände um so weniger bekümmerten, als sie zu den Steuern nichts beygetragen haben.

Man darf nur die Freybriefe selbst einsehen, um sich zu überzeugen, daß die Stände jedesmal die Steuerfreyheit des Volks aufgeopfert haben, um die Bestätigung ihrer Gerichtbarkeit zu erlangen, obwohl jene in der ersten Handfeste und in den folgenden Freybriefen eben so heilig als die Gerichtbarkeit zugesaget worden ist.

Das erste Beyspiel haben wir an dem zweyten Freybriefe der Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich, welche die ottonische Handfeste bestätigten, ihren Beamten, Vizdomen und Räthen, welche dawider handelten, mit schweren Strafen droheten, und den Ständen erlaubten, daß sie sich ihnen widersetzen, und sich sogar an andere Für-

sten halten dürften, wenn ihnen die Handfeste nicht gehalten würde. Dagegen erhielten sie zum Lohne eine Klosteuer, welche aber für ewige Zeiten die letzte Steuer in Baiern seyn soll: „Verhaißen und versprechen wir für uns, für unser Erben, und für all unser Nachkommen, bey unserm Ayde und Trewen, daß wir sie, ir Erben und alle ir Nachkommen alle Ansprach, Pet, Forderung, haimlicher oder öffentlicher, von uns, unsern Erben, unsern Amptleuten, oder von anders jemand, mit Gewalt, mit Pet, oder mit Recht, kainer gemainen Stewr von allerlay Hab und Guet, wie man das möcht genennen, noch mit kainen Sachen, wie man die finden oder gedenken möcht, nimmermehr gebiethen, noch beschweren. Wann sie der fürbaß ledig, frey und sicher sollen seyn ewigklich on alles Gefehrde."

Herzog Heinrich der Jung bestätigte im Jahre 1331. die Handfeste, und erhielt dafür eine Viehsteuer. „Und sie uns zu unsern grossen Nothdurft mit ainer Viehstewr bedacht und gedienet haben, krefftigen, vernewen und stetigen wir in mit disem Brieff alle die Recht, Pünde und Artickl, die an der vorgenanndten grossen Handfest geschrieben steht." Zugleich versprach er künftig keine Steuer mehr zu fodern.

Der Kaiser Ludwig, dem die Stände zum Besitz des Unterlands geholfen haben, versprach im

Jahre 1339 sie zu schützen, und keinen Gast (Ausländer) in seine Dienste zu nehmen. Die ottonische Handfeste hat er erst im Jahre 1341 bestätiget, dagegen aber auch, wie Aventin in der deutschen Chronica 8. B. bemerket, eine Viehsteuer erhalten. „Hat nur ein Fart eine Klostewr angelegt. Von einem Roß mußte man geben 36 Pfening, von einem Rind 20 Pfening, von einem Schaaf, Geiß, Saw 8 Pfening.“

Der Herzog Stephan saget ausdrücklich im Jahre 1355, daß er die Handfeste in Ansehung der bewilligten Steuer bestätige, und verspricht, daß er und seine Erben künftig keine mehr fodern wollen. „Daß sich unser Lieb, getreuwe, reich und Arme, Edel und Unedel, Stett und Märckt überall in unserm Land haben angriffen, und uns zu anligender Notturft ain gemain Stewr, mit ir Willen und Gunst überall in unserm Land nemen lassen. Um dieselbe Fürderung und Trew, die sie uns da erzaigt, und gethan haben, gehaißen wir in mit unsern Gnaden und Trewen, daß wir jeden Man in unserm Land bey den Rechten und Gerichten bleiben sollen lassen. — Daß wir, unser Erben und Nachkommen nit mehr bitten söllen um kein Stewr. — weder mit Gewalt, noch mit gewaltiger Bet.“

Eben so lautet der Freybrief des Herzogs Stephan im Jahre 1558.

Der Herzog Albrecht erkläret im Jahre 1365, daß er der erhaltenen Steuer halber die Handfeste bestätige. „Mit der Stewr, die sie uns willigklich und hilflich jezo gegeben haben, daß wir darum denselben unsern getrewen Herren, Dienstleuten, Ritter und Knechten zu ainer Ergötzung und Hilf, all ir alt Brieff, Urkund und Recht, die unser lieber Herre und Vatter Kaiser Ludwig selig, und andre unser vorfordern, Herzogen in Bajern, und mit Namen die Handfest von unserm Vetter König Otten von Hungern bestet, und gegeben habent, nun von besondern Gnaden ernewet und bestet haben."

Der Herzog Albrecht saget in dem Freybriefe von 1458, daß er die Handfeste bestätige, angesehen ihm die Stände das Heiratgut für die Prinzessinnen Töchter bewilliget haben.

Was am meisten zur Einführung und zum ruhigen Genuß der ottonischen Handfeste beygetragen hat, war die Bewilligung der Herzoge, daß ihre Räthe und Beamte lauter Inländer und Adeliche seyn mußten, eine Bewilligung, welche der Adel ebenfalls durch die Steuern des Landvolkes erhalten oder erzwungen hat. Die Herzoge Johans und sein Sohn Ernst versprachen im Jahre 1393, daß sie zu ihren Räthen nur solche Personen nehmen wollten, welche ihnen von den Ständen vorgeschlagen werden: „Wir sollen auch, sagen sie,

einen Rath allzeit setzen, und nemen, nach Rathe Ritter und Knecht und unser Stett." Der Herzog Sigmund hat 1463 versprochen: „daß wir unser Gericht allenthalben in Niderland mit erbaren leumbdigen Leuten, die Wappensgenoß seyn, besetzen wollen."

Auf dem Landtage von 1516 ward verordnet: „Erstlich, daß ihre fürstliche Gnaden füran bey der Ihrer Gnaden Regiment und Aemter, als Hofmeister, Marschalk, Vizdom, Räthe und alle andere Aemter mit tapfern, ansehnlichen Edeln und erbaren Landleuten besetzen sollen."

Die Stände hatten freylich Ursache, diese neue Bewilligung oder Freyheit aus allen Kräften zu betreiben, wie sie es auch fleißig gethan haben. Vorhin hatten die herzoglichen Beamten den ständischen Absichten insgemein weit mehr entgegen gearbeitet als die Herzoge selbst, welche, durch schreckliche Beyspiele belehret, allerdings Ursache haben mochten, die mächtige Ritterschaft und Geistlichkeit zu schonen, besonders da es, wie sie wähnten, nur von ihrer Gnade abhieng, ob sie ihnen in ihrer äußersten Noth eine neue Steuer bewilligen wollten oder nicht. Es war den Ständen immer sehr zuwider, wenn ein Herzog einen Ausländer (Gast, Ausmann) zum Beamten machte. Als endlich auch die Inländer von gemeiner Herkunft

kunft ausgeschlossen wurden, gieng das Ding viel leichter. Ein herzoglicher Pfleger, der ein Edelmann war, hatte selbst adeliche Güter und Freyheiten, oder es war wenigst seine Familie in dem Besitz derselben. Es lag ihm also viel daran, daß die Handfeste allenthalben zu Stande gebracht wurde. Es hielt freylich schwer, die Herzoge zu bereden, daß sie Adeliche zu Beamten machten, die es in diesen Zeiten für Schande hielten, sich mit den Wissenschaften abzugeben, und sich nur mit Waffen und Jagden oder mit noch weit ärgeren Dingen beschäftigten. Aber die Freyheit war bewilliget und bestätiget, und daher die häufigen Protestationen, wenn die Herzoge nur im geringsten abwichen und behaupteten, daß sie die adelichen Inländer zu ihren Räthen und Pflegern aus Mangel der Wissenschaften nicht anstellen können.

Wenn ein adelicher Ausländer schon zu lange im Lande war, und nicht mehr fortgebracht werden konnte; so gab sich der Adel viele Mühe, daß er der baierischen Freyheiten theilhaftig wurde, um ihn in ihr Interesse, oder in partem sollicitudinis zu ziehen.

Es war befremdend und traurig, wenn Edelleute, die von Gerichtsgeschäften und der Jurisprudenz nicht das Geringste wußten, mit Einmal in die wichtigsten Aemter eingesetzet wurden. Der

Verfasser der layischen Anzaigung in Fol. zu München 1531 gedruckt, der seinem adelichen Schwager, welcher ein Landpfleger geworden ist, einen Unterricht gab, saget: „So du aber bisher dich als Ainer von Adl der Kriegshändl, des Waidwerchs und anderer Kurzweil mehr dann solcher Vernunfthändl geflissen." Männer, die eines solchen Unterrichts bedurften, mußten gewiß mit der schweresten Blindheit des Verstandes geschlagen seyn, und waren, wenn sie auch ehrlich genug gewesen wären, und das Interesse ihrer Familie hintan gesetzet hätten, ganz und gar untauglich, die Gerechtsamen ihres Fürsten und des Staats zu vertheidigen.

Bey so widrigen Umständen war endlich nichts anders zu erwarten, als daß die Stände, nicht durch die Bestätigungen einiger Herzoge, welche entweder erzwungen oder sonst ungiltig waren, oder durch Gegenwirkungen entkräftet wurden, sondern durch den Besitz und das Herkommen die niedere Gerichtbarkeit ganz zu Stande brachten, und die Bauern, welche vorhin nur unter der Gerichtbarkeit der Herzoge standen, zu ihren Unterthanen machten.

Mit der ottonischen Handfeste konnte die Eigennützigkeit der privilegirten Stände noch lange nicht gesättiget werden. Man machte Anschläge auf Erweiterung der Gerichtbarkeit bey den ein-

schichtigen und Lehengütern, auf die Scharwerk, und viele andere Privilegien. Die Bewilligung der Steuern der Unterthanen, wodurch man den Herzogen aus dem Gedränge der Gläubiger half, war immer das dienlichste Mittel, um zu diesem Endzwecke zu gelangen. Je mehr Rechte die Herzoge abtraten, desto geringer wurden ihre Einkünfte. Je mehr sie mit Schulden überladen waren, desto bereitwilliger wurden sie zu neuen Privilegien, um sich wenigst aus der gegenwärtigen Noth zu helfen. In jedem Landtage foderten die Stände neue Freyheiten, und trugen das, was sie verlangten, unter dem Namen: Gravamina, vor: das ist, sie beschwerten sich, daß sie das, was sie verlangen, nicht schon haben. Im Anfange eines jeden Landtages stellte man sich, als ob man dem Herzoge gar nichts bewilligen wolle. Man zauderte so lang, bis sich endlich derselbe näher herbey ließ, und in die neuen Privilegien einwilligte, um das Geld der Unterthanen, das man ihm zuvor geradezu verweigerte, bald in seine Hand zu bekommen. Freylich waren die Herzoge nach empfangenem Gelde eben nicht gar eilfertig, die neuen Privilegien auszufertigen. Aber die Stände wurden klüger, und behielten das Geld in ihrer Hand, bis ihnen die Ausfertigung zugestellet wurde. Auf dem Landtage von 1577 ward bedungen: „Es sollen auch vor und ehe diese unsre unterthänige Be-

 willi-

willigung in das Werk gerichtet wird, unsere übergebenen Beschwerden nicht allein angehöret, sondern uns auch derselben mit Gnad wirklich abgeholfen werden — — auch derowegen in unsers gnädigen Fürsten und Herrn Haupt = Petition eher nicht fürgefahren werden; es gehe dann in angeregten Beschwerden ihrer fürstlichen Gnaden gnädige Resolution auch daneben." In dem Landtage von 1583 versprachen die Stände dem Herzoge Wilhelm $\frac{200}{m}$ Gulden: **Wenn der Herzog noch in dem Landtage ihren Beschwerden gnädig und wirklich abhilft.** Und in der Quatruplik sagen sie: „Es soll auch diese jetzt beschehene Bewilligung erst in ihre Wirkung kommen, wenn uns unsere übergebenen Beschwerden noch in währendem Landtage gnädig abgeholfen und dieselben gewendet seyen."

Die fürstlichen Räthe und Pfleger waren im 16. Jahrhundert den Ständen manchmal hinderlich; denn die Herzoge Albrecht und Wilhelm nahmen sich die Freyheit, auch Ausländer oder Gelehrte von gemeiner Herkunft anzustellen. Aber darüber entstand in den folgenden Landtagen großer Lärmen; und die Herzoge sahen sich manchmal der Gefahr ausgesetzet, keine neue Steuern zu erhalten, wenn sie nicht die heiligsten Versicherungen gegeben hätten, daß sie diese Landsfreyheit nicht mehr verletzen wollten. Zugleich mußten sie die strengsten

Befehle an ihre Beamte ergehen lassen, daß sie sich nicht mehr unterstehen sollten, den ständischen Privilegien zu nahe zu treten.

Die Herzoge waren so klug, daß sie nie alles mit Einmal bewilligten. Sie sorgten für die Zukunft und für ihre Erben, damit auch sie durch neue Privilegien neue Steuern bewirken konnten. Indessen haben doch die Stände beynahe auf jedem Landtage wenigst ein Privilegium mit dem Gelde der Bauern gekaufet, womit sie sich um so mehr begnügen konnten, als sie wohl vorsahen, daß bey so sehr zerrütteten und durch Privilegien immer geminderten Einkünften des Staats bald wieder neue Steuern erfoderlich seyn werden, welche, mit der gewöhnlichen Lamentation über die Armuth der Unterthanen begleitet, die Fürsten zu neuen Privilegien bewegen würden.

Man muß erstaunen, wenn man bedenket, mit welcher Vermessenheit die ersten zween Stände die abentheuerlichsten Foderungen in ihren sogenannten Beschwerden machten. Der Ritterstand beschwerte sich, daß er, nachdem er ohnehin schon beynahe alle Gerichtbarkeit an sich gerissen hatte, nicht auch die Gerichtbarkeit über die fürstlichen Lehengüter habe, und behauptete, durch das Herkommen das Recht erhalten zu haben, daß er auch von denjenigen Gütern, die ihm nicht grundbar sind, aber unter ihrer Gerichtbarkeit stehen, die Laudemien, Anfall

und Abfahrt, nehmen dürfe. Der Prälatenstand beschwerte sich öfter, daß er nicht die Gerichtbarkeit auf allen seinen grundbaren Gütern habe, wodurch endlich der Landsherr gar alles verlieren, und das ganze Land den ständischen Richtern hätte Preis geben müssen. Er beschwerte sich auch 1579, daß die Bauern ihr Getreid von den Aeckern wegfahren, ehe er den Zehend *) eingebracht habe.

Im Jahre 1583 behauptete die Geistlichkeit, daß sie auf den Gütern ihrer Unterthanen den Todfall (mortuarium), das nur von Leibeignen bezahlet wird, durch das Herkommen erhalten habe. Im Jahre 1578. beschwerte sie sich, daß, wenn sie einen grundbaren Unterthan vom Gut wegschaffet, die fürstlichen Pfleger und Hofmarktsherren die Sa-

---

*) In einigen Ländern, wie im Maynzischen, dürfen die Bauern ihr Getraid nicht von den Aeckern fahren, bis die Geistlichkeit den Zehend genommen hat. Man muß aber bedenken, daß daselbst die Bauern in sehr großen geschlossenen Dörfern beysammen wohnen; folglich daselbst die Geistlichkeit dieses Recht wenigst ohne gar großen Schaden der Bauern ausüben kann. In Baiern giebt es dagegen die Menge kleine Dörfer, Weiler und Einödden. Müßten bey uns die Bauern warten, bis der Zehend gehoben wäre; so müßten viele tausend Schäffel Getraid, besonders bey nasser oder unbeständiger Witterung, zu Grunde gehen.

che untersuchen und Bescheid geben. Sie verlangte nichts geringers, als daß die Obrigkeiten den Unterthan auf ihr bloßes Verlangen sine cognitione causae vom Gut jagen sollen. Wie weit muß es gekommen seyn, wenn man dergleichen Foderungen an den Landsherrn zu machen sich unterstehen darf?

Die Herzoge stellten den Ständen öfter ihr unbilliges Benehmen, und den Verlust an den Staatseinkünften vor, den sie durch die vorhin bewilligten Freyheiten leiden; und hofften, daß sie, ohne auf neue Privilegien zu dringen, blos aus Dankbarkeit für die vorigen Gnaden, die verlangte Hülfe bewilligen möchten. „Nachdem die neue Erklärung der Landsfreyheit, sagen die Herzoge Wilhelm und Ludwig 1515, ihnen (den Herzogen) an ihren fürstlichen Regalien, Obrigkeiten und jährlichem Einkommen merklich schädlich und nachtheilig ist ꝛc.“ Herzog Albrecht meldet auf dem Landtage 1572: „Sie, die von der Ritterschaft sollen und werden auch billig nicht vergessen haben, was sein fürstliche Gnaden ihnen insgemein und allen ihren Erben für eine große immerwährende Gnade gethan haben mit Gebung der Hofmarksfreyheit auf allen ihren landgerichtischen Gütern und Gründen, deren wir in den Amtsgefällen nicht wenig Abgang haben; also sie noch mehrer genießen.“

Auch der Herzog Wilhelm beklagte sich auf dem Landtage 1583 sehr bitter, daß durch die von sei-

nem Herrn Vater, Herzog Albrecht, verliehene Gerichtbarkeit, welche er selbst bey dem Antritt seiner Regierung auch auf die Lehengüter erweiterte, sein Kammergut weit geringer wurde; und daß er nebenbey seinen Beamten, denen die Taxen von den abgetretenen Unterthanen entgangen sind, höhere Besoldungen geben müsse. Anstatt zu danken, antworteten die Stände, daß die Ritterschaft auf den benannten Gütern schon vor erlangter Gerichtbarkeit ohnehin die Steuer, Inventur, Musterung, Scharwerk und dergleichen gehabt habe.

In dem Landtage von 1588. stellte er den Ständen vor, daß der Entgang der Gerichtbarkeit seine Einkünfte gar merklich verminderе. „Und dessen, saget er, wird uns neben andern nicht für die geringste Ursache angezeiget, nämlich die euch Landständen, der Ritterschaft gegebene neue Hofmarksfreyheit." Nebenbey gesteht er, daß dieses Entgangs halber die Bauern mehr Steuern bezahlen, folglich die Freygebigkeit der Herzoge gegen der Ritterschaft büßen müssen.

Es liegt ausser meinem Zwecke, die Frage zu untersuchen, ob die Landesfürsten, welche die ständische Gerichtbarkeit immer erweiterten, neue Hofmärkte und Edelsitze machten, und neuen Familien die Edelmannsfreyheit verliehen, dadurch ihren Nachfolgern und dem Staate präjudiziren konnten. Wenigst leiden Gerechtigkeit, Policey und Kultur

ausserordentlich, wenn in manchem Dorfe von 10 oder 12 Bauern 4 oder 5 Gerichtsobrigkeiten sind, wovon Eine rechts, die Andre links sieht; Eine die Moralität und Policey schützen, die Andre durch die Finger sehen will, damit die unbesonnenen Bauersleute in das Garn gelocket, und die Verhörshändel gemehret, oder die Einnahmen bey dem Brauhaus erhöhet werden. Es ist unläugbar, daß jedes neue Privilegium dem Staate und den Unterthanen eine neue Wunde schlage.

Vorzüglich ist der 60 Freybrief, oder die verliehene Gerichtbarkeit auf allen einschichtigen Gütern eine unversiegende Quelle des allgemeinen Verderbens geworden. Sie ist, wie mich däucht, weit schädlicher und gefährlicher, als die Ottonische Handfeste. Diese erstreckte sich nur so weit, als der Ort mit der Thüre oder dem Thore geschlossen war; jene aber auf alle ihre Unterthanen und allen ihren Grund und Boden. Der Herzog Albrecht hat sich freylich bedungen, daß der Landsherr die Gerichtbarkeit wieder erhalten soll, wenn der Adel dergleichen Güter an die Geistlichkeit oder andere Leute von gemeiner Herkunft veräussern würde. Wenn man aber bedenket, welch ein gutes Ding es dermal um die Gerichtbarkeit und Scharwerk sey; so läßt sich nicht vermuthen, daß der Adel solche Güter veräussere, oder daß dieselben ein Unadelicher, der dabey so viel verlöre, kaufen wolle.

Das unerläßige Geding, daß der Adeliche das Grundeigenthum des Guts haben müsse, wenn er zur Gerichtbarkeit gelangen will, ist für ihn ein Beweggrund mehr, sich zum Schaden des Staats zu bereichern, und den Bauerstand armseliger zu machen. Man suchte allenthalben, auf geraden und krummen Wegen, das Grundeigenthum zu erhalten, wozu selbst der Bauer um so bereitwilliger war, als er nach verkauftem Grundeigenthum (dominio directo) weniger Steuern zahlen durfte. Der Bauerstand war zu dieser Zeit durch Kriege, Steuern und Mißjahre in die Armuth gestürzet, folglich gezwungen, sich auf welch immer für eine Art Geld zu verschaffen. Von dieser Zeit an griff die römische Emphyteusis, die vorhin in Baiern unbekannt war, weit um sich, und mancher Zinsbauer wurde, ohne es zu wissen, zum Erb- oder gar Leibrechter gemacht, wie selbst der Freyherr von Schmid ein Beyspiel anführet, und ich vielleicht noch anderswo umständlich beweisen werde.

Indessen war doch für die Fürsten sowohl als für die Unterthanen nichts so verderblich, als das sogenannte Herkommen. Blos durch das Herkommen hat der Adel den Weg gebahnet, daß ihm der Herzog Albrecht obige Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern verlieh. Er sah ein, daß es der Adel in Ansehung dieser Unterthanen durch das Herkommen schon viel zu weit gebracht hatte, als daß er durch die Verweigerung der Gerichtbar-

keit noch was zu gewinnen hoffen konnte. Der Adel hatte auf diesen Gütern schon durchgehends die Musterung, Inventur, Steuer, Scharwerk u. dgl., und auf vielen derselben auch die Gerichtbarkeit oder Obrigkeit. Der Herzog saget dies selbst ausdrücklich in dem 60 Freybriefe, durch welchen er dem Adel die Gerichtbarkeit allgemein überlassen hat: **Aber mit dem Stand der Ritterschaft und Adels, welche hievor auf ihren einschichtigen Gerichtegütern allerlay Freyhait und Oberkait gehebt, und dißfalls mit allen Genaden noch weiter einzulassen ꝛc.** Er verlieh die Obrigkeit nur denjenigen vom Adel, welche dieselbe durch das Herkommen noch nicht erhalten haben: **Sonderlich denen, die es hievor nicht gehebt, noch von Alter hergebracht.** Dies mag dem Herzog ein geringer Verlust geschienen haben, da der Adel ohnehin schon **allerlay Freyhait und Oberkait gehebt.** Wie wäre es auch möglich gewesen, im Fall der Verweigerung die wenigen Edelleute von den Uebrigen abzusondern, welche die Obrigkeit oder Gerichtbarkeit noch nicht ganz hergebracht hatten, zu einer Zeit möglich, da man diese Freyheit als Conditionem sine qua non für die Bewilligung der Landsteuern begehrte, durch welche allein dem Herzoge aus der dringenden Noth geholfen werden konnte?

Recht, Gesetz, Schwur, galten vor einigen Jahrhunderten wenig, aber das Herkommen war

immer heilig, so ungerecht oder schändlich auch die Mittel und Wege waren, wodurch man zu demselben gelangte. Es fiel gar niemanden ein, zu untersuchen, ob das Herkommen vernünftig, öffentlich, beständig und gleichförmig sey; oder ob der Willen der Gemeinde oder des Landesherrn gemuthmaßet werden könne. Man kann sich hievon schon dadurch überzeugen, daß der Adel auf Gütern, die ihm nicht grundbar waren, die Laudemien, und die Geistlichkeit bey freyen Menschen den Todfall, der nur bey Leibeignen statt hat, wenigst ihrer Behauptung gemäß, durch das Herkommen erlangen konnten.

Monstrum immensum immane, ingens, cui lumen ademtum.

Dritte Frage.

Hatten die Stände das Recht, den Herzogen die gemeinen Landsteuern der Bauern zu bewilligen, und sich steuerfrey zu machen?

In den alten Zeiten war in Baiern jedermann, der Bauer wie der Bürger, der Ritter wie der Geistliche steuerfrey. Proprietas, majestas, ius coercendi, castigandi, judicandi principi addictum fuit: oneris cuippiam extra ordinem imponendi copia non fuit. Avent. l. 7. c. 14. Die Herzoge lebten von den Zoll- und Mautgefällen, von der allgemeinen Gerichtbarkeit, Scharwerk, von Holz- und Strohlieferungen, von verschiedenen kleinen Gefällen, von den Urbarsgütern und überhaupt vom Kammergut, welches, bey weitem nicht so verstümmelt wie dermal, mehr als hinreichend war, die wenigen Justizräthe zu besolden, und den mäßigen Hofstaat zu unterhalten. Man wußte nichts vom beständigen Soldatenstande, von kostbaren Gesandt-

schaften und andern Ausgaben, welche in unsern Zeiten wegen des Reichsverbandes nöthig sind. In Kriegszeiten mußten die Ritter und Vasallen Dienste thun, und die Geistlichen und Bauern frönen und Lieferungen machen.

Der Adel und die Geistlichkeit lebten von Besoldungen und Stipendien, von den Lehen- und Schutzgütern, und ihren eigenen Gütern, bey welchen sie selbst die Wirthschaft besorgten, oder durch Verwalter und Freystifter besorgen ließen, oder von den Zinsen, welche von freyen Bauern, denen sie Geld geliehen hatten, entrichtet wurden. Antea equestris Ordo tribusque sacerdotum contenti stipendiis usurariam dundaxat ex superioribus praediis coepere operam. Aventin. ib.

Es kann in unsern Zeiten bey so sehr geänderten Umständen keine Frage mehr seyn, ob man Steuern zu geben schuldig sey oder nicht. Die Frage ist nur, ob der Bauer allein die Last des Staats tragen muß; oder ob die Stände noch die alte Steuerfreyheit behaupten, folglich entweder nichts, oder nur einen geringen Beytrag, den sie freywilligen Beytrag nennen, geben dürfen, besonders da sie auch ihrerseits den Bauern so viele neue Bürden z. B. die Frone, die Emphyteusin u. dgl. aufgebürdet, und die grundherrlichen Abgaben seit einigen Jahrhunderten so sehr gemehret, und die Eigenthumsrechte des Volkes gemindert haben?

Die ottonische Handfeste betrachtet man insgemein als einen Contrakt, der nur zwischen dem Herzoge und Ständen geschlossen worden ist. Allein, alles genau betrachtet, waren auch die Bauern ein contrahirender Theil. Sie zahlten laut der Handfeste wie die Stände: **Es soll auch jeder Baumann nicht mehr von seiner Hab geben, dann das acht Thail von seiner Hab.** Sie gaben auch die Klauensteuer von ihrem Viehe; und selbst bey den Aermsten wurde keine Ausnahme gemacht. Die ewige Steuerfreyheit ward in der Handfeste nicht bloß den Ständen, sondern auch den Bauern versprochen: **Gemainleich gen allen Leuten, es sein arm oder reich in unserm Land, wie sie genandt sind. — — Daß wir von allem ir Gut und ir Leut gut zu ainmal und zu disen Zeiten allain, nemen sollen. — — Wir gehaißen auch in für uns und für unser Erben, wenn man an die Stewr steht und zugreifft, daß wir sie und ir Erben fürbaß ewigkleich samleicher Rauffe und Stewr ledig sagen.**

Wenn der Bauerstand bey dieser Sache keinen Willen hatte, warum gestatteten die Stände, daß auch demselben die Steuerfreyheit in der Handfeste verheißen wurde? Aus der Verbindlichkeit des Herzogs gegen den Bauern, mußte für sie nothwendig ein Recht entstehen.

Wenn die Bauern in unsern Zeiten die Steuerfreyheit nicht mehr genießen dürfen; warum sollen

denn die Stände frey seyn? Es läßt sich vielmehr mit Grund behaupten, daß der Ritterstand zu den Staatsbedürfnissen verhältnißmäßig dermal mehr beytragen soll als der Bauerstand. Dieselbe ward von dem gefährlichen und kostbaren Kriegsdienste befreyet; dagegen der Bauerstand noch heut die Scharwerk verrichten, und die alte Schuldigkeit leisten, und nebenbey auch seine Söhne zum Kriegsdienste geben muß.

Da das Ding im Jahre 1311 eine andere Gestalt bekam, und die allgemeine Steuerfreyheit aus Treue und Liebe gegen dem Herzoge, oder aus Eigennützigkeit eines Theiles der Stände, welcher sich die Gerichtbarkeit zu eigen machen wollte, unterbrochen wurde, zahlten nicht bloß die Bauern, sondern auch die Stände gaben ihren verhältnißmäßigen Beytrag. Als aber hintennach die Herzoge öfter Geld brauchten, zogen sich die Stände zurück, und überließen den Bauern allein die Ehre, ihre Herzoge zu retten. Da sie die Gerichtbarkeit nicht in Ausübung bringen konnten, wollten sie wenigst steuerfrey seyn; und die neue Steuerbarkeit der Bauern mußte das Mittel seyn, um ihre Gerichtbarkeit nach wiederholten und vielen Bestätigungen nach und nach zu Stande zu bringen.

Wer oder was hat die Stände berechtiget, von der in der ottonischen Handfeste angenommenen Steuer-

Steuer-Norma abzuweichen? Etwa die alte in Baiern übliche, oder die durch die Handfeste vom Neuen zugesicherte Steuerfreyheit? Aber eben diese haben ja auch die Bauern für sich.

So gerne man auch behaupten möchte, daß der Bauer bey dieser Sache, wobey er am meisten interessirt ist, bloß der leidende Theil seyn müsse, und die Steuerfreyheit nur den Ständen in den Freybriefen bestätiget worden sey; so ist doch dieß den Rechten und selbst dem klaren Inhalt der Freybriefe offenbar entgegen. Der ottonischen Handfeste halber kann hierüber, wie ich bereits gezeiget habe, kein Zweifel mehr seyn. Auch die übrigen Freybriefe versichern den Bauern jedesmal für die Zukunft die Steuerfreyheit eben sowohl wie den Ständen. Die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich sagen im Jahre 1322: „Bischöffen, Prelaten, aller andern Pfaffheit, Geistlichen und Weltlichen, dazu Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, Armen und Reichen und gemain allem Lande.

Der Kaiser Ludwig saget 1325: „daß wir Lande, Leute, Stette, Herren, Ritter und Knecht ꝛc." Der Herzog Heinrich der Jung 1331: „Bischöffen, Prelaten und Klöstern, und andern Geistlichen und Weltlichen, Pfaffen, Graffen, Freyen, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Stetten, Märckten,

 Bur-

Burgern und gemainleich Land und Leuten ꝛc.“ Der Herzog Ludwig von Brandenburg 1347. „Graffen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stett, Märckt, und gemainlich all Leut ꝛc.“ Der Herzog Johans bekennet ausdrücklich im dritten Freybriefe, daß sein Vater, der König Otto, den Ständen die Gerichtbarkeit, und denselben sowohl als dem ganzen gemeinen Volke die Steuerfreyheit gegeben habe: „Bedenken und bekennen mit disem Brieff die Gnad und Recht, die unser lieber Herr und Vatter König Ott — — gemainleich Land und Leuten, Armen und Reichen an der großen Handfest umb den Kauff der Gericht und umb das Abnehmen der Viehstewr ehmaln gegeben und bestetiget haben.“

Der Herzog Albrecht der Jung erhielt eine Viehsteuer, welche ihm, wie er 1394 saget, die Geistlichkeit, die Ritterschaft, der Bürgerstand und Lande und Leute bewilliget haben. Der Herzog Johannes bekennet in dem Freybriefe von 1399: „daß unser lieb, getrewe Graffen, Freyen, Edl, Pröbst, Prelaten, Ritter, Knecht, Stett, Märckt, Lande und Leute durch unser Lieb und Bet willen ain Stewr erlaubt und gönnt haben.“ Der Herzog Johans 1409: „daß uns unser lieb, getrewe Graffen, Freyen, Abt, Pröbst, Prelaten, Ritter, Knecht, Stett, Märkt, Lande und Leute durch unser Lieb und Bet willen ain Stewr erlaubt und günt haben.“

Der Herzog Ludwig 1427: „Alle Graffen, Freyen, Dienstman, Ritter, Knecht, Edel und Unedel, Stett und Märckt und gemainlich all Leut, arm und reich ꝛc.“ Der Herzog Albrecht 1438: „Stett und Märckt und gemainlich all Leut ꝛc.“

Der Herzog Ludwig, welcher 1450 die ottonische Handfeste und alle Freyheiten bestätigte, benennet ausdrücklich auch die Bauern: „Allen und jeden Prelaten, Pfarrern, Priesterschaft, Graffen, Freyen, Dienstmanen, Rittern, Knechten, Stetten, Märkten, Burgern, Bawern, armen und reichen? ꝛc.“

Die Herzoge Johans und Sigmund bestätigen 1461 die Freybriefe, welche die Voráltern den 3 Ständen und gemainlich allem Lande gegeben haben. Der Herzog Albrecht giebt diese Bestätigung den 3 Ständen und gemainlich allem Lande.

Der Herzog Albrecht giebt 1506 seinen Freybrief „allen und jeden Prelaten, Pfarrern, Priesterschaft, Graffen, Freyen, Dienstmanen, Rittern, Knechten, Stetten, Märckten, Burgern, Bawern, armen und reichen ꝛc.“

Der Kaiser Karl der Fünfte hat 1555 die Freyheiten, welche den 3 Ständen und den Bauern gegeben worden sind, aus kaiserlicher Macht bestätiget.

Als Einige von Adel sich den Herzogen mit gewaffneter Hand widersetzten, nahmen sie auch die Bauern in ihren Bund, und ermunterten sie, daß sie mit Gewalt die vom Könige Otto gekaufte Steuerfreyheit behaupten sollen: „Welcher Fürst, sagen sie in dem Bundbriefe von 1424., ob der Handfeste nicht hielte, solte selbigem niemand gehorsam seyn. Alle Leut, Burger, Bawer, Edel und Unedel, Geistlich und Weltlich solten gut Macht haben und Recht, sich zusammen zu thun, und sich handhaben bey solch gekaufter Freyheit.“

Hier wenigst erkannte also der Adel, daß sich die Herzoge nicht blos gegen den 3 Ständen, sondern auch gegen den Bauern und gemeinen Leuten verbindlich gemacht, und diese also das Recht haben, ihre Steuerfreyheit zu behaupten.

Die Stände haben freylich in den Landtägen die Bauern vertreten, weil diese nicht selbst auftreten konnten, oder nicht durften. Waren darum die Bauern bey der Sache weniger interessirt, oder ihre Rechte, die ihnen als Mandanten aus der Natur des Geschäfts gebühren, geringer? Man möchte gerne behaupten, daß die Stände als Grundherren das Recht hatten, die Bauern zu vertreten. Allein damals war die Emphyteusis in Baiern noch ein ganz unbekanntes Ding. Die Ottonische Handfeste redet nur von: **Aigen und Lehen, oder von Pfandschefften, Vogtheyen oder Urbar.**

Aventin. l. 7. c. 14. weis von keinen andern Gütern, als von bonis pignoratitiis, propriis et clientularibus. Damals hatten die Bauern meistentheils eigene Güter, wovon einige den Herren für geliehenes Geld (bona pignoratitia) verpfändet, oder mit jährlichen Zinsen (bona censitica) beleget worden sind. In unsern Zeiten sind diese Güter freylich selten; indessen ist doch noch dermal die rechtliche Präsumtion mehr für Zins- als grundbare Güter, weil die Zinsgüter, wie selbst der Freyherr von Kreitmayr gesteht, vor Zeiten in Baiern gewöhnlich, die bona emphyteutica aber (eine römische Erfindung) ungewöhnlich waren.

Daß viele Bauern ihre eigenthümlichen Güter verkauft haben, und wegen der vielen Steuern und Kriege verkaufen mußten, oder auf ihren verpfändeten und zinsbaren Gütern dem Gläubiger und Zinsherrn das Grundrecht (dominium directum) überließen, hat schon der Herzog Wilhelm auf dem Landtage von 1588. bemerket. **Die Bauersleute, saget er, haben ihre eigenthümlichen Güter versilbert, dieselben von den Käufern freystiftsweis angenommen.** Dies muß sehr häufig geschehen seyn, weil der Herzog versichert, daß darum die Steuern sehr merklich abgenommen haben: **Das dann auch eine Ursache seyn mag, daß die Steuern so sehr abgenommen, und ietzo bey Weitem so viel nicht, als vor Jahren ertragen.**

Die Stände hatten also kein Recht, die Bauern zu vertreten, weil diese weder ihre Grund- noch ihre Gerichtsunterthanen waren, und mit denselben in keiner andern Verbindung standen, ausser daß sie von Einigen für geliehenes Geld gewisse Zinse, oder für die Vertheidigung gegen räuberische Nachbarn ein bedungenes Schutzgeld erhielten. Daraus zeiget sich die lächerliche Praleren eines gewissen Herrn, welcher erst neulich mit vieler Hitze behauptete, daß die Stände über den Beutel der Bauern zu disponiren haben, und daß es einerley sey, ob sie oder die Bauern den Staat befriedigen, weil sie von den Bauern um so viel weniger bekommen, als diese dem Landsherrn zahlen.

Als Lehenherren mögen sie sich freylich als Grundherren betrachten. Allein ihre Vasallen waren bey Weitem weniger als die der Herzoge, und als die Bauern, welche eigene Güter besaßen. Auch die Stände sind manchmal bloße Vasallen des Landsherrn oder anderer Privatpersonen. Wollten sie darum ihren Lehenherren das Recht einräumen, daß diese den Lehengütern ohne ihre ausdrückliche Einwilligung blos ex mandato praesumto so viele Bürden auflegen dürfen, als ihnen gefällig wäre?

Gesetzt, die Bauern hätten auch in den alten Zeiten lauter grundbare Güter gehabt; so waren sie doch domini utiles, und hatten ein jus reale auf dem Gut, welches B. Schmid Tit. 7. art. 3. we-

nigst eben so hoch schätzet, als das dominium directum des Herrn. Dieses dominium utile giebt den Bauern in dem Fall, da es um neue Abgaben zu thun ist, selbst aus der Natur des Geschäfts offenbar das Recht, entweder selbst aufzutreten, oder sich vertreten zu lassen. Sie sind dazu weit mehr berechtiget als die Herren, denn diese zahlen zu den Landsteuern nichts, und die Bauern alles.

Die Stände geben dies zu, und geriren sich als präsumtirte Anwälde der Bauern. Sie handeln mit dem Fürsten über die Foderung oder die Bedürftigkeit des Staats. Ich will dies noch hingehen lassen. Aber alsdann entsteht ein neuer Handel oder Contract zwischen den Ständen und Bauern circa quaestionem quomodo, und es wird nun ausgemacht, wie viel Landsteuern die Bauern geben müssen, und was die Stände dazu beytragen. Ist es nicht widersinnig, daß die Bauern diejenigen zu ihren Anwälden haben, mit denen sie handeln?

Wenn der Vater mit seinen leiblichen Kindern, oder der Ehemann mit seinem Weibe handelt, so gestatten ihm die Rechte nicht, daß er die Kinder oder das Weib vertrete, sondern es muß ein uninteressirter und unparteyischer Gewalthaber für die Kinder oder das Weib aufgestellet werden. Um wie viel mehr ist dies bey einem Handel zwischen Ständen und Bauern nothwendig, da jene nicht durch

das Band der Natur, wie der Vater oder Ehemann, an dem Interesse der Unterthanen hangen, sondern vorzüglich nur auf ihren eigenen Nutzen und Vortheil sehen?

Wenn die Bauern so unwissend sind, und ewig so unwissend bleiben, daß sie sich nicht selbst vertreten können; so müssen sie doch redliche und unparteyische Anwälde haben, welche dafür sorgen, daß sie nicht von den 3 Ständen überworfen, und die sämtlichen Beyträge zu den Bedürfnissen des Staats nach Billigkeit regulirt werden.

Oder kann man mit Vernunft hoffen, daß die Stände lieber tief in ihren eigenen Beutel greifen, als den Bauern schwere Bürden aufladen wollen? Man müßte die Schwachheiten und die geheimen Winkel des menschlichen Herzens nicht kennen, wenn man den Ständen überhaupt und zu allen Zeiten so viele Unpartheylichkeit, als hier erfoderlich ist, zumuthen wollte. Selbst dermal, da die Stände gewiß weit mehr zahlen, als in den vorigen Zeiten, ist es noch nicht ausgemacht, ob dies aus Liebe gegen den Unterthan und aus einem innerlichen Gefühle von Billigkeit, oder blos aus Politik geschehe. Im letzten Falle möchte man sich hievon für die Zukunft wenig Gutes versprechen.

Die Erfahrung ist auch hier die beste Lehrmeisterin. Nach der Ottonischen Handfeste zahlten die

Stände nichts mehr, und erhielten sich wenigst bey der Steuerfreyheit. Aber im Namen der Bauern übernahmen sie immer Klauen- oder Viehsteuern, obwohl diesen die Steuerfreyheit eben so wohl als ihnen verheissen worden ist. Diese Bereitwilligkeit auf Kosten der Bauern mußte ihnen zum Mittel dienen, daß ihnen die versprochene aber noch nie in die Ausübung gebrachte Gerichtbarkeit immer vom Neuen bestätiget wurde. Ja sie scheuten sich nicht, den Fürsten selbst zu neuen Steuern zu rathen, und trieben dieselben bey den Bauern und manchmal auch bey Bürgern mit Gewalt ein. Nebenbey begehrten sie beynahe bey jeder Bewilligung einer Steuer für sich eine neue Freyheit; und je mehr Freyheiten sie erhielten, desto mehr Steuern bewilligten sie. Sie waren nur auf ihr eigenes Interesse bedacht, und glaubten, wie es damals Sitte war, alle übrige Menschen wären blos für sie und zu ihrem Besten auf dieser Erscheinungswelt.

Da die Bauern schon auf das Aeusserste getrieben waren; wollten sie doch noch keinen Aufschlag auf den Wein oder das Bier machen, weil sie dadurch wenigst einen indirecten Beytrag zu den Bedürfnissen des Staats machen müßten, sondern bewilligten lieber gemeine Landsteuern der Bauern.

Im Jahre 1570. bekannten die Stände selbst, daß die Bauern, die vorhin wohlhabende Leute wa-

ren, in den meisten Orten nur Haber und Kleien, unter welchen sie auch die Rinden von Bäumen einmalen ließen, zu essen hatten. Da nun zur höchsten Bedürfniß des Landes eine große Summe Geldes aufgebracht werden mußte, machte der Herzog Albrecht den Ständen den Vorschlag, daß sie, anstatt der Steuern, welche nur den gemeinen Mann treffen würden, 17 Kreuzer Accise auf den Eimer Wein legen lassen möchten. Sechsmal machte der Herzog diesen Vorschlag, den er mit vortreflichen Gründen unterstützte; aber sechsmal ward er verworfen, hauptsächlich darum, wie die Stände am Ende selbst eingestanden haben, weil dieser Vorschlag nur auf sie, die allein Wein tranken, fallen würde. Die Stände tranken also Wein ohne Aufschlag, und ersparten bey jeder Maas einen Pfening, und die Bauern tranken Wasser, und aßen — Baumrinden. Waren hiebey die Stände die Anwälde der Bauern? Nach zwei Jahren, da die Noth noch höher stieg, bewilligten die Stände in dem damaligen Landtage einen Aufschlag auf das Bier, jedoch mit der hochweisen Einschränkung: **doch dergestalt, daß wir die 3 Stände, Eurer fürstlichen Gnaden getreue Landschaft hierinn ausgenommen und gefreyet seyn sollen.** Sie allein hatten den großen Nutzen vom Brauwesen; sie allein hatten das Recht, diesen Aufschlag zu erheben, und dadurch Gelegenheit, von diesen Gefällen, die nur der arme Mann ent-

richtete, einen beträchtlichen Theil in ihrem Beutel zu behalten, wie ihnen dies der Herzog Wilhelm in dem Landtage von 1583 vorgeworfen hat. Auf dem Landtage von 1577. gaben die Stände die Ursache an, warum sie zum Bieraufschlag, und überhaupt zu den Bedürfnissen des Staats mit Ehren nichts beytragen können. „Da wir Stände, sagen sie, den Bieraufschlag auf uns nähmen, auch von dem Bier, das wir und die Unsrigen trinken; so macheten wir uns schier selbst den Bauern gleich, da wir doch billig dessen enthoben seyn sollen."

Der 60. Freybrief selbst saget klar, daß die Stände von dem Herzoge Albrecht, dem sie so viele gemeine Steuern bewilligten, zum Lohne für sich neue Privilegien begehrten: „Dagegen, heißt es daselbst, Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten sonderlich der Hofmarksgerechtigkeit auf allen ihr der Stend ainschichtigen Gütern unterthänigklich gebeten. Darauf wir uns aus genediger Zunaigung und Dankbarkeit gegen ihnen den Stenden samt und sonder in Handlung eingelassen, uns mit den Prelaten auch Stett und Märckt zum Thail als bald genedigklich verglichen, zum Thail auf weitere genedige Handlung und Vergleichung also eingestellet, daran sie irs Theils unterthenigklich zufrieden gewesen. Aber mit dem Stand der Ritterschaft und Adels — uns dißfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, veraint und verglichen."

Die Stände haben also die Steuern der Bauern verhandelt, und eben keinen schlechten Handel für sich gemacht. War denn gar Niemand, der dem Herzoge zu verstehen gegeben hätte, daß die erhaltene Hülfe aus dem Beutel der Bauern floß, und daß nur diese seine Zuneigung verdienet haben?

Da der Herzog Albrecht die größten Privilegien schon häufig ausgetheilet hatte, und also sein Sohn, der Herzog Wilhelm, weniger ausspenden konnte; so hielten auch die Stände mit Bewilligung der Steuern in etwas zurück. Und als er sich darüber beklagte, und ihnen den Vorwurf machte, daß sie seinem Herrn Vater die vielen Schulden weit williger bezahlten, und immer neue Steuern ausschrieben, antworteten sie ihm in der Replik: „Ihro fürstliche Gnaden der Herzog Albrecht sind uns dazu wohl mit Gnaden entgegen gegangen, auch etwo unsere Freyheiten gemehret." Bey solch einem Geständniß kann man wahrlich nicht widersprechen, daß man die Steuern nur darum bewilliget habe, um für sich neue Privilegien zu erhalten, und daß man das Geld der Mandanten nicht zu ihrem oder des Fürsten, sondern zum eigenen Nutzen und aus Privatabsichten verwendet habe. Wobey das Unrecht um so größer ist, als eben diese Privilegien den Bauern, mit deren Geld man sie kaufte, höchst verderblich sind; theils weil sie dadurch selbst vielfältig gedrücket werden, theils weil

alle Gerechtsame, welche der Landesherr oder der Staat verliert, für das Volk, welches in jedem Falle die Lücke des Deficit ausfüllen muß, ein wahrer immerwährender Verlust sind.

Durch so häufige Erfahrungssätze wird man endlich berechtiget, den Grundsatz aufzustellen, daß die Stände, welche so oft die Pflichten der Anwaldschaft hintansetzten und nur auf ihren eigenen Nutzen bedacht waren, die Anwälde des Volkes, dessen Interesse dem der Stände so sehr entgegen gesetzet ist, nicht seyn können.

Vierte Frage.

Wie war die Frone oder Scharwerk in Baiern von der Zeit des Königs Otto bis zu Anfang des 17 Jahrhunderts beschaffen?

Ich habe bereits gezeiget, daß man es vor Alters der Mühe nicht werth zu seyn erachtete, in den alten baierischen Gesetzen von der Frone eine Meldung zu machen. Die Herzoge hatten bis zum 16 Jahrhundert einen sehr geringen Hofstaat. Ihre Lebensart war einfach und ordentlich, und ihr Hofleben war mehr dem Hauswesen eines reichen Privatmannes als eines großen Fürsten ähnlich. Sie hatten keine, wenigst keine beträchtliche Oekonomien, und brauchten also dazu keine Frone, außer daß sie sich das Holz und Stroh zu dem Hoflager, und auf Reisen ihre Bagage auf den so-

genannten Plunderwägen nachfahren ließen. Diese Frone traf nur einige Gegenden, und ward nach dem Herkommen geordnet. Die Frone, welche einige Beamte auf dem Lande hatten, war ebenfalls gemäßigt, und in Ansehung so vieler Unterthanen sehr gering.

Nur in Kriegszeiten, oder bey einer allgemeinen Landesnoth wurden allgemeine Aufgebote zur Scharwerk gemacht, wovon die Klöster und Bürger so wenig frey waren als die Bauern. Der Unterschied zwischen der landesherrlichen und gerichtlichen Scharwerk war damals noch nicht bekannt. Die Scharwerk war nur und allzeit landesherrlich ohne Unterschied, ob sie aus einem allgemeinen Bedürfniß oder nur zum Nutzen oder zur Lust des Landsherrn gefodert wurde. Die niedergerichtische Scharwerk ist nur eine Erfindung der spätern Zeit, da man angefangen hat, die dort und da durch das Herkommen neu eingeführten Frondienste durch Gesetze zu rechtfertigen und zu bestimmen.

Der Prälatenstand mußte vorzüglich das schwere Fuhrwerk übernehmen. Er mußte aus weit ent-

fernten Orten die Weine, bey den Reisen der Herzoge die schweren Wägen, und zu dem Bau der Brücken die großen Holzstämme führen. Sie erhielten dafür keinen Lohn; nur ihren Knechten wurde die Kost, und den Pferden das Futter, so wie den Hofpferden gegeben. Selbst in der Aernte wurden sie nicht geschonet. In den damaligen Zeiten, da es noch keine Chausseen gab, wäre es auch nicht möglich gewesen, die schweren Hofwägen durch die Bauerpferde führen zu lassen. Man mußte in der Scharwerk Ordnung und Gleichheit halten; und so hätte mancher Bauer, der schlechte Pferde hatte, die Fronfuhre gar nicht verrichten können. Darum waren zu den schweren Fuhren die Hofpferde und die Pferde der Klöster bestimmt. Wie schwer die Scharwerk der hohen Geistlichkeit war, erhellet aus den Beschwerden des Prälatenstandes von 1553, 1579 und 1593, in welchen die Klöster die Schuldigkeit der Scharwerk nicht mißkannten, sondern sich nur über die Excessen beklagten, z. B. daß ihre Pferde nicht das gehörige Futter erhielten, und so hart angegriffen wurden,

daß

daß sie meistentheils krumm oder unbrauchbar nach Haus kämen, wodurch ihr Feldbau und Oekonomie in den Verfall geriethe *). Diese Scharwerk war

---

*) Ueberhaupt übten die Herzoge gegen den Klöstern und der übrigen Geistlichkeit verschiedene Gerechtsame aus, welche gegen andere Unterthanen nicht statt hatten. Sie mußten die Jäger und ihr ganzes Gefolge, die herzoglichen Commissarien und Abgeordneten bewirten, und von einem Ort zum andern fahren lassen, auch Leuten, die zum Hofdienste nicht mehr brauchbar waren, den lebenslänglichen Unterhalt verschaffen. Die Herzoge eigneten sich die Verlassenschaften der Geistlichen zu, ein Recht, dessen sich erst König Otto in der ersten Handfeste begeben hat. **Und thun wir inn**, heißt es, **die Gnad hinwider, das wir, noch kain unser Amptman, Edel- oder Unedelman kaines Pfaffen Gut nach seinem Tod sich fürbaß nicht unterwinden sol, wann was jeder Pfaff** 2c.

Die Landsherren hatten auch die Gerichtbarkeit gegen den Geistlichen nicht nur in actionibus realibus, sondern auch in mere per-

so schwer, daß der Kaiser Ludwig dem Kloster Scheyrn, für welches er wegen seines Stammhauses eine vorzügliche Achtung hatte, eine besondere kaiserliche Gnade zu thun glaubte, daß er dasselbe im Jahre 1333 von den Diensten mit Wägen befreyte, wie in der Scheyrischen Chronica P. Conradi p. 150 zu sehen ist.

Die Beschwerden der Klöster wider die Scharwerk waren vor Alters beyläufig das Klaglied, das nun ihre Unterthanen häufig wider sie anstimmen. Sie waren so glücklich, diese schwere Last los zu werden, welche sie nun ihren Untergebenen mit doppeltem Maaße aufbürden.

Die gelehrten Freyherren von Schmid und Kreitmayr bemüheten sich, einen Grund der entstandenen niedergerichtischen Scharwerk zu finden; und

---

sonalibus z. B. in Schuldsachen, welche selbst die Stände noch im 16 Jahrhundert, wie der Landtag von 1583 zeiget, ausübten, bis endlich die Herzoge durch die Jesuiten auf das ius canonicum angewiesen wurden; wodurch auch die vorhin in Baiern gewöhnliche Veräußerung der geistlichen Güter aufhörte.

da sie keinen finden konnten oder den Wahren nicht entdecken wollten, nahmen sie ohne Beweis an, daß dieselbe den Ständen durch die ottonische Handfeste überlassen worden sey. Das Geschmeiß einiger niederträchtigen Speichellecker, qui in verba magistri jurant, nahm diesen Satz für ausgemacht und richtig an, und selbst rechtlichen Männern, durch den Strom der allgemeinen Meynung fortgerissen, fiel es nicht ein, den angenommenen Satz zu bezweifeln. Die Herzoge hätten bey ihrem geringen Hofstaate der Scharwerk vieler tausend Unterthanen freylich leicht entbehren können; aber es zeiget sich nicht die geringste Spur, daß sie das gethan haben, und sie hätten es auch mit Recht nicht thun können, wie ich bereits bewiesen habe. Oder wodurch hätten denn die Stände ein so großes Opfer verdienet? Nur 19 Städte und Märkte, welche ohnehin keine Scharwerk behaupten, und 70 Privatpersonen, worunter auch Leute von gemeiner Herkunft waren, gaben dem Könige Otto Geld, die übrigen Ritter und Bürgerschaften haben sich der Handfeste widersetzet. Der Prälaten-

stand brachte es so weit, daß die herzogliche Familie zweymal in den päbstlichen Bann gethan wurde. Dagegen hat das gemeine Volk und selbst die ärmste Classe desselben, selbst noch nach versprochener Steuerfreyheit, die Steuern immer entrichtet, und ganz allein seine Herzoge von so vielen Drangsalen befreyet und gerettet, folglich keineswegs verdienet, daß man ihm eine ganz neue schwere Frone aufbürdete, welche zwanzigfach härter, als die vorhin den Herzogen geleistete, gewesen wäre.

Ueberhaupt war die Staatsverfassung und Regierung in Baiern für das gemeine Volk eine der gelindesten in ganz Deutschland, ein Glück, das wir mit dem benachbarten Tyrol gemein hatten, wo noch heutiges Tages der Bauerstand ein Landstand ist, und vorzügliche Eigenthumsrechte und Freyheiten hat. Die Tyroler haben aber auch im verflossenen Jahre gezeiget, daß freye Männer weit eifriger für das Vaterland streiten, als Knechte, die, an das Joch gespannet, sich nach Erlösung sehnen.

Selbst die Leibeigenschaft war in Baiern weit

geringer als in andern Ländern, wie dieß die Freyherren von Schmid und Kreitmayr öfters zu verstehen geben. Sie bestund nur in geringen Gaben und in gewissen Diensten, welche bestimmt und keineswegs ungemessen waren. Nach den leg. bajuw. mußten jedem Leibeigenen in der Woche wenigst 3 Tage frey gelassen werden. Die Leibeigenschaft haftete anfangs nur auf der Person oder war persönlich. Etwas später fieng man an, die Güter selbst mit der Leibeigenschaft zu belegen; aber die Abgaben waren sehr gering, z. B. Käse, Ostereyer, Martinsgänse, Faßnachthennen ꝛc. Wenn freye Leute auf solche Güter kamen, so wurden sie darum nicht leibeigen.

Die Leibeigenen sind noch heut, wie unser Codex saget, nur zu anständigen und herkommlichen (folglich nicht ungemessenen) Diensten verbunden. a) Die ledigen Leibeigenen müssen zwar in den Dienst der Herren, wenn sie es verlangen, zurücktreten,

---

a) Die Frone will man dermal für ungemessen halten, und also von freyen Menschen mehr fodern, als von Leibeigenen.

aber nur gegen den geziemenden oder gewöhnlichen Lohn, und nicht eher, als zur Zeit, da das Dienstjahr gewöhnlich geendiget ist. b)

---

b) Dies wird schon in der Ottonischen Handfeste verordnet, und das Landrecht befiehlt Tit. 4. Art. 1.: Wollte auch ein Herr seine eigene Leuth die ledigen Personen und nit angesessen Baursleuth seyn, es sey Mann oder Weib, in seinen Dienst erfodern, das soll er zu gewöhnlicher Zeit thun, und ihm umb zimlichen Lohn zu dienen begehren."

Ne ii, qui eos conduxerunt, damnum incurrant. B. Schmid art. 1. n. 12: Unsere freyen Leute werden weit härter behandelt, als im Landrecht und im neuen Codex in Ansehung der Leibeigenen verordnet ist. Man nimmt sie nicht zur gewöhnlichen Zeit, sondern mitten im Jahre, und auch zur Aerndezeit den Bauern aus dem Dienste weg, giebt ihnen einen elendigen Lohn und eine schlechte Kost. Unter welchem Titel können die Gerichtsherren von ledigen freyen Menschen diese Knechtschaft fodern? Etwa auch aus der Handfeste? Wenn sie je freye Leute wie Leibeigene behandeln wollen und dürfen; so geben sie ihnen wenigst die gewöhnliche

Den Leibeigenen ist man den geziemenden oder gewöhnlichen Lohn c) schuldig; und sie verrichten

---

Kost und Lohn, wie sie dies ihren Leibeigenen schuldig sind, und fodern sie nicht eher als zu Lichtmessen zurück, wie dies in der Handfeste, und in den alten und neuen baierischen Gesetzen verordnet ist. Welche Barbarey! Sollte man es denn nicht sagen dürfen, daß diese Herren Despoten sind? Im 16 Jahrhundert waren einige fürstliche Pfleger so ungerecht, daß sie ledige Leute zwangen, ihnen um geringen Lohn zu dienen. Darüber machten die Stände den Herzogen Wilhelm und Ludwig Vorstellungen, welche dieses Unrecht abstellten, und ihre Pfleger vom Dienst zu entsetzen droheten, wie im Buech der gemeinen Landbot von 1516 zu sehen ist. Dermal thun die meisten Stände selbst das, was sie an den fürstlichen Pflegern so sehr mißbilligten.

c) Unsere Fröner haben entweder gar keinen, oder einen sehr geringen Lohn, und B. Kreitmayr behauptet gegen den B. von Schmid: der Gerichtsherr habe die rechtliche Vermuthung für sich, daß der Fröner gar ohne allen Lohn und Kost arbeiten müsse.

nur solche Arbeiten, welche der Herr durch das Herkommen beweisen kann. d)

Vor Alters wußte man in Baiern nichts von dem Scharwerksrecht der Stände, und man war Niemand einen Dienst schuldig, als dem Landsherrn und Leibherrn. e)

Vorzeiten waren in einigen Orten besondere Leibeigene (Gasendi) zu den Hausarbeiten; und

---

d) Cum ejusmodi homines in iis, in quibus non probantur obligati pro liberis habendi sunt. B. Schmid Tit. 4. art. 1. Warum soll diese Rechtsregel nicht eben sowohl für die Fröner als für die Leibeigenen gelten? Wodurch wurden bey uns die freyen Menschen deterioris conditionis, als noch heut die Leibeigenen sind? Warum müssen bey uns die Fröner, welche die gemessene Scharwerk nicht beweisen können, wegen Präsumtion der ungemessenen, Arbeiten verrichten, die sie in hundert Jahren nie geleistet haben?

e) Dermal ist es ganz anders. Der Gerichtsherr hat nach B. Kreitmayr sogar den Vorzug vor dem Leibherrn.

wieder andere (Cosati) zu den Feldarbeiten. f) Die Leibeigenen müssen zwar um den Heirathsconsens ansuchen, doch darf ihnen derselbe nicht verweigert, auch hiefür nichts begehret werden. g) Die Leibeigenen zahlen nach dem Tod nur alsdenn das mortuarium oder den Todfall, wenn dieser

---

f) Unsere Fröner sind Gasendi und Cosati zugleich.

g) „Es ist auch billig das die Heyrat unser und ander Herrn Aygen Leut frey seyn. Doch das die mit der Aygen Herrn Vorwissen geschehen sollen, auch das solich Heyrat unbeschwärt und on all Vorderung ainicher Schäzung unnd Bezalung Guets oder Gelts gethan werden mögen.“ New Erklärung der Landsfreyhait von 1516. Cum dominus illud (matrimonium) impedire non possit. Non est igitur justum; ut recompensationem pro actu, quem impedire non potest, recipiat. B. Schmid Tit. 4. art. 6. Diese Heiratsconsense, welche vorhin nur den Leibeigenen ertheilet wurden, müssen nun auch die Grundholden, die freye Leute sind, erbetteln, und obwohl dieselben diesen Unterthanen so wenig als den Leibeigenen verweigert werden können; so müssen jene doch dafür bezahlen.

Herkommens ist. Der Kaiser Heinrich V. erklärte diese Gabe der Leibeigenen für ungerecht, und zählte sie unter die ganz unverantwortliche Dinge. V. Kreitmayr §. 14. h): zum Todfall nimmt man das beßte Stück Vieh oder Kleid; und nur der Landsherr hat durch das Herkommen das Recht erlanget, von den Leibeigenen im Gericht Aichach den 20 Theil des Vermögens zu nehmen; dagegen aber die Stände in dem Landtage von 1612 nachdrückliche Einwendungen und Vorstellungen machten. i)

Wenn ein Leibeigener vom Gut weichen will, muß ihm der Abzug ohne Todfall und ganz frey

---

h) Dermal müssen alle Grundholde für ihren Tod das laudemium der Abfart dem Grundherrn entrichten.

i) Was die Stände in Ansehung der Leibeigenen im Gericht Aichach für ein offenbares Unrecht erklärten, und dem Landsherrn nicht gestatten wollten, das thun sie nun selbst im ganzen Lande nicht gegen Leibeigene, sondern gegen freye Menschen. Tempora mutantur et nos mutamur in illis.

gestattet werden. k) Der Leibherr hat keine Gerichtbarkeit, und darf sich eigenmächtig das Recht nicht verschaffen. l) Er hat kein Einstandsrecht und kein jus reale. Wenn er gegen den Leibeigenen grausam ist; so wird dieser ohne vorgehende Commination aus richterlicher Gewalt frey gemacht. m) Vor Alters waren mehr Arten als dermal, in die Leibeigenschaft zu gerathen. Man ergab sich dem Gläubiger, den man nicht bezalen

---

k) Den freyen Leuten geht es weit härter. Sie müssen, wenn sie vom Gut abziehen, überall wenigst den 20 Theil des Werths dem Grundherrn zurücklassen.

l) Die neuen Gerichtsherren sind judices in propria caussa, und bringen das, was sie fodern, durch persönlichen Arrest und andere Zwangmittel ein.

m) Dem Gerichtsherrn, der die Fröner mißhandelt, muß vorläufig die gerichtliche Commination gemacht werden. Läßt er sich dieselbe zu keiner Warnung dienen; so wird der Fröner darum noch nicht frey, sondern die Frone nur gemäßiget. Wir haben kein Beyspiel, daß die Frone wegen verübter Grausamkeit aufgehoben worden ist.

konnte, oder den Klöstern und Kirchen aus Andacht zu leibeigen. Man verlor die Freyheit im Spiel und im Duell. Es waren aber auch mehr Wege als dermal, die Freyheit zu erlangen. Einige Städte hatten das Privilegium, daß die Leibeigenen, die sich einige Zeit in denselben aufhielten, auch ohne Einwilligung des Leibherrn die Freyheit erhielten.

Die Leibeigenschaft war nicht nur nicht hart; sie war sogar auch nicht schimpflich oder verächtlich. Ohngeachtet derselben konnte man zum Bürgerrecht und zu allen hohen Würden gelangen, und es gab sogar adeliche Leibeigene. B. Kreitmayr §. 1. 4. 11.

Noch heutiges Tages hat jeder Mensch praesumtionem libertatis für sich, welche stärker ist als das possessorium momentaneum vel annale. Wer die Leibeigenschaft fodert, muß das Possessorium ordinarium von zehn oder mehr Jahren beweisen, und auch alsdann kömmt es erst noch auf das Petitorium an. ib. Ehe der neue Codex erschien, war die praesumtio pro libertate noch stärker als dermal. B. Schmid ließ zum Gegenbeweis nicht einmal das Possessorium ordinarium gelten; weil dasselbe zum

Beweis einer Grunddienstbarkeit nicht hinlänglich ist. Si igitur hoc in servitutibus realibus obtinet, multo magis locum habere debet in probanda servitute personali, quae est multo majoris momenti quam servitus praedialis. *)

Sogar das eigene Geständniß der Leibeigenschaft dienet nicht zum Beweis derselben, wenn es nicht vor der rechtmäßigen Obrigkeit in caussa liberali, das ist, währendem Proceß über die Leibeigenschaft, abgeleget worden ist. Dieß allein beweiset schon hinlänglich, wie sehr unsere Voraltern für persönliche und grundbare Freyheit, gegen welche sie gar keinen Besitzstand gelten ließen, besorget waren.

---

*) Ich weis nicht, wie es kam, daß der Freyherr von Kreitmayr auf diesen wichtigen Grund des B. Schmid, welcher auch dem Landrechte weit gemäßer ist, keine Rücksicht nahm, und den Satz aufstellte, daß ein freyer Mensch bloß durch einen zehnjährigen Besitz ohne Rechtstitel zum Leibeigenen gemacht werde. Konnte ihm z. B. die Fart durch einen fremden Grund wichtiger scheinen, als die Freyheit des Menschen?

Der Stand der Leibeigenen war in den alten Zeiten gewiß härter als ein anderer. Aber in Baiern war beynahe nur ein Schatten von Leibeigenschaft, der in kleinen Gaben und Diensten bestand, wenn man je Arbeiten einen Dienst nennen darf, für welche man den gewöhnlichen Lohn erhält. *) Es ist also leicht begreiflich, daß die Dienste, welche später vermög der neuen ständischen Frone gefodert, und von freyen Leuten geleistet wurden, anfangs sehr mäßig, und wenigst

*) Einige Herren fangen an, einzusehen, daß die Frone in Baiern nicht durch die Gerichtbarkeit entstand; und möchten dieselbe gern von der Leibeigenschaft herleiten, womit ihnen aber gar wenig gedienet wäre. Wenn die Frone von der Leibeigenschaft herrühret, so giebt es keine ungemessene Frone, weil die baierische Leibeigenschaft sehr gemessen ist. Es müßten auch alle Dienste bezahlet werden, das diesen Herren wieder nicht conveniren möchte. Es ist aber ohnehin ein abentheuerlicher Einfall, wenn man bey uns die Frone von der Leibeigenschaft herleiten will.

nicht härter als die der Leibeigenen waren. Vor zweyhundert Jahren fiel es keinem Gerichtsherrn ein, die Kinder freyer Unterthanen zu den Hausdiensten zu nehmen. Darum machte man nur Gesetze in Ansehung der Leibeigenen, bey welchen dieser Zwang statt hatte; und auch diese Gesetze waren so mild, daß der Leibeigene an Kost und Lohn nichts verlieren konnte. Die Stände machten ja noch im 16 Jahrhundert gegen die fürstlichen Pfleger, welche einige Kinder der Unterthanen um geringen Lohn zu dienen zwangen, scharfe Remonstrationen. Dieß würde sehr unschicklich gewesen seyn, wenn sie damals selbst diesen Zwang ausgeübet hätten. Wäre es nicht etwa billig, daß dermal der Landsherr den Ständen Remonstrationen machte?

Der Freyherr von Kreitmayr gesteht doch §. 15. wenigst so viel, daß die Unterthanen Vorzeiten, ehe sie von den Herzogen den Ständen überlassen worden sind, eine weit geringere Frone hatten, als man dermal von ihnen vermög der niedergerichtischen Scharwerk fodert *).

*) Und dennoch behauptet er, daß das lands-

Wie die Macht und Gewalt der Herzoge sank; so stieg die der Stände. Und wie die Gerechtsamen der Fürsten heimlich untergraben, oder durch Gewalt, oder sogenannte Observanzen geschmälert wurden; so mußten nach und nach auch die Freyheit und die Rechte des Volkes dem mächtigen Drucke der Stände unterliegen. Das Faustrecht, das bis in das 16 Jahrhundert dort und da spuckte, trug dazu sehr viel bey. Mancher friedliche Landmann mußte sich in den Schutz eines mächtigen Räubers ergeben, und auf sein Gut eine ewige Bürde übernehmen, damit er gegen andere Räuber geschützet wurde. Den Dienstboten und armen Leuten wurden schwere Steuern aufgebürdet, dagegen die Dienstboten der Stände frey gelassen. Die Bauern, welche damals selbst noch dort und da Gilten und Zinsen von andern Gütern einzunehmen hatten, mußten die Hälfte derselben, wie der Landtag von 1539 zeiget, zur Steuer geben, wodurch sie freylich gezwungen wurden, dieselben den Herren zu verkaufen.

Schon

herrliche Scharwerksgeld kein Aequivalent für die hofmärkische Scharwerk seyn könne.

Schon durch die Einführung der Emphyteusis ward einigermaßen der Weg zur ständischen Scharwerk gebahnet. Freystifter und Leibrechter hatten keine andre Wahl, als entweder die neue Scharwerk zu verrichten, oder von ihren Gütern zu weichen. Und als nach und nach auch die Niedergerichtbarkeit zu Stande gebracht wurde; so ward auch die Scharwerk der Stände allgemeiner. Diese nahmen dadurch Anlaß, allerley neue Gerechtsame, welche mit der Niedergerichtbarkeit gar keine Verbindung haben, z. B. Dienstzwang, Bierzwang, Vorkauf, Frone und Einstandsrecht sich zuzueignen. Sie behandelten ihre Unterthanen als ihre eigenen Leute, welche gegen den Herzogen keine Verbindlichkeiten mehr hätten, und denen dieselben keine allgemeinen Abgaben, außer nur in außerordentlichen Fällen, und nur mit Einwilligung der Stände, entrichten durften.

Die Herzoge glaubten unglücklicher Weise nicht Ursache zu haben, daß sie ihr einziges allgemeines Recht, das sie bey allen Unterthanen im Lande hatten, die Frone ganz aufrecht erhielten, weil ihnen

das, was sie nöthig hatten, durch die noch übrigen pfleggerichtischen Unterthanen geleistet werden konnte; und sie schienen nicht vorgesehen zu haben, daß sich die Zahl derselben mit der Zeit so sehr vermindern werde. In abgelegenen Orten gab es die Menge Unterthanen, welche dem Herzoge vielleicht in hundert Jahren keine Scharwerk verrichteten. Man glaubte also nichts zu verlieren, wenn in solchen Orten die ständische Scharwerk eingeführet würde.

Durch die ständische Gerichtbarkeit ward endlich der Grundstein zu den Bedrückungen geleget, die sich hernach von einem Jahrhundert zum andern vergrößerten. Die Grundherren wurden meistentheils Gerichtsherren, und konnten das, was ihnen zu fodern beliebte, durch gerichtliche Gewalt eintreiben, in caussa propria entscheiden, persönlichen Arrest verfügen, und die Unterthanen von den Gütern jagen. Sie allein hatten die Saal- und Lagerbücher und die Protokollen in ihren Händen, und erhielten die Gerechtigkeitsbriefe; wehe dem Unterthan, der ihre Observanzen nur bezweifeln wollte! Den armen Leuten blieb unglücklicher

Weise nichts anders übrig, als vor den herzoglichen Räthen oder dem Vizdom zu klagen; gewiß ein sehr schwaches Mittel für den, der des Seinigen schon beraubet ist, vor dem Richter, der selbst ein Edelmann ist, und vermög der Landsverfassung seyn mußte *). Es gab also wenigst im 16 Jahrhundert keinen Edelmann oder Prälaten mehr, der nicht in seiner Hofmark die Frone mehr oder weniger hergebracht hatte. Mit den Gütern der vertriebenen Freystifter und Leibrechter wurden die ständischen Wirthschaften vergrößert, wodurch sich die Frone der übrigen Bauern, die auf ihren Gütern bleiben durften, vom Neuen vermehrte; wo-

*) „Wir sollen auch füran unsre Ambt, Vicedomb, Hofmaister, Marschalch, Cammermaister, Kuchenmaister, Jägermaister, auch die Pfleg unser Ort, und nambhafter Stett und Schloß mit tapfern edlen und geschickten Landleuten so Bajern, oder die mit Schlossen oder Sitzen im Land zu Bayrn beerbet sind, und nit mit Auslendern, fürsehen und besetzen." New Erklärung der Landsfreyheit von 1516.

von man an den ungeheuren Oekonomien der Klöster und auch einiger Edelleute, die davon dem Staate nicht das Geringste bezahlen, auffallende Beyspiele hat.

Es fehlte nicht an kriechenden Rabulisten, welche endlich den Grundsatz aufstellten, daß die Frone eine unerläßliche Wirkung der Gerichtbarkeit sey; nicht anders, als ob dieselben relative Begriffe wären. Der Unverstand und die Eigennützigkeit giengen so weit, daß man die römischen Gesetze über Sklaven, auf die Frondienste freyer deutschen Bauern anwendete, und dadurch ein Wirwarr in der Rechtsgelehrtheit verursachte. Selbst die Bauern, welche Erbgüter hatten, durften sich nicht widersetzen. Wer sich zu widersprechen, oder zu murren getraute, wurde vermög der Gerichtbarkeit mißhandelt, oder bey der Musterung, bey der Regulirung der Steuern, welche die Stände ganz in ihrer Gewalt hatten, oder bey andern Gelegenheiten empfindlich gezüchtiget. Wie wäre es also den Bauern, die auf einmal von landsherrlichen zu ständischen Unterthanen gemacht wurden, möglich gewesen, die Einführung der

neuen Frone zu verhindern? Wo hätten sie Hülfe suchen können? Bey den Herzogen? Allein diese gaben ja selbst die armen Unglücklichen den Ständen Preis. Sie selbst hiengen von den Ständen ab, nachdem sie ihre besten Regalien schon verloren hatten, folglich bey den Ständen um Vermehrung ihres Unterhalts bitten zu müssen glaubten. Sie selbst konnten ihre Gerichtbarkeit und Scharwerk nicht retten; wie wäre es ihnen möglich gewesen, die Unterthanen zu schützen, welche sie aus ihrer Gewalt entlassen und den Ständen übergeben haben?

Die Herzoge trachteten durch übermäßigen Wildstand und durch die Jagd die Einkünfte, welche sie den Ständen abgetreten hatten, einigermaßen zu ersetzen, und vermehrten dadurch, ohne selbst reicher zu werden, die Armuth und das Elend des Landes, und schreckten die Unterthanen zurück, derer einzige Stütze sie hätten seyn sollen. In dem Landtage von 1572 war der Adel schon so keck, daß er die Frone von den Unterthanen, welche zu den Kirchen, worüber er das jus advocatiae hatte, grundbar sind, begehrte.

Allein die Herzoge setzten ihre Regentenpflichten doch nicht so sehr hintan, daß sie ihres Volkes ganz vergessen hätten. Einige vom Adel hatten schon im 16 Jahrhundert auf grund- und gerichtbaren Gütern die Frone hergebracht. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig getraueten sich nicht, das Herkommen, das damals ohne Unterschied für so heilig gehalten wurde, umzustoßen, aber sie beschrenkten es doch in so weit, daß die Edelleute 10 Jahre im Besitz der Gerichtbarkeit und Scharwerk (in possessorio ordinario) seyn mußten. Sie machten sich selbst und dem Adel das Gesetz, daß die geordnete Frone nicht erweitert werden dürfe: „Wo und was aber wir auch die Hofmarchsherrn auf der Landschaft Gütern geordneter und gesetzter Scharwerk haben, dabey sol es noch beleiben." New Erklärung der Landsfreyhait von 1516. Woraus wenigst so viel folget, daß die gemessene Scharwerk in den alten baierischen Rechten wenigst eben so wohl oder noch mehr als die ungemessene fundirt war. Denn die Herzoge erklärten, daß diejenigen Bauern, die ihnen bisher nur Stroh oder Holz geliefert, aber sonst keine andre Schar-

werk verrichtet haben, auch künftig dazu nicht angehalten werden dürfen, wie ich bereits in der ersten Abhandlung gezeiget habe. Selbst der 60 Freybrief von 1557 berufet sich in Ansehung der landesherrlichen und ständischen Scharwerk bloß auf das Herkommen, und redet nur von der gemessenen Scharwerk. Es galt also noch immer das Axioma: tantum praescriptum quantum possessum. Um dieses Herkommen zu beweisen, brauchte der Bauer selbst bey der landesherrlichen Scharwerk keine Briefe; genug, wenn er beweisen konnte, daß er auch vorhin nicht mehrere Dienste geleistet hatte. Die Stände selbst, zufrieden, daß sie bereits einige Fortgänge in der Scharwerk gemacht hatten, willigten auf obige Erklärung ein; und es wäre ein Glück für das Landvolk, wenn es dabey geblieben wäre. Allein das immer wachsende Herkommen, womit die Mächtigen ihre Rechte so leicht vermehren, und die der Schwachen vermindern können, diente ihnen noch ferner, die Scharwerk von Zeit zu Zeit zu vergrößern.

Die Schergen, die sich durch die Einführung der ständischen Gerichtbarkeit nebst den Beamten

ungemein vermehrten, und noch heutiges Tages die Vorstände bey den Frondiensten sind, erhielten bey dieser neuen Ordnung der Dinge ein weites Feld, ihre Tyraney an den Unterthanen auszuüben, und das Herkommen der Scharwerk zum Nutzen der Herren, welche hiebey gern durch die Finger sahen, zu erweitern. Es entstanden aber auch allgemeine Klagen über diese neue Bedrückungen, die zu vielen Unruhen und zum allgemeinen Mißvergnügen Anlaß gaben. Der Verfasser der uralten layischen Anzaigung klaget schon über den schweren Druck der Scharwerk und über die häufigen Excessen der Schergen, wovon er Beyspiele anführet, welche denen, die heutiges Tages geschehen, nicht unähnlich sind. Auch der Herzog Albrecht hat in der Erklärung der Landsfreyheit II. Th. Art. 36. wider die Excessen der Beamten und Schergen, welche die Unterthanen in Ansehung der Scharwerk despotisch behandelten, geeifert, und sie von den Aemtern zu entsetzen, und nebenbey noch zu bestrafen gedrohet. Auch an die Stände erließen die Herzoge Albrecht, Wilhelm und Maximilian manchmal scharfe Vermahnungen. Da im 16 Jahr-

hundert in Baiern lange Zeit eine außerordentliche Theuerung und Hungersnoth war, und die vorhin wohlhabenden Bauern in eine drückende Armuth geriethen, machte ihnen der Herzog Albrecht die Erinnerung: daß die Ersaigerung und Armuth durch unaufhörliche Beschwerung, welche den Unterthanen von etlichen ihren Grundherrschaften unerträglich aufgeleget wird, ins Land gerathen sey.

Als die Stände in dem Landtage 1583 dem Herzoge Wilhelm vorstellten, daß ihnen die Unterthanen wegen Armuth ihre grundherrlichen Stifter und Gülten nicht entrichten können, sagte ihnen der Herzog in der Antwort, daß nur jene Unterthanen so arm seyen, welche von Edelleuten durch die Scharwerk und sonst übermäßig beschweret werden. Im Landtage von 1579 wirft er ihnen besonders *) ihre Lehengebühren und Taxen, welche sie immer vermehren, vor.

*) In Baiern war es Vorzeiten nicht üblich, und auch den Rechten nicht gemäß, daß bey dem Tod oder Abzug des Lehenherrn von

Indessen war doch die ständische Scharwerk im 16 Jahrhundert nicht härter als die landsherrliche. Bürden, die in den Rechten und Gesetzen keinen

---

den Vasallen die Lehengebühre (das Laudemium oder Relevium) entrichtet wurde, wie dieß aus einem Gutachten der Universität zu Ingolstadt, welches der berühmte Doctor Georgius Everhardus Consil. Vol. I. p. 298. Aug. Vindel. 1618 gesammelt hat, klar erhellet. Daselbst wird bewiesen, daß diese neue Foderung den Gesetzen und dem Herkommen in Baiern entgegen sey: quoniam non potuissent ius tale fundare in quadam asserta generali consuetudine Bavariae aut vicinorum. — — Ex quibus simul inferunt, quod domini a T. non possint ob casum mortis vel mutationis praepositi laudemium a W. exigere, nisi specialem consuetudinem illius loci probaverint. — — Verum est enim in feudis nobilibus et majoribus, quod omni casu fiat recognitio. Sed non sequitur quod omni casu solvendum sit laudemium, et multo minus hoc sequitur, in eiusmodi feudis ignobilibus, siquidem laudemium non ob laudationem novi domini, sed tantum ob laudationem novi possessoris et feudatarii solvitur.

Grund haben, sondern nur durch das Herkommen entstehen, werden nicht auf einmal auf das Höchste getrieben, sondern nach und nach eingeführet und vergrößert.

In dem Landtage von 1559 und 1583 behauptete der Adel, daß seine Scharwerk noch geringer als die des Landsherrn sey; und daß seine Unterthanen weniger als die pfleggerichtischen sich zu beschweren Ursache haben. *)

Kurz, die Lasten der Unterthanen stiegen durch Neuerungen überall bergan, und haben sich nun durch das Herkommen schon so sehr befestiget, daß man es für einen Unsinn hält, wenn man auf die alte Verfassung unsers Vaterlands einen Blick zurück zu werfen sich waget.

*) Vermög dieser Behauptung scheinet es ganz billig zu seyn, daß die landsherrliche Geldprästation oder das Scharwerksgeld als ein Regulativ für die ständische Scharwerk angenommen werde. Die Stände können doch wenigst nicht widersprechen, daß die Vergrößerung ihrer Frone eine Neuerung sey, die sie offenbar nicht mit Einwilligung des Lands-

Man war die Scharwerk nur in loco praedii dominantis schuldig, wie dieß P. Pichler dec. 98. p. 2. und Ertl p. 315. und Besoldus cons. 189. n. 18. behaupten.

Die Stände hatten noch kein Recht, die Scharwerksfuhren einen Weg von 7 Meilen oder für Tag und Nacht umsonst und ohne Lohn zu begehren. Sie mußten wie der Landesherr den Knechten die Verköstung und den Pferden das Futter geben. Sie beschwerten sich in den Landtagen besonders im Jahre 1572, daß die Bauern, die über Land fahren, übermäßige Unkosten begehren, und verlangten daher, daß die Herzoge darüber ein Regulativ machen möchten. „**Weil** man, sagen sie,

---

herrn und der Unterthanen, sondern per vim aut metum eingeführet haben. Wodurch wurden sie berechtiget, ihre Scharwerk, die nach ihrer eigenen Behauptung geringer als die landesherrliche war, und die ihnen der Landesherr vermög der Erklärung der Landsfreyheit nur durch das Herkommen zugelassen hat, so ausserordentlich zu vergrössern, daß sie mit der landesherrlichen in keinem Verhältniß mehr stehet?

auch die Unterthanen mit ihrer Scharwerk über Land zu schicken nicht umgehen kann, unterstehen sie sich in solcher ihrer Verrichtung eines unzimlichen Unwesens das den Hofmarksherren abzuledigen ganz beschwerlich fallen will, aufzuwenden. Derowegen höchst vonnöthen, hierinn einen Satz, Maaß und Ordnung, was doch in solchem Fall einem Unterthan für Zehrung eines Tags und Nachts gereichet werden soll, aufzurichten und anzustellen.“ *) Selbst

*) Da der Landesherr hierüber ein Regulativ zu machen nicht für nothwendig hielt, nahm man sich die Freyheit, die Futter- und Zehrungskosten eigenmächtig zu vermindern. Wenigst beschwerte sich der Bürgerstand und und besonders die Stadt Ingolstadt in dem Landtage von 1579, daß man bey den Scharwerken die Zehrungen nicht mehr wie vorhin bezahle. „Durch welches, heißt es, die Pferde nicht allein abgeschleipfet, der armen Leut Arbeit daheim versäumet, und noch dazu Zehrung und Unkosten aufgewendet werden müssen; da doch zuvor jederzeit die Zehrung und Unkosten bezahlet und ausgerichtet worden sind.“

noch in der landesherrlichen Scharwerks-Instruction von 1665. wird den fürstlichen Commissarien aufgetragen, in ihren Protokollen zu bemerken: **Wie viel Futter und Zehrung der Landesherr seinen Frönern bezahle.**

In dem Landtage von 1583 stellte der Bürgerstand vor, daß der Adel immer einschichtige Güter an sich bringe, und dadurch neue Scharwerk erhalte, wodurch den übrigen landgerichtischen Unterthanen die Scharwerk immer schwerer wird; und daß überhaupt die Scharwerksarbeiten von Zeit zu Zeit vergrößert und gemehret werden. „Wenn man die Scharwerk, heißt es, nicht mindert, nur mehret, wie sich dessen nicht allein der Stand der Städte und Märkte, sondern ebenmäßig der Stand der Prälaten, die Spitäler, Almosen und andere Gottshäuser, die Höfe und Güter auf dem Lande haben, hochbeschwert befinden, so bitten wir unterthänig und höchstfleißig auf Mittel und Wege zu denken, daß diese nicht geringe Beschwerde, wo nicht gar abgestellet *), doch aufs wenigst gemildert werde.

*) Da man dermal ohnehin allerley Gutachten

Auch dem Prälatenstand war wenigst zur Zeit, als man die ständische Scharwerk einzuführen anfieng, das Schicksal seiner Grundholden nicht gleichgültig. Ich habe schon in der Beantwortung der ersten Frage gezeiget, daß dieser Stand den rechtlichen Grundsatz aufstellte, daß die Scharwerk nicht für ungemessen präsumirt werden könne, ein Rechtssatz, der dem gemeinen deutschen und auch

---

und Erinnerungen der Scharwerk halber abfodert, möchte dieser Vorschlag des Bürgerstandes vom Jahre 1583, worinn man von nichts Geringern, als von Aufhebung der Scharwerk spricht, allerdings Erwägung verdienen; besonders weil damals die ständische Scharwerk noch bey Weitem nicht so hart, wie dermal, war. Es dienet dies auch zur Rechtfertigung der edeldenkenden Männer, denen man den Vorwurf macht, daß sie, von der Philosophie oder dem dermaligen Revolutionsgeist angesteckt, gefährliche philanthropinische Grundsätze aufstellen, und wohl gar im Sinne haben, den Anmassungen der Gerichts- und Grundherren, welche durch das sogenannte Herkommen noch immer weitere Eingriffe in die Rechte des Landvolkes machen, Schranken zu setzen.

dem römischen Rechte gemäß ist, und den auch die baierischen Rechtsgelehrten P. Pichler und Ertl, welche praesumtionem libertatis mehr als das Possessorium gelten lassen, vertheidigen. Der Prälatenstand wendete sich der Scharwerk halber an den Herzog Wilhelm, welcher ihm in dem Landtage von 1583 erklärte: „Und nachdem die Prälaten anregen, daß sie Seiner fürstlichen Gnaden, da sie im gnädigen Vertrauen gehöret würden, dieser Scharwerk halber ein Mehrers, so zu keinem Mißfallen, sondern zur Wohlfart und Gutem gelangen soll, anzubringen hätten, seyen S. F. Gnaden erbietig, sie anzuhören. — — Denn S. F. Gnaden nicht lieb sey, daß die Unterthanen wider die Billigkeit beschweret werden."

Selbst noch in dem landesherrlichen Befehl an die Beamte des Rentamts München von 1612 zeiget sich, daß die fürstliche Scharwerk noch damals mehr gemessen als ungemessen war. Wenigst giebt der Befehl vom 8. Hornung 1616 zu erkennen, daß noch im Anfange des 17 Jahrhunderts viele Unterthanen dem Landesherrn nur eine gemessene Scharwerk verrichteten.

Als

Als man zu Ende des 16 Jahrhunderts anfieng, die Unterthanen zu zwingen, daß sie dem Gerichtsherrn die Jagdhunde fütterten und bewahrten; protestirte dagegen der Prälatenstand in dem Landtage von 1593, und erklärte die Hundshaltung *) als eine neu-aufgetragene Beschwerde.

---

*) Man kann sich leicht einbilden, daß diese Jagdhunde bey den Bauern eben nicht am besten gefüttert, und bewahret wurden. Man übergab sie daher den Wasenmeistern, und wies zu jeder Wasenstätte gewisse Bauern an, welche dahin ihr krepirtes Vieh, womit die Jagdhunde gefüttert wurden, abgeben mußten. Damit aber die Wasenmeister keinen Lohn für die Fütterung der Hunde zu begehren Ursache hatten, und nebenbey auch beträchtliche Stiften und neue Laudemien bezahlen konnten, schenkte man ihnen auch die Häute vom krepirten Viehe, welche vorhin den Bauern als rechtmäßigen Eigenthümern gehörten. Anstatt der erlassenen Hundshaltung, die selbst eine Neuerung war, müssen die Bauern die sogenannten jährlichen Hundsgelder geben, welche in manchen Orten keine unbeträchtlichen Sum-

Der Prälatenstand sah wohl ein, welch ein gutes Ding es um die neue immer vergrößerte Scharwerk sey. Er wollte also nicht der letzte

---

men ausmachen. Dadurch gewinnen die Gerichtsherren das Futter für die Jagdhunde, und neue grundherrliche Abgaben von den Wasenmeistern, und die Bauern erhielten — — zwo neue Bürden, den Verlust ihrer Häute, und die Bezahlung der Hundsgelder. und nebenbey erhielten sie, vermög der neuen ständischen Gerichtbarkeit, die Gnade, daß sie ihrem Landjunker oder seinem Verwalter jährlich 8 oder 14 Tage die Füchse und Hasen aus den Morästen und Dickigen in Gesellschaft der Jagdhunde unter dem Commando der Schergen herausjagen, und sich der Gefahr, erschossen zu werden, aussetzen müssen, wovon man jährlich einige traurige Beyspiele aufzuweisen hat. Zum Lohne machten die Gerichtsherren dem Herzoge Wilhelm in dem Landtage von 1579. das Jagdregale, das die Herzoge vom deutschen Reiche zu Lehen haben, ohne allen Grund streitig, und widersprachen, daß er ohne Mitwirkung der Stände Jagdordnungen machen könne.

seyn, und fieng an, diese neue Last auch seinen Grundholden, über welche er keine Gerichtbarkeit hat, aufzubürden. Er hat sich dieselbe in den neuen Gerechtigkeitsbriefen bedungen, und die Sache gieng um so leichter, als viele Grundholden nur Frey- und Neustift oder Leibrecht hatten, folglich nicht widersprechen durften, wenn sie nicht von ihren Gütern gejagt werden wollten. *) Die Unterthanen hatten nun die neue Verbindlichkeit, doppelte Scharwerk, Eine dem Lands- oder Gerichtsherrn, die Andre dem Grundherrn zu

*) Der Freyherr von Kreitmayr ist von der Meynung, daß die Scharwerk in Baiern bloß ein effectus jurisdictionis sey, und nichts anders seyn könne, so sehr eingenommen, daß er die grundherrliche Scharwerk für keine Scharwerk, sondern nur für eine gewisse bedungene Fahrt oder Arbeit erkennet. Ich verstehe nicht, wie sich diese seltsame Behauptung rechtfertigen lasse. Ist denn z. B. das bedungene Einstandsrecht nicht auch ein Einstandsrecht, der grundherrliche Zwangwirth nicht auch ein Zwangwirth?

verrichten. Die fürstlichen Beamten wollten diese doppelte Scharwerk nicht gelten lassen, und unterstützten die Unterthanen wider die neuen Anmassungen der Grundherren. Es war noch im frischen Andenken, daß nur der Landesherr die Scharwerk zu fodern berechtiget war, und daß dergleichen Dienste keinem Privaten, außer dem Leibherrn von ihren Leibeigenen, verrichtet wurden. Daher verlangte der Prälatenstand in dem Landtage von 1583, daß der Landsherr auch die grundherrliche Scharwerk bestätigen möchte. Der Herzog Wilhelm hielt sich für berechtiget, keine neue Bürden aufkommen zu lassen, wodurch das eigene Hauswesen der Unterthanen zu sehr hintan gesetzet wurde. Er antwortete also, daß er dem Prälatenstande die grundherrliche Scharwerk gern gönnen wollte; es würde aber den Unterthanen zu schwer fallen, doppelte Scharwerk zu verrichten. Die fürstlichen Beamten, unter welche sich vermuthlich die Bauern, welche bey ihren precären Grundgerechtigkeiten keinen Widerstand wagen konnten, steckten, fuhren nun fort, die grundherrliche Scharwerk zu verweigern. Allein der Prälatenstand machte in dem folgenden

Landtage von 1588 neue Vorstellungen, und damit er die Sache leichter zum gewünschten Ende brachte, begehrte er, daß ihm nur die uralte seit undenklichen Zeiten hergebrachte oder bedungene Scharwerk, welche ohnehin gering wäre, bewilliget werde. Nebenbey erklärte er, daß alle neue grundherrliche Scharwerk gänzlich unterbleiben sollte. Der Herzog, der damals die Stände mehr als jemals zu schonen Ursache hatte, und vom äußersten Geldmangel gedrücket wurde, willigte endlich ein, obwohl er 5 Jahre zuvor noch erklärte, daß er eine doppelte Scharwerk für eine Ungerechtigkeit halte. Und so ward also wieder eine neue Tortur des Landvolkes zu Stande gebracht. Glücklicher Weise hat der Prälatenstand auf alle neue Scharwerk Verzicht gethan, widrigenfalls der Herzog ohne Zweifel eben so wenig als 1583 eingewilliget hätte. Daraus folget, daß alle grundherrliche Scharwerk, die nicht schon im Jahre 1588 uralt und seit undenklichen Zeiten eingeführet war, ungiltig sey, oder als ungiltig erkläret werden könne: und daß auch diese uralte Scharwerk gemäß der vom Prälatenstande ertheilten Versicherung

nicht schwer, sondern gering seyn müsse. Wenn im Jahre 1588 ungeachtet der undenklichen Zeit die herzogliche Bestätigung erfoderlich war; so wird sie dermal um so weniger vermuthet, oder für unnöthig erkläret werden können, da der Prälatenstand, der auf alle neue Scharwerk Verzicht gethan hat, in mala fide constituirt ist. Hier trift wahrlich ein, was Besoldus in thes. pract. art. Fron behauptet: Die Gesetze und Privilegien, saget er, welche für die Herren geschrieben sind, werden genau beobachtet; aber niemand merket auf die Rechte der Bauern. Utinam ea parte, qua hominum rusticorum jura descripta sunt, servarentur!

Die Bauern sind nur die leidenden Glieder des Staatskörpers, deren Stimme nie gehöret wird. Sie getrauen sich kaum über Bedrückungen zu weinen, denn selbst ihre Seufzer werden gestrafet. Wenn ein redlicher Advokat, mehr aus Menschenliebe als um Geld, ihre Vertheidigung unternimmt; welchen Gefahren und Verunglimpfungen setzet er sich aus! Wenn er so glücklich wäre, daß er über eine Gattung der Scharwerksarbeiten den Proceß gewänne; so necket man den Bauern wieder mit

einer neuen Arbeit; und so kömmt er offenbar nie zum Ende, und er muß endlich mit sich machen lassen, was dem Herrn zu machen beliebet, wenn er nicht ganz zu Grunde gehen will. In keiner Sache ist dem Bauer weniger zu helfen als bey Scharwerksprocessen, wo so viele Thathandlungen bewiesen werden müssen, die gegen den Herrn so schwer zu beweisen sind. Und was hilft endlich der Beweis, was helfen die Rechte, wenn die Präsumtion immer wider den Bauern ist, keine deutsche Rechte gelten, und selbst die baierischen Gesetze, welche den Bauern ohnehin meistens entgegen sind, durch Saalbücher, Protokolle und das sogenannte Herkommen, das der Gerichtsherr in seiner Gewalt hat, vernichtet werden dürfen? Wenn es je einmal nothwendig war, daß der Landsherr, dem die Wohlfart des Staats, und die Rechte der Schwachen anvertrauet sind, Maaßregeln vorschreibe; so ist dieß vorzüglich in gegenwärtigem Falle, wenn man je nicht geschehen lassen will, daß die Bauern endlich ganz unterdrücket werden, und nur dem Namen nach, freye Leute seyen. Wer kann den Verlust des Staats berech-

nen, wenn die Bauern durch die Frone oder übermäßige Abgaben ihre Güter in den Verfall kommen lassen müssen, und kaum die Hälfte des Getreides bauen, das sie bauen könnten, wenn sie bey häuslichen Ehren stünden?

Von der Zeit an, da die Gerichtsherren ihre Frone so weit trieben, daß sie mit der Kammer gegen die Bauern caussam communem machen konnten, durften es die fürstliche Beamten und selbst die Kammer nicht mehr wagen, die Bauern zu unterstützen. Es kam so weit, daß die Kammer in der Scharwerks-Instruction von 1665 die Ungemessenheit der landsherrlichen Scharwerk mit der ständischen rechtfertigte. Die Gerichtsherren waren so unklug, daß sie ihre Frone aufs Aeußerste trieben, und die Kammer stehet dermal mit ihren Scharwerksrechten weit zurück. Es ist also endlich einmal Zeit, daß der Landesherr seine Hoheitsrechte gelten mache, und die Gerichtsherren in die gehörigen Schranken weise. Alle Policeygesetze sind vergeblich, so lang den Bauern nicht geholfen wird. Wenn man von den Bauern große Abgaben fodern, viel Getreid in den Schrannen

und zur Ausfuhr, und wohlfeile Victualien, die nur vom Ueberflusse zu erwarten sind, haben will, so befreye man ihn zuvor von den Bedrückungen, und setze ihn in den Stand, daß er seinen Geschäften gehörig abwarten, und seinen Boden, der nur durch beständige Bearbeitung zum reichen Ertrag gebracht werden kann, kultiviren könne.

Welche Vortheile hatten die Stände vor den Bauern, besonders im 16 Jahrhundert, durch ihre Macht und Gewalt, und durch den Antheil an der Regierung und Gesetzgebung, den ihnen die Herzoge bewilliget hatten! Sie trachteten vorzüglich die Leidenschaften und Schwachheiten der Herzoge zu erforschen, um sich in ihren Handlungen darnach benehmen zu können. Der Herzog Albrecht, den sie den Großmüthigen nannten, weil er ihnen seine Fürstenrechte abtrat, liebte vorzüglich die Jagd, *) die Pracht und Musik, oder die Kanto-

*) In dem Landtage von 1572 sagte der Herzog: „die Jagd und die Kantorey seyen die zwey einzigen Stücke, dabey Seine fürstliche Gnaden Ergötzlichkeit suchten. Es versehen sich Seine fürstliche Gnaden, daß Ihnen

rey, weil durch dieselbe, wie er zu sagen pflegte, die Ehre Gottes vermehret würde. Die Erhal-

---

die Stände dieselben zu entziehen nicht begehren; dieweil die Jagd gemeine Landesnothdurft (!!), damit das Wildpret aufgefangen werde, und die Kantorey zum Dienst und Ehre Gottes gebrauchet werde." Die Unterthanen mußten die nothwendigsten Feldarbeiten versäumen, und ihm die ungeheure Menge von sogenannten Plachen- und Plunderwägen überall nachfahren. Das Getreid wurde selbst in den theuersten Zeiten durch das häufige Wild so sehr verwüstet, daß viele Bauern ihre Felder gar nicht mehr anbaueten, besonders da die sogenannte Landrücken überall gemehret oder erweitert wurden. Die Hunde wurden von den Jägern bey den Häusern der Bauern todt geschossen, wenn sie ihnen nicht Getreid oder Flachs gaben. Daher entstand, wie der Bürgerstand in dem Landtage von 1579 saget, die Sammelung der Jäger und Ueberreiter.

Vorhin war das bey Weitem nicht so. Ohngeachtet die Jagd schon im Anfange des 16 Jahrhunderts weit höher getrieben wurde; wird doch in dem **Buech der gemainen**

tung der römischen Religion hielt er, so zu sagen, für seine einzige Regentenpflicht, welcher er alles andere aufopferte.

Landpot von 1516 den Bauern freygestellet, die Hunde zu prügeln, oder so zu bewahren, damit sie nicht ins Holz laufen; die ungeprügelten Hunde waren also damals wenigst bey den Häusern und in den Feldern sicher. Wenn jemand Wildschaden litt; so mochte der Bauer mit seinen und seiner Nachbarn Hunden das Wild verjagen, und zu Bewahrung seines Hauses die ungeprügelten Hunde los lassen. Die Bauern auf Schwaigen und Einöden waren von der Prügelung der Hunde ganz frey.

Zum Unglück des Landes nahm er die Jesuiten, da sie noch kaum entstanden waren, an seinen Hof, die in ihm einen unversöhnlichen Haß gegen alle diejenigen erweckten, welche ihnen der Religion halber verdächtig waren. Die Religion war, wie er sagte, sein Hauptgeschäft. Darüber nahm er gar keine Bittschriften und Vorstellungen an. Ganz von den Jesuiten geleitet, ließ er sich gar in keine Erörterung ein, und nur Machtsprüche waren seine Antworten. Sein

Sein Sohn *), der Herzog Wilhelm, war ihm ganz ähnlich. Die Jagd und die Kantorey

---

Gewissen und seine Religion waren die Richtschnur, nach welcher sich alle seine Unterthanen achten mußten, wenn sie nicht als seine Feinde angesehen werden wollten. Er verwies eine Menge Bürger, Bauern, selbst Geistliche und Edelleute, die der Reformation geneigt waren, oder geneigt zu seyn schienen, aus dem Lande, gestattete, wie in dem Landtage von 1572 zu sehen ist, selbst den hochschwangern Frauen kein Plätzchen und keine Zeit zur Niederkunft, entriß den Aeltern und Vormündern ihre natürlichen Rechte über Kinder und Pflegkinder, hielt mit großen Unkosten überall im Lande, unter dem Vorstande der Jesuiten, scharfe Inquisitionen, und verursachte dadurch, daß die vorhin in Baiern so blühenden Gewerbe und Manufakturen durch Vertreibung der besten Unterthanen zu Grunde giengen. Wer den Jesuiten und ihren Anhängern mißfiel, mußte das Vaterland mit Weib und Kindern für ewig meiden, und vor dem Abzug eine große Nachsteuer zahlen. Man gab den Verstoßenen kein schriftliches Zeugniß ihres ehrlichen Lebenswandels, und es ward ihnen

waren seine liebsten Ergötzungen. Er richtete sich ganz nach dem Ebenbild seines Vaters, und un-

---

nicht einmal erlaubet, durch Baiern zu reisen, oder in demselben eine Handelschaft zu treiben; und man hielt selbst das für eine christliche Tugend, daß man die Verdächtigen zum Bettelstab brachte.

Dagegen war der Herzog gegen die ächt römischen Geistlichen und Edelleute zum Lohne ihrer Anhänglichkeit sehr großmüthig, und keine Belohnung schien ihm für dieselben zu groß. Denn er suchte sein einziges Glück und Seligkeit in der Erhaltung des unverfälschten römischen Glaubens. Man muß aber auch gestehen, daß wenigst der dritte Theil der Nation von dem Geist der Reformation schon angestecket war. Alle Verordneten des Adels, besonders der Städte und Märkte, haben den Ehestand der Geistlichen und die Aufhebung der Fasten verlanget. Es war also die schärfeste Inquisition erfoderlich, um die Reinlichkeit der Religion, oder wie andere sagen, die seit einigen Jahrhunderten eingeschlichenen Mißbräuche, Alfanzereyen und Andächteleyen, zu erhalten; und nur die Jesuiten und ein Regent,

terwarf seinen Verstand und Willen der unbeschränkten Gewalt der Jesuiten. Seine Religiosi-

---

der ganz von ihrem Willen abhieng, waren im Stande, die sich allgemein verbreitende Aufklärung zu unterdrücken, widrigenfalls Baiern vor vielen andern deutschen Provinzen die Reformation angenommen haben würde. Zu dieser allgemeinen Inquisition waren nicht nur erstaunliche Summen Geldes erfoderlich, sondern der Herzog ward auch gezwungen, seine besten Regalien, die Liebe der Unterthanen, und den Wohlstand und die Kultur des Landes aufzuopfern.

Bey alle dem war der Herzog Albrecht darum kein böser Regent. Leider! war er so schwach, daß er nicht den Rathschlägen rechtschaffener Männer, nicht den Empfindungen seines guten Herzens, sondern nur den Eingebungen fanatischer Jesuiten folgte, die ihn beredeten, daß selbst die Grausamkeit Menschenliebe sey, wenn er dadurch einen Unterthan von der Ketzerey, oder, was ihnen Eins war, von der ewigen Verdammniß zurück halten könne, und daß er, um zu diesem Endzwecke zu gelangen, die Rechte des Staats, und die Glückseligkeit des Volks aufopfern müsse.

tät und Intoleranz in Glaubenssachen hatten gar keine Schranken, und das Land kam durch die häu-

---

*) Der Herzog Wilhelm liebte die Jagd außerordentlich, obwohl er auf dieselbe nicht gar so viele Unkosten als sein Herr Vater verwendete, und die kostbare Falknerey abstellte, wie in dem Landtage von 1588 zu sehen ist.

Die Bauern mußten in den Zäunen, womit ihre Felder umgeben waren, 4 Lücken nach den 4 Hauptwinden offen lassen, damit das Wild ohne Springen das Getreid abfressen konnte. Er hofte, daß er durch den großen Wildstand an den fürstlichen Einkünften einigermaßen das wieder ersetzen könnte, was sein Herr Vater durch die den Ständen ertheilten Freyheiten aufgeopfert hat.

Die Kantorey war unter diesem Herzoge nicht gar so kostbar als unter Albrecht. Er hielt aber mehr Hofkapläne: „Dagegen, saget er im Landtage von 1588, der Gottesdienst so löblich und römisch verrichtet wird, daß sich dessen billig jedermann (Er und die Jesuiten) erfreuet."

sigen und kostbaren Inquisitionen, durch zahlreiche Auswanderungen der Bürger und Bauern, und durch Mißjahre in das äußerste Elend.

Der

Er behauptete, daß die Jesuiten von seinem Herrn Vater hochvernünftig nach Baiern berufen worden seyen. Und da sie von den Augustinern, bey denen sie sich aufhielten, nicht länger geduldet wurden, bauete er wider den Willen seiner Frau Mutter und der Landstände, derselben die Kirche, das Kollegium, und das Konvikt, und behauptete, daß das letzte unter der Leitung der Jesuiten eine sehr kostbare und nützliche Pflanzschule für den baierischen Adel seyn werde. Als der Kirchenthurm der Jesuiten, der schon 200 Schuhe hoch war, einstürzte, glaubte er, der Erzengel Michael (ob dieser Michael nicht ein Jesuit war?) habe ihm dadurch zu verstehen gegeben, daß er die Kirche zu klein gebauet habe. Er bauete also, wie der Jesuit P. Rader in Bavaria pia erzählet, noch den langen Chor und 12 Seitenkapellen dazu. Da ihm die Landschaft, welche auf die Eingebung des Erzengels Michael nicht glaubte, im Jahre 1583 vor-

stellte,

stellte, daß man in Baiern ohnehin Kirchen genug habe, und er auf diesen Bau bey seiner so großen Schuldenlast und der äussersten Armuth der Unterthanen zu viel Geld verwende; antwortete er: „Es kann dem Allmächtigen in diesem und Andern nie zu viele Ehre geschehen (auch nicht, wenn das ganze Land nur Eine Kirche wäre), „es wäre auch nach Gelegenheit jetziger sündigen Welt wohl vonnöthen, daß dergleichen Mittel, den Zorn Gottes zu stillen, mehr gebrauchet würden." Dagegen behauptete die Landschaft, die schon meistentheils an der Reformation hieng, daß die Armuth des Fürsten und des Landes eine Strafe Gottes sey. „Wollen wir, sagten sie, Gnad und Huld von Gott erlangen, so sollen wir vor allen Dingen denjenigen (den Bauern) Gnade und Milderung erzeugen, die unter uns sind, und in nicht geringen Bedrangnissen leben. Denn die Allmächtigkeit Gottes sein stätes väterliches Aug (wie lutherisch!) auf die Armen wendet." Sie führte für die Freyheit des Gewissens und der Religion so klare Beweise an, daß nur jesuitische Kaba-

und sein Nachfolger in der Regierung, verwendete

---

len dazu gehörten, um den Fürsten von der Bewilligung derselben zurück zu halten.

In der Triplik sagte der Herzog den Ständen weiter, er habe den kostbaren Bau für die Jesuiten in der Hoffnung unternommen, daß der Allmächtige darum das Land in anderweg mit seinem göttlichen Seegen benediziren werde. Allein so groß auch diese Hoffnung war; so ward das Land doch so arm, und er gerieth in eine so ungeheure Schuldenlast als noch Keiner von seinen Vorfahren. Darum gestand er endlich in dem Landtage von 1588 selbst, daß seine Hoffnung fehlgeschlagen habe.

Er brachte selbst die kostbarsten Schätze seines Hauses, wie P. Raderus in Bavaria pia erzählet, nach Loretto, und nach Rom schickte er durch Wechselbriefe viele tausend Gulden für die Pilger oder das müßige Gesindel, das nach Rom wallfahrtete. Er wallfahrtete selbst sehr oft nach Altenötting und Duntenhausen, und P. Rader giebt ihm das Lob, daß er die sonst in Baiern ungewöhnlichen Processionen und Kreuzgänge, wovon die Jesuiten große Liebhaber wa-

auf die Jagd *) bey Weitem so viel nicht, als

ren, mit vielem Eifer eingeführet habe. Zum Lohne ward er samt seiner Gemahlin von den Jesuiten unter die auserwählten Seligen gezählet.

Gemäß dem Rath der Jesuiten, welche damals noch nicht reich waren, verbot er, wie sein Herr Vater, von ausgeliehenen Geldern Zinse zu nehmen, und erklärte der Landschaft, daß er in diesem Punkte nichts nachgeben könnte, ohne sein Gewissen schwer zu verletzen. Nachher haben die Jesuiten ihre Grundsätze gemildert, und von ihren Kapitalien selbst Zinse genommen.

Besonders scharf wurden diejenigen gestrafet, die sich unterfiengen, in den Fasttagen Fleisch zu essen, das aber demungeachtet sehr oft geschah, wie in dem Landtage von 1579 zu sehen ist. Da die Obrigkeiten selbst meistentheils der Religion halber verdächtig waren, oder in solchen Tagen selbst Fleisch aßen, folglich in dieser Sache zu leicht durchgiengen, wurden die Frevler von dem Rentmeisteramte gestrafet.

Wenn ein Landeskind auf einer lutherischen Universität studirte, oder sich sonst in

sein Vater und Ahnherr. Im Anfange seiner Re-

---

einem lutherischen Orte aufhielt, durfte es in sein Vaterland nicht mehr zurückkehren. Und als ihm die Landschaft hierüber Vorstellungen machte; schien er es selbst zu bedauern, daß er von diesem Verbothe mit gutem Gewissen nicht abweichen könne.

Als die Stadt Regensburg mit der Reformation angestecket wurde; verbot er allen Unterthanen, dahin zu gehen. Und da man ihm vorstellte, daß dies unrecht sey, und große Unruhen oder Kriege entstehen könnten, sagte er, daß er lieber sein Land verlieren, als sein Gewissen beschweren wolle. P. Raderus saget hievon in Bavaria pia in dem Leben des Jesuiten Jajus: Qui Guilelmus simul ac de Ratisbonae defectione cognovit, capitali cavit edicto, ne quis è sua ditione in eam civitatem, nisi ea toto ex animo resipisceret pedem poneret; una eademque medicina et suis et alienis salutem parans: suis quidem, ne quid ad eos ex contagione vicinae urbis pestilentis afflaret aurae; alienis vero, ut tanta civitas privata commercio (est enim in ipso quasi Bavariae centro collocata) perfidiam abjiceret, et redire cogeretur ad fidem. Metuentibus autem, ne id edictum se-

gierung beschäftigte er sich mit seinen Kammergü-

---

ges esset ac materia bellorum, magnus animo ac pietate dux respondebat: Ditio universa & vita eripietur mihi citius, quam ut populum meum Luthero impio prodam. Dadurch ward also der römische katholische Glauben in Baiern erhalten, worüber wir uns freylich Glück wünschen sollen, wenn es wahr wäre, daß dieser Glauben der vernünftigste und allein seligmachende sey.

Gott hatte, wie obiger Rader behauptet, noch einen sonderbaren Zweck, warum er ganz Baiern vor der Reformation bewahrte. Er wollte dadurch verhindern, daß sich die übrigen Deutschen, welche das katholische Baiern vor Augen sehen, vor seinem Richterstuhle nicht entschuldigen können: Ne Germaniae videlicet ipsi ante majestatis divinae Tribunal excusationi sit locus. Durch uns werden also die Ketzer in malam fidem constituirt, und zu haereticis formalibus gemacht; und wir haben glücklicher Weise die Ehre, die Ursache ihrer ewigen Verdammung zu werden, worüber wir uns mit allen lieben Heiligen und Engeln herzlich freuen wollen.

tern und der Gesetzgebung. Man könnte ihm den

Nicht zufrieden, daß er in Baiern den römischen Glauben erhielt, ließ er sich auch durch den Papst und die Jesuiten bereden, daß er von Gott berufen sey, das Lutherthum aus dem Erzbisthum Kölln zu vertilgen. Das Unternehmen gelang; kostete aber unermeßliche Summen.

*) Maximilian hob die Wildbahnen zu Landshut und Straubing auf, und führte überhaupt eine gute Wirthschaft. Anstatt viele Schulden zu machen, welche die Stände unter seinen Vorfahren gegen neue Privilegien auf das Land übernahmen und mit dem Gelde der Unterthanen kauften, erbot er sich selbst, einige hunderttausend Gulden herzugeben, um die Schuldenlast des Landes zu vermindern. Er sprach aber auch in einem weit höhern Tone mit den Ständen, und begehrte im Jahre 1612 ihre Rechnungen einzusehen. Es war nahe daran, daß sie ihm dieselben vorlegen mußten. Sie hintertrieben das Begehren nur dadurch, daß sie alle Summen bewilligten, die der Herzog verlangte, und daß sie seinem Bruder, dem Herzoge Ferdinand, Koadjutor zu Kölln, und seinem Herrn Vater, Wilhelm, welcher

Vorwurf machen, daß er bey der Verfassung des Landrechts von 1616 den Ständen zu vielen Ein-

---

die Regierung ablegte, Geld gaben, sich äußerst demüthigten, und eine Sprache führten, die bisher in den Landtagen ungewöhnlich war.

Durch das Brauen des weißen Bieres, welches damals weit mehr Abgang als das braune hatte, vermehrte er vorzüglich seine Einkünfte. Er nahm einigen Edelleuten das vorhin verliehene Privilegium, weißes Bier zu sieden, und gab von seinem so sehr vergrößerten Brauwesen keinen Aufschlag, so sehr sich auch anfänglich die Stände dagegen sträubten, und alle erdenkliche Vorstellungen machten, daß er sein Brauwesen, das dem Ihrigen so hinderlich war, vermindern möchte.

Für die geistlichen Personen hatte er einen sehr großen Respekt, und getrauete sich als weltlicher Fürst von dem Prälatenstande die Huldigung in eigener Person nicht anzunehmen, sondern bestellte dazu einen Geistlichen, den D. Lautherius, der sich in seinem Namen die Geistlichkeit huldigen ließ. Besonders war er ein großer Verehrer sei-

fluß und Mitwirkung gestattet, und die Scharwerk, die bisher bloß auf dem Herkommen beruhete,

---

nes Beichtvaters, des berühmten Jesuiten Drepelius und der Societät Jesu, und war ein vertrauter Freund ihres Generals in Rom. Er stiftete die Kollegien der Jesuiten zu Mindelheim, Burghausen, Amberg und Heidelberg.

Nach seinem Tode mußte eine ungeheure Menge Messen in ganz Baiern, und durch die Jesuiten in der ganzen Welt gelesen werden, wozu dem P. General, dem er zu diesem Ende schon in seinen Lebzeiten eine große Baarschaft an Gelde behändigte, ein Eilbote nach Rom geschicket wurde. Es hatte dabey so große Eile, daß man überall schon Nachts um 12 Uhr zu lesen anfangen mußte. Indessen ward doch den Geistlichen im Lande erlaubet, die gestifteten Messen zu lesen, damit andere arme Seelen des verstorbenen Kurfürsten halber nicht zu kurz kämen.

Unter seiner Regierung hatten viele Geistliche Konkubinen, oder, da sie heimlich lutherisch waren, Weiber. Wider diese war er aus Religionseifer äußerst aufgebracht, und da die Ordinariaten das Ding so streng

durch Gesetze autorisirt habe. Da es aber mit der Usurpation der Stände schon zu weit gekommen

---

nicht nahmen, wie er wünschte, so mußten es die weltlichen Obrigkeiten entgelten, wenn sich in ihren Distrikten solche Weibspersonen aufhielten. Nicht zufrieden, daß die Richter den Gerichtsdienern befahlen, auf die Konkubinen Acht zu geben, verlangte er, wie sein Herr Vater, daß die Obrigkeiten noch insbesondre Späher bey den Häusern der Geistlichen bestellen, oder selbst spähen und für Alles verantwortlich seyn sollten. Der Adel hielt es für sehr unrühmlich, auf diese Weiber zu spähen, und machte dagegen, wiewohl vergebens, viele Vorstellungen. Bey aller dieser Strenge sahen die Richter, die meistentheils der Reformation anhiengen, wie die Ordinariaten, durch die Finger, und Maximilian getrauete sich nicht, die Geistlichen wegen ihrer Immunität persönlich anzugreifen.

An einem Fasttage ein Fleisch essen, oder an einem Feyertage keine Messe hören, wurde als ein rentmeisterisches oder malefizisches Verbrechen gestrafet. Die Jesuiten hatten überall das schwere Amt der In-

war, und wahrscheinlich noch weiter kommen müßte; so war der Einfall nicht übel, daß er denselben

---

quisition, und sie giengen den Lutheranern, derer es damal in Baiern sehr viele gab, streng zu Leibe. Er errichtete den katholischen Bund, wozu Baiern große Unkosten beytragen mußte. Die Landschaft sträubte sich sehr dagegen, und verlangte, daß man, ohne Verbindung mit Andern, sich bloß in einen guten Vertheidigungsstand setzen solle. Allein Maximilian, vom Pabste und den Jesuiten geleitet, glaubte, vom Himmel berufen zu seyn, daß er ganz Deutschland vor der Reformation bewahren soll. Er war meistentheils Ursache, daß die Lutheraner den König in Schweden zur Vertheidigung der Gewissensfreyheit herbey riefen, wodurch ganz Baiern verheeret wurde.

Maximilian wäre ein ganz guter Fürst gewesen, wenn er nicht das Unglück gehabt hätte, von Jesuiten erzogen zu werden, die ihn zum Andächtler, und schon in seiner ersten Jugend zum Präfekten ihrer Congregation in München machten. Da sich die Ueberzeugung nicht gebieten läßt, fand er oft heimlichen oder öffentlichen Widerstand; und

durch neue Gesetze Schranken setzte. Unter andern erklärte er, welche Scharwerksarbeiten gebräuchig und ungebräuchig seyen, und hoffte dadurch zu bewirken, daß die Ungebräuchigen künftig allzeit ungebräuchig bleiben würden; wobey er sich, leider! gar sehr betrogen hat.

Was ihm am meisten Ehre macht, ist, daß er der verderblichen Jagdlust Schranken setzte. Er sah es ein, daß die Bauern ihre Feldfrüchte nicht mehr, wie in den alten Zeiten, in welchen sie fast keine Abgaben entrichteten, dem Wilde Preis geben können; ein Umstand, der besonders in unsern Zeiten

---

dieß reizte ihn zu Gewaltthätigkeiten, wodurch er das Vertrauen und die Liebe seines Volkes verlor. Ohne die Jesuiten wäre er nach dem Wunsche seiner Landschaft bloß bey der Vertheidigung seines Landes stehen geblieben, das er auf solche Art ganz gerettet hätte. Aber er wollte ein Religionsheld seyn, und strengte die äußersten Kräfte seines Landes an; und ward am Ende der Urheber der allgemeinen Verwüstung desselben. Baiern hat es hart büssen müssen, daß es das erste Zufluchtsort der Jesuiten war.

Beherzigung verdienet, weil manchem Bauer nach entrichteten Abgaben kaum so viel übrig bleibt, als zu seiner und der Seinigen Erhaltung nöthig ist. Weg also mit diesen neuen Nimroden, die für das Wild mehr Achtung als für Menschen haben! Sie verdienen in die Wüsteneyen von Afrika deportirt zu werden. Mit uns können sie nicht leben; denn wir wollen zuerst selbst essen, ehe wir ihre wilden Thiere mit unserm Brod füttern.

ꝛc. Carl Theodor Churfürst!

ꝛc. L. G. In mildester Beherzigung des von unserer obern Landes-Regierung mittels Bhrt. vom 1. May 1793. angeführten triftigsten Grunde, woraus sich die großen und unübersehlichen Ungemache ergeben, so mit den ungemessenen Natural-Scharwerken der Ständischen Gerichts-Unterthanen nach allgemeiner Bestättigung in- und ausser gerichtisch schon erwachsen sind, und täglich neu zum Vorschein kommen, bewogen, haben Wir die in allem Betrachte eintrettende Nothwendigkeit ermessen, dermaleins durch eine heilsame Verordnung das Uebel aus der Wurzel zu heben.

Wir haben daher unsrer obern Landes-Regierung per Rescriptum vom 14. May 1793. den Auftrag ertheilt, einen richtig durchgedachten, und auf die verschiedenen Gegenden des Landes anwendbaren Plan zu entwerfen, auf welche Art und Weiße die ungemessene Natural-Scharwerken der ständischen Gerichts-Unterthanen allenthalben abgestellt,

und entweder in gemessene Scharwerken, oder eine Geld-Praestation umgeändert werden können. —

Zu solchem Ende ertheilen Wir Euch hiemit vorläufig den Befehl, diesen Gegenstand in genaue und reife Deliberation zu nehmen, und sodann Euer punctirtes Gutachten nebst Gründen über folgende wesentliche Theile der Sache zu erstatten.

1. Ob es räthlicher und thunlicher sey, die ungemessene Scharwerken in gemessene, oder in eine bloße Geld-Praestation umzuändern.

2. Ob im leztern Falle nicht auch die gemessene Scharwerken in ein Geld-Acquivalent zu permutiren wären?

3. Ob man nicht vor allen Dingen die Stände und Unterthanen per generale auffodern und ermuntern solle, durch gütlichen Vergleich und Uebereinkunft deßfalls in einem benannten Termin ein Gewisses zu bestimmen?

4. Ob und in wie ferne in dessen Entstehung die landesherrliche Bestimmung eintretten könne und solle?

5. Ob hiezu nicht vorläufig eine Scharwerksbeschreibung erforderlich seye, und wie solche eingerichtet seyn müsse?

6. Ob sodann das Aequivalent der ständischen Gerichts-Scharwerken vermittelst eines Durchschnitts bestimmt werden könne?

7. Ob in solchem Falle das Scharwerksgeld unserer landgerichtischen Unterthanen zum Maasstab angenommen werden könne?

8. Oder ob es nicht räthlich seye, das Scharwerk-Geld von einem jeden Scharwerks-berechtigten Gut insbesondere, sohin durch einzelne Behandlungen zu bestimmen?

9. Nach welchen Grundsätzen sodann das Maas oder der Anschlag der ungemessenen;

10. Dann nach welchen der Anschlag der gemessenen Scharwerken bestimmt werden solle; und

11. Wie das gefundene Maas oder der gefundene Anschlag unter den dienstpflichtigen Unterthanen zu repartiren seye?

12. Endlich ist anzumerken, worauf bey dieser vorhabenden Scharwerks-Permutation allenfalls sonst noch zu reflectiren wäre?

Ueber sämtl. diese Punkte und was dahin einschlägig ist, habt Ihr in Zeit von 2 Monaten Euer wohl begründetes Gutachten, jedoch nochzumal

ohne weiterer Vernehmung der nachgeordneten Aemter anher zu erstatten. Sind Euch rc. München den 5. Juny 1797.

Churpfalzbaierisch. O. L. Regierung.
Im Rhl. Weichs.

Secret. Haußer.

Unzielsetzliches Gutachten

die

ständische Scharwerk in Baiern betreffend.

Welch großes Uebel für unser liebes Vaterland die ständische, zumal ungemessene, Scharwerk sey, beweiset, leider! die Erfahrung, und allgemeine Stimme des Volkes.

Unser bester Landesvater, nunmehr mit ganzem Ernste darauf bedacht, dieses Uebel aus der Wurzel zu heben, wird daher durch Erreichung dieses seines preiswürdigsten Zweckes die Geschichte seiner ruhmvollen Regierung am allermeisten verherrlichen, und unsere spätesten Nachkommen werden ihn, als den Schöpfer ihres Glückes, mit innigstem Dankgefühle lobpreißen.

Die Fragstücke, welche Höchstselber in dem gnädigsten Befehle vom 5ten Junii dieses Jahres (1797) zur Erörterung vorzulegen geruhte, lassen sich am kürzesten und bestimmtesten beantworten, wenn man die Entstehungsgeschichte der ständischen Scharwerk voraussetzt, und dann die daraus entspringenden allgemeinen Resultate hinzufügt. Ich befolge hier beides in möglichster Kürze.

Geschichte der ständischen Scharwerk.

In den ältern Zeiten, und unter den Regierungen der Agilolfingischen, Welfischen, Sächsischen u. a., selbst der ersten Wittelsbachischen Herzoge waren in Baiern keine andere Scharwerken üblich als jene zu allgemeinen Landesangelegenheiten, und zur Nothdurft der Landesherrschaft.

Man findet in der Geschichte des Mittelalters, und in den Urkunden selbiger Zeiten keine Spur, daß irgend ein Privat, Ritter oder Edelmann, vi dominii privati vel jurisdictionis, irgend einen seiner Unterthanen zur Scharwerk hätte angehalten, oder anhalten dürfen.

Unter den Agilolfingern, Carolingern u. a. mußten die Gau- und Zentgrafen, die damals noch blosse Beamte (ministeriales) waren, bei allgemeinen Landesangelegenheiten die, unter ihren Gau-

und Zentgrafschaften gesessenen, gemeinen Leute zu den Hand- und Pferdefrohnen (Angarien, Parangarien, Paraveredi) berufen.

Als aber nachmals, besonders in den Zeiten des Faustrechtes, die Gau- und Zentgrafen, je einer nach dem andern, sich in Erbherren emporgeschwungen hatten, benutzten sie die Angarien, Parangarien, und Paraveredi nur mehr für sich selbst; und eben diese Zeiten des Faustrechtes sind die unselige Epoche, wo neben den ehemaligen Gau- und Zentgrafen auch viele andere Edle, welche Schlösser und Festen besaßen, oder neu bauten, von den ihnen nahe gelegenen wehrlosen gemeinen Leuten Frohndienste zu fodern anfiengen.

Bekanntlich verlegten sich damals die Ritter und Edeln auf den Raub, den sie für rühmlich hielten, und den die Fürsten zu verhindern und zu bestrafen zu ohnmächtig waren. Sie sassen auf Burgen und Schlössern, denen, wegen des noch nicht entdeckten Schießpulvers, nicht leicht beizukommen war. Aus diesen ihren Burgen streiften sie auf das umher liegende flache Land, beraubten reisende Kaufleute u. a., plünderten das in Dörfern und Einöden zerstreute Landvolk, und führten öfters Fehden oder kleine Kriege mit ihren eben so raubsüchtigen Nachbarn.

Um vor so vielfältigen Ueberfällen und Plünderungen der Edeln desto sicherer zu seyn, begaben sich die gemeinen Landleute, die meistens freie eigene Güter besassen, mit allen den Ihrigen unter den Schutz irgend eines Edeln, dessen Feste ihnen am nächsten gelegen war. Daher der manchmal ziemlich große Umfang der damals empor gekommenen Rittergüter; daher die in ältern Zeiten so vielen Vogteigüter (praedia clientelaria), über welche die Ritter kein Eigenthum hatten, sondern bloße Schirmvögte (advocati) waren. Um den Schutz ihres neu erkiesenen Vogtherrn desto leichter zu erhalten, mußten die gemeinen Landleute manche Bedingnisse eingehen, z. B. alljährlich eine gewisse Vogteigült an Gelde oder Futterhaber zu reichen, den Vogtherrn auf seinen Zügen und Fehden mit Wehr und Waffen u. a. zu begleiten, ihm die Hand- und Pferdefrohnen zu leisten u. s. w.

Viele freie Eigenthümer trugen auch den ihnen am nächsten entlegenen, oder mächtigsten Rittern, je nachdem es ihnen nützlicher schien, ihre Güter als Lehen auf, und verpflichteten sich für den verheißenen Schutz zu mancherley Gaben und Diensten; daher die heute zu Tage noch vorhandenen, so manchfältigen, geringeren Lehengüter, welche ursprünglich beinahe alle feuda data et oblata waren.

Die Rittergüter hatten meistens einen ziemlich großen Umfang, und außer den Vogt- und auf-

getragenen Lehengütern enthielten ihre Bezirke fast allemal noch besonders ansehnliche Strecken, welche die Ritter für ihr Eigenthum ansahen, und durch jene unbegüterte Leute bauen und bearbeiten ließen, die ihnen des Schutzes oder Dienstes wegen selbst zugelaufen, oder von ihnen unterjocht worden waren. Diese eigenthümliche angebaute Güter der Ritter und Edeln wurden urbar, ihre Bearbeiter aber hörige Leute genannt. *)

Besonders besaß damals die Landesherrschaft viele Urbarsgüter, wovon höchst wahrscheinlich die heute zu Tage noch vorhandenen, auf Grundgerechtigkeiten verliehenen, kastenämtlichen Güter herkom-

---

*) Das Daseyn dieser hörigen Leute in Baiern hat schon lange aufgehört, und in ihre Stelle sind die heute zu Tage noch vorhandenen gedungenen Dienstbothen, und Scharwerker eingetreten. Jene unterscheiden sich aber von diesen sehr merklich. Sie waren zwar eigentlich Dienstbothen, wurden aber nicht bloß auf gewisse Zeit, z. B. jahrweise gedungen, sondern waren verpflichtet, ihren Herren lebenslänglich zu arbeiten, wofür sie Wohnung, Unterhalt, Lohn u. s. w. erhielten, und heirathen durften. Ihre Kinder traf das Schicksal der Aeltern. Ob nicht die in Baiern noch jetzt hier und da vorhandenen Leibeigenen großen Theils von diesen hörigen Leuten ihren Ursprung haben? Ist eine Frage, die der Auflösung werth wäre.

men. Da sich die Ritter und Edeln durch ihre Lebensart manchmal große Reichthümer erworben hatten; die Landesherren aber ihrer Ohnmacht wegen sehr oft in große Geldnoth geriethen: so fanden sich diese nicht selten bemüßiget, jenen einige ihrer Urbargüter zu verpfänden. Daher die Pfandschaften, von welchen die ottonische Handfeste, wie von Vogteien, Urbar, Eigen und Lehen ausdrückliche Meldung machet. *)

Zur Zeit dieser ottonischen Handfeste nämlich im Jahre 1311 gab es in Baiern noch keine andere gemeine oder Bauern-Güter, als die so eben angezeigten fünf Gattungen, nämlich **Vogtei**, **Lehen**, **Urbar**, **Eigen** und **Pfandschaften**. Der Beweis darüber ist selbst der wörtliche Inhalt dieser Urkunde: „Wir wollen auch," heißt es darin, „daß jeder Herre selber über sein Paur und seiner Leut Gut richte, die er mit Thür und Thor hat beschlossen, sie sitzen auf **Pfandschessten**, **Vogtheyen**, oder **Urbar**, sie sein reich oder arm, ohn um **Aigen** und **Lehen**, das richtet unser Richter u. s. w."

Hätte es damals noch andere Güter in Baiern gegeben, so hätten sie in dieser Urkunde eben so,

*) „Wir gehaissen auch ihn, ob wir unser Gut von ihn itzo nicht erlösen u. s. w."

wie die Angezeigten, ausdrücklich genannt werden müssen. Besonders merkwürdig ist, daß König Otto durch diese Handfeste den Ständen nur die Steuerfreiheit, und die niedere Gerichtsbarkeit über jene Unterthanen, die sie mit Thür und Thor beschlossen haben, und auf Pfandschaften, Vogteien, oder Urbar sitzen, verliehen habe. Von Verleihung der Scharwerk war damals gar keine Rede; und man findet auch nirgends eine Spur, daß sie jemals ein effectus jurisdictionis bassae gewesen wäre. Daß nach Einführung des römischen Rechtes in Deutschland die Stände den feinen Kunstgrif gelernt haben, viele ehemalige eigene, oder doch bloße Vogt- Zins- u. a. Güter *) in Erbrechts- Leib- Freistiftsgüter auf eine, manchmal nicht allzu edle, Art umzustalten; dieser zufällige Umstand schuf aus der Scharwerk eben so wenig einen Effekt des Grundeigenthums.

Selbst keines der römischen Gesetze hat jemals verordnet, daß der Emphyteut seinem Gutsherrn aus der Natur des emphyteutischen Vertrages zu den Frondiensten verbunden gewesen wäre; und

---

*) Zinsgüter (bona censitica) waren keine besondere Gattung, sondern schon unter einer der angezeigten 5 Gattungen begriffen. Es waren nemlich manchmal auf eigene, oder Vogt- oder Lehengüter Zinse gelegt.

obschon auch die alten römischen Gesetze von der Emphyteusis nach der Hand in Deutschland zum Nachtheile der Unterthanen greulich verunstaltet worden sind, so gieng doch auch diese Verunstaltung nicht so weit, daß man in Deutschland aus der Natur eines emphyteutischen Vertrages ohne besondere Bedingung auf die Scharwerkspflichtigkeit jemals geschlossen hätte.

Die Frondienste, wozu die Ritter und Edeln den gemeinen Mann, nicht zum gemeinen Landesbesten, sondern zu ihrem eigenen Vortheile, anhielten, waren also, wie aus dem gesagten erhellet, anfänglich eine bloße Folge der usurpirten, aus Eigenmacht sich erblich zugeeigneten Gau- und Zentgrafen-Gewalt, nachmals aber des Faustrechtes, der Schirmvogtei, und des den Lehenunterthanen ꝛc. zugesicherten Schutzes.

Nachdem aber durch den Reichs- und Landfrieden und die Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555, nach vielfältigen beinahe zweihundertjährigen Bemühungen, das Faustrecht endlich einmal ganz vernichtet worden war: so hörte dadurch der Schutz der Ritter und Edeln über die Unterthanen von selbst auf.

Dem Landesherrn allein, der nun der alleinige Schutzherr aller Landeseinwohner geworden war, stand nun das Recht gleichsam jure postliminii wieder zu, die Scharwerk von den Unterthanen zu fo-

dern, die er vor dem Anfange des unseligen Faustrechtes auch allein zu allgemeinen Landesbedürfnissen genossen hatte; und es war eine bloße Gnade von ihm, daß er in der erklärten Landesfreiheit Th. 2. Art. 29. dem Adel, vermöge des alten Herkommens, zugelassen, auf ihren Güttern, die ihnen mit Stift zugethan, die Scharwerk zu haben, *) und Art. 30. auf den Vogtgütern die Obrigkeit und Scharwerk nur auf den Fall, wenn sie zehen Jahre im ruhigen Gebrauch gewesen.

Daß die Scharwerk Effectus Iurisdictionis bassae vor Errichtung des neuen maximilianischen Gesetzbuches gewesen sey, ist eine ganz neue offenbar falsche Lehre, welche Baron Schmid aus Unkunde der vaterländischen Geschichte des Mittelalters am ersten aufbrachte, und die ein Ertel, ein Chlingensberg, sogar B. v. Kreitmayr sehr supin nachgebetet haben.

---

*) Zur Zeit der erklärten Landesfreiheit hatte das römische Recht in Deutschland schon lange die Oberhand erhalten. Deßwegen wurden nach den Grundsätzen der römischen Emphyteusis viele eigene, vogteiliche, und besonders beinahe alle Urbarsgüter in emphyteutische umgeschaffen, und mit Stiften, Gülten rc. belegt. Daher der Ausdruk: die ihnen mit Stift zugethan? Von den ständischen Urbarsgütern sind die ursprünglichen, noch vorhandenen, Hofbaugüter unverkennbare Ueberbleibsel.

Allgemeine Resultate.

I.

Das eigenmächtige Verfahren, wodurch die ehemaligen Gau-Zentgrafen, und übrigen Ritter und Edeln in den Zeiten des Faustrechtes die Fronen der Unterthanen sich selbst zueigneten, war eine offenbare, dem Landesfürsten und gemeinen Wesen gleich schädliche, Usurpation, aus welcher niemals ein Recht erwachsen konnte.

II.

Da die ältere ständische Scharwerk größten Theils eine bloße Folge der Schirmvogtei und Lehenaufträge gewesen ist; durch die gänzliche Vernichtung des unseligen Faustrechtes aber der Schutz der ehemaligen Schirmvögte und Lehenherren auch gänzlich aufgehört hat; so hat auch die Schuldigkeit der Leistung der Scharwerk für diesen Schutz ganz aufgehört. Cessante causa cessat effectus.

III.

Die den Ständen durch die erklärte Landesfreiheit u. a. vergünstigte Scharwerk war eine bloße Gnade des Landesherrn (Privilegium gratis datum); alle dergleichen Gnaden und Privilegien aber, zumal wenn sie dem allgemeinen Besten, wie offenbar die ständische Scharwerk, entgegen sind, kann und soll der Landesherr wiederrufen. Also ꝛc.

IV.

Das in dem Codex Max. aus irrigen Principien bloßer Rechtsglossatoren eingeführte Gesetz in Betreff der ständischen Scharwerk ist kein Grundgesetz. Alle Gesetze, welche nicht fundamental sind, kann der Landesherr wieder aufheben. Also ꝛc.

Aus diesen Grundsätzen folget die Beantwortung der gnädigst vorgelegten Fragen von selbst. Ich sage daher

Zu 1. Das Gesagte legt nicht nur die Thunlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit anschaulich vor Augen, daß die ungemessene Scharwerk alsogleich nicht in eine gemessene, sondern höchstens in eine mäßige jährliche Geldabgabe umgeändert werde.

Die ungemessene Scharwerk ist erst eine Erfindung der neuern Zeit. In den ältern und ältesten Zeiten kannte man sie noch nicht.

Die alten Deutschen, die Allemannen, Bajuwarier und Franken, foderten die ungemessenen Dienste nicht einmal von ihren Sklaven, die doch nicht zur Nation gehörten, sondern unter Sachen gerechnet wurden. Von freien Menschen, wie alle heutige Unterthanen sind, irgend eine Frone, außer nur zu allgemeinen Bedürfnissen der Nation im Nothfalle, zu fordern, war ihnen niemals eingefallen.

Ein Sklave, der eine Viertelspacht besaß, mußte mit seinem Viehe nur in jeder Woche einen ganzen Tag, oder wenn ihm das Tagewerk auf einmal zu vollbringen unbequem war, zwei Tage fröhnen. Spannten zwei zusammen, so mußten sie einen Tag ackern, und einen zusammen arbeiten; und wer keinen Anspann hatte, mußte drei Tage mit der Hand arbeiten.

Die Sklaven, deren Daseyn doch vor so vielen Jahrhunderten aufgehört hat, waren also weit besser daran, als unsere heutige ständische Unterthanen, die die ungemessene Scharwerk verrichten müssen, ob sie schon ihren Personen nach freie Leute und Mitglieder der Nation sind. Es ist endlich einmal Zeit, das uns alle nährende Landvolk von einem Joche zu befreien, welches es in der Folge ganz niederdrücken, und zur fürchterlichsten Verzweifelung hinreißen würde. Exempla trahunt!

Zu 2. Allerdings solle auch die gemessene Scharwerk in eine Geldreichniß verändert werden, ausser dessen würde diese in der Folge schwerer seyn, als selbst die ungemessene.

Zu 3, 4, und 8. Partikularvergleiche zwischen Herrschaften und Unterthanen heben das Uebel aus der Wurzel nicht; sie geben vielmehr Anlaß zu Weiterungen, neuem Mißvergnügen, Gährungen, Processen u. s. w. Die höchste Landesherrschaft sollte also durch ein allgemeines Gesetz das Uebel entfernen.

Zu 5. Hierzu ist freilich eine vorläufige Scharwerksbeschreibung nothwendig. Jeder Hofmarksherr soll also gehalten seyn, zu jenem Landgerichte, worunter sein Gut entlegen ist, binnen 4 Wochen bei Vermeidung eines eigenen Bothen eine Anzeige zu übergeben, welche und wie viele individuelle Scharwerkspflichtige Unterthanen er besitze; wie sie eingehöfet; wohin grundbar gehörig seyen; ob sie ihm die gemessene oder ungemessene Pferde- oder Handvogtscharwerk leisten müssen; worauf er dieses sein Scharwerksrecht (und darüber sind die allenfallsigen Urkunden anzulegen) gründe; ob und welche grundherrliche Scharwerksdienste die Unterthanen zu verrichten haben; ob sie Eigen-Lehen-Erbrechts-Leib-Freistifts u. s. w. Güter besitzen; welche Stift-Getreid- oder andere Gülten; wie viel zu einer ganzen Steuer, was an Hofan-

lagen, was und wohin sonst noch bezahlen, oder leisten müssen u. s. w.

Ueber diese Anzeige sollte jeder Scharwerksunterthan, so weit sie ihn betrift, genau und umständlich vernommen, und seine Erinnerungen und allenfalsige Einwendungen müssen fleißig protokollirt, seine mitzubringende Briefe eingesehen, und so weit sie mit der Angabe der Herrschaft nicht übereinstimmen, abschriftlich ad acta gelegt werden.

Nach vollendeter dieser Arbeit in jedem Landgerichte wären dann sämtliche Akten zur geeigneten hohen Behörde einzusenden.

Zu 6, 7, 9, 11. Die ungemessene Scharwerk wäre im ganzen Lande gleichförmig, und zwar nach dem Maasstabe der Landgerichtischen, dergestalt in eine Geldreichniß umzuändern, daß jeder ganzer Hof jährlich höchstens 10 fl., der halbe Hof 6 fl., der viertel Hof 3 fl., der Achtler 2 fl., und der geringere Unterthan 1 fl., zum Scharwerksgelde zu reichen hätte, es aber auch in seiner Willkühr stehen müßte, ob er nicht diese Geldreichniß mit verhältnißmäßigen Naturaldiensten abdienen wollte, worüber er sich alle Jahre bei der Stift zu erklären hätte.

Zu 8 und 10. Bei Abänderung der gemessenen Vogtscharwerk in eine Geldreichniß muß natürlich die bestimmte Schuldigkeit, je nachdem diese groß

oder klein ist, zum Maasstabe genommen werden. So groß aber auch immer die Schuldigkeit seyn mag, so darf die zu bestimmende Reichniß das oben bei der ungemessenen Scharwerk ausgeworfene Quantum nicht übersteigen. Im Uebrigen soll auch obige Willkühr statt finden.

Zu 12. Sollte auch die grundherrliche Scharwerk, welche immer gemessen ist, nach dem Maaße der Scharwerkstage und Arbeiten, in eine Geldprästation umgeändert, so groß und beschwerlich sie aber auch seyn mag, niemals höher als auf die Hälfte des oben bestimmten vogtherrlichen Scharwerkgeldes festgesetzt werden, und die schon gedachte Willkühr auch hier eintreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, bei welchem Gute keine grundherrliche Scharwerk hergebracht ist, auch kein Scharwerkgeld statt habe, noch in der Zukunft jemals ausbedungen werden würfe.

Sonderbar kömmt hier noch zu bemerken, daß manche Hofmarksherren, sogar auch Landwirthe und gemeine große Bauern, eigene Tagwerker seit langen und kurzen Zeiten aufgenommen, ihnen Häuschen gebaut, und, um sie fester an sich anzuschließen, nicht selten einige Einsätze, Acker und Wiesfleckchen auf Gerechtigkeit überlassen haben. Dieß geschieht noch jetzt, und geschah schon lange, aus der Ursache, weil die Bauerndienstboten, jene Menschenklasse, die der Staat am meisten be-

darf, und nie zu zahlreich, sondern, leider, schon lange zu wenig ist, immer mehr abnehmen; damit also die mit weitschichtigem Ackerbau versehenen Herrschaften und andere Landwirthe an den so nöthigen Feldarbeitern keinen Mangel leiden müssen.

Diese Tagwerker, wenn sie auch Häuschen und wenige Gründe zu ihrem bessern Fortkommen auf Grundgerechtigkeiten besitzen, dürfen schlechterdings nicht mit den ordentlichen vogt- oder grundherrlichen Scharwerkern vermischt, und in eine gleiche Parallele gesetzt werden.

Sie bleiben ungeachtet des Besitzes ihrer Häuschen und wenigen Gründe, ungeachtet ihrer Grundgerechtigkeiten immer noch das, wozu man sie aufgenommen hatte, wahre Taglöhner. Ihre schuldige Arbeiten in eine Geldreichniß umändern, wäre nichts anders, als die Eigenthümer großer Land- und Feldwirthschaften der nothwendigen Arbeiter berauben, und bei dem dermaligen so großen Mangel an Bauerndienstboten den Ackerbau und die Landkultur gänzlich zu Grunde richten.

Es ist also höchst nöthig, festzusetzen, daß alle zu bloßen Tagwerkern aufgenommene, auch mit Gründen und Grundgerechtigkeiten versehene, Häusler die Taglohnsarbeiten noch fortan, wie bisher, verrichten müssen, daß ihnen aber auch die schon vor längern Zeiten bei geringerm Preise der Le-

bensbedürfnisse festgesetzten Löhnungen und Tagsschichten nach dem Verhältnisse der dermaligen und künftigen Preise zu erhöhen seyen. *)

Uebrigens versteht sichs von selbst, daß den großen Bauern auf dem Lande die Aufnahme und das Heirathenlassen der Taglöhner, der eigentlichen Anpflanzer der nöthigen Dienstboten, nicht so sehr mehr, wie bisher, erschwert, sondern möglichst erleichtert werden solle.

Schließlich wären auch die sogenannten Waiseljahre aufzuheben, und überhaupts alle widernatürliche Zwangsrechte zu vernichten.

Heil dem Besten, dem Größten der Fürsten, der sich — nicht durch Eroberungen, durch Druck der Unterthanen — nein! durch Gründung des unvergänglichen Glückes seines Volkes in dessen Herzen ein ewiges Denkmal stiften wird! Monumentum aere perennius ! ! !

---

*) Was in den Zeiten des Mittelalters die hörigen Leute auf den Urbarsgütern waren, dafür kann man heut zu Tage diese Taglöhner auf großen Bauerngütern analogisch betrachten.

Freimüthige Erinnerung

über

das Gutachten des Herrn von —

Ad I.

Es versteht sich ohnehin, daß die dermalige Scharwerk das Verderben des Landes sey.

Ad II.

? Und fodert die Herrschaft von dem Unterthan die Arbeiten gegen zahlenden Lohn.

Bisher hat mancher Herr das Scharwerkgeld genommen, und nebenbey die Arbeiten umsonst oder für einen geringen Lohn gefodert, dieß ist eine doppelte Bedrückung. Wer sich von der Scharwerk loskaufet, dem kann kein Lohn für die Arbeit bestimmet werden. Er hat die Freyheit, dem Herrn zu arbeiten oder nicht zu arbeiten.

Ad III.

? Es wird große Ungleichheit heraus kommen, wenn sich die Herrschaften mit den Unterthanen vergleichen sollten.

Es ist noch eine andere Ursache, warum dieß nicht rathsam ist. Man weiß ja, wie die ständischen Beamten über dergleichen Dinge, wobey ihr Herr pars interessata oder contrahens ist, die Protokolle zu machen pflegen. Man trägt Sachen vor, wovon der Unterthan nichts weiß oder versteht, oder in welche er nicht eingewilliget hat. Der Unterthan kann insgemein nicht lesen und schreiben; und wenn er es kann, so darf er sich nicht die Freyheit nehmen, das Protokoll vor der Unterschrift zu durchlesen, oder Einwendungen zu machen. Mit der Zeit würden über dergleichen Protokolle neue Processe entstehen, und der Unterthan behaupten, daß man mit ihm nicht redlich umgegangen sey. Man hat Beyspiele genug, daß in den neuen Briefen ohne Vorwissen und Einwilligung der Unterthanen die in den alten Gerechtigkeitsbriefen enthaltene gemessene Scharwerk in die ungemessene abgeändert worden sey. Vielleicht wäre es am Besten, wenn alle dergleichen Vergleiche bey dem Hofrathe oder den Regierungen gemacht würden.

Uebrigens meyne ich nicht, daß die baierischen Unterthanen gar so böse, und zur Rebellion geneigt seyen, wie der Herr Verfasser des Gutachtens behauptet. Man hat dieß schon öfter, ohne Zweifel aus böser Absicht, dem gnädigsten Landsherrn weiß machen wollen. Gewisse Leute pflegen überall Unrath zu wittern, und vor Gährungen und Unruhen zu warnen, besonders wenn der Landsherr was Ersprießliches für das Landvolk zu thun Vorhabens ist. Wenn die baierischen Bauern nicht so gutwillige Schaafe wären; so wäre es bey uns mit der Scharwerk nie so weit gekommen. Und endlich, warum sollen es denn die Bauern nicht wissen dürfen, daß der Landsherr auf die Erleichterung ihrer schweren Bürde denke? Sie werden ihn dafür preisen, und im Vertrauen der Vollendung entgegen sehen. Was hat man denn für eine Ursache, den Bauerstand für rebellisch, oder für rebellionsverdächtig zu halten, diesen Stand, der uns alle ernähret, und eigentlich die Nation ausmachet? Man wirft dem Bauerstande mit Recht Andächteley und Aberglauben vor, woran er weniger als diejenigen, welche ihn belehren sollten, die Schuld hat. Unser Landvolk ist überhaupt gutmüthig, man darf auch sagen geduldig. Die Geschichte lehret, daß die baierischen Bauern nie rebellirt haben, selbst zur Zeit des fürchterlichen sogenannten Bauerkrieges nicht, während welchem

der Geist des Aufruhrs in allen deutschen Provinzen spuckte.

Ad IV.

? Die Art der Scharwerk ist verschieden, die Lage des Landes, die Industrie.

Auch die Herren sind verschieden. Ist Einer gar zu hart gegen seine Unterthanen, und fodert eine Scharwerk, welche ungewöhnlich ist, oder welche der Unterthan nicht leisten kann, ohne das Seinige zu vernachläßigen, oder in Armuth zu gerathen; so hat der Landsherr das Recht, secundum aequum et bonum Maasregeln vorzukehren, ohne sich an die durch Gewalt oder List eingeführte Observanz zu binden, oder darauf Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde waren die hohen Justiz-Stellen allzeit befugt, die ungemessene Scharwerk nach Befund der Sachen in die gemessene abzuändern. Alle Arten der Scharwerke, welche nicht zu den landsgebräuchigen gehören, können mit Recht verworfen werden; denn der Unterthan konnte sich der neuen Observanz nicht widersetzen, wenn er nicht sein Vermögen, sein Weib und Kinder, und die Gerechtigkeit seines Guts auf das Spiel setzen, und ewige Verfolgungen leiden wollte.

Man untersuche die alten und neuen Briefsprotokolle; und man wird über die Veränderungen er-

staunen, welche von Zeit zu Zeit mit der Scharwerk gemacht worden sind. Für Arbeiten, deren man leicht entbehren kann, z. B. wenn der Hofbau verstiftet ist, nimmt man das Scharwerksgeld, und die nothwendigen Arbeiten bürdet man doch den Unterthanen auf.

Ad V.

? Es wird wenig nützen, wenn die Herrschaften Beschreibungen ihrer Scharwerke einschicken.

Warum nicht? Vielleicht würde sich schon in diesen Beschreibungen ein hinlänglicher Beweggrund finden lassen, die Scharwerk zu mäßigen; besonders wenn, wie es vielfältig geschieht, das Scharwerkgeld genommen, und nebenbey noch allerley Natural-Scharwerk gefodert wird. Mancher Herr wird sich, wenn er Ehre im Leibe hat, scheuen, in der Beschreibung gar zu viele Arbeiten anzusetzen, das den Unterthanen dermal und in der Zukunft wohl zu statten kommen kann.

Ad VI.

? Auf ein Aequivalent ist nicht zu denken, weil die Scharwerk so verschieden ist.

Warum sollte man nicht ein Aequivalent im Durchschnitte nehmen können. Freylich nicht, wenn man für alle Observanzen, wodurch man

den Unterthan zu Grund richtet, Respekt haben soll. Daß in manchen Orten der Erwerb der Unterthanen gering ist, hat nichts zu bedeuten. Man kann ja dem Unterthan die Freyheit lassen, das Geld zu geben, oder die Scharwerk zu verrichten. Es ist auch nicht nothwendig, eine allgemein gleiche Summa für alle Unterthanen zu bestimmen. Man kann ein Maximum fest setzen, welches in keinem Orte überschritten werden darf. Eine billige Herrschaft wird sich mit einer geringern Summa begnügen, oder die hohe Justizstelle kann sie dazu zwingen, wenn die Umstände zeigen, daß die Abgaben ohnehin groß sind, folglich das Maximum mit Billigkeit nicht gefodert werden könne. Wie oft haben die Herrschaften um Erlaß der landsherrlichen Abgaben für ihre Unterthanen gebeten, weil sie zu arm, oder die Güter zu schlecht sind? Von solchen Unterthanen kann man mit Billigkeit nicht viel Scharwerk fodern.

Wer sich mit der von der Justiz-Stelle bestimmten Summa nicht begnügen will, dem könnte man vielleicht den Proceß erlauben; aber der Herr soll denselben nicht mit seinen Unterthanen, sondern mit dem Fiscus führen.

Ad VII.

? Es wäre unbillig, wenn die Stände nicht mehr Scharwerkgeld als der Landsherr nehmen dürften.

Warum das? Der Landsherr hat den Ständen die Scharwerk stillschweigend oder ausdrücklich überlassen. Kann denn der Cessionarius von dem Dritten eine größere Schuldigkeit fodern, als der Cedens hatte?

? Die Scharwerk der landgerichtischen Unterthanen war allzeit leichter, weil sie zahlreicher sind.

Die ständische Scharwerk ist eigentlich nicht wegen der geringen Anzahl der Unterthanen, sondern darum härter, weil der gerichtsherr Arbeiten fodert, an welche der Landsherr (Cedens) nicht dachte, und auch nicht denken konnte, z. B. Ackern, Eggen, Dunger fahren, Getreid schneiden u. dgl. Wie kam es, daß die ständischen Unterthanen alle diese Arbeiten übernehmen mußten, die sie vorhin dem Landsherrn nicht leisteten?

? Die gerichtischen Unterthanen sind in Hinsicht der geringen landsherrlichen Scharwerk höher eingehöfet, und die ständischen zahlen wegen der härtern Scharwerk geringere Steuern.

Das ist schön. Man thut den Ständen wenigst keine Ehre an, wenn man behauptet, daß sie ihre Unterthanen geringer eingehöfet haben, damit sie ihnen desto mehr zahlen oder leisten können. Das hieße ja aus fremden Häuten Riemen schneiden,

oder den Staat, der die Scharwerk bewilliget hat, betrügen.

Ad VIII.

Das Scharwerksgeld soll bey jedem Unterthan besonders in Hinsicht der bisher verrichteten Scharwerk bestimmet werden.

Wenn man annehmen will, daß jeder Unterthan nach der vorgeblichen Observanz alle Arbeiten, sie mögen landgebräuchig oder ungebräuchig, billig, oder unbillig seyn, mit Geld bezahlen müsse; so müßte die gestellte Frage freylich mit Ja beantwortet werden. Auf diese Art wird man so vielerley Scharwerksgelder herausbringen, als Höfe im Lande sind, und man kömmt gewiß zu keinem Ende. Die Unterthanen werden dem: Parturiunt montes für das: Ridiculus mus keinen Dank wissen.

Ad IX. et X.

Nach obiger Behauptung des Verfassers wird es dem Unterthan wenig helfen, daß er eine gemessene Scharwerk gehabt hat. Es ist dermal schon so weit gekommen, daß die gemessene Scharwerk, bey welcher man an kein Gesetz, sondern nur auf Pacta gebunden ist, in manchen Orten eben so hart, oder härter als die ungemessene ist.

Ad XII.

? Das Bothenlaufen, und die Handscharwerk kann bey armen Leuten nicht abgestellet werden, besonders wenn sie paktirt ist.

Nach meiner Meynung soll von Leuten, die keinen Feldbau haben, gar keine Scharwerk gefodert werden, non obstante pacto aut observantia. Ein solcher Mann kann mit harter Mühe sich, sein Weib und Kinder ernähren. Insgemein fällt er der Gemeinde zur Last, kann sich und die Seinigen nicht kleiden, und die Kinder nicht in die Schule schicken. Er ist also nach dem Gesetz der Natur von aller Frone frey. In alten Zeiten, da alles wohlfeil war, mag es vielleicht eher möglich gewesen seyn, daß ein Leer- oder Kleinhäusler die Scharwerk leistete; dermal hat er wenigst die Präsumtion für sich, daß er sie nicht leisten könne.

? Die Scharwerk soll zu Vermeidung der Unruhen so abgeändert werden, daß es das Volk nicht merke.

Ich meyne, das Volk soll und darf es wissen, daß es einen gütigen Landesvater habe, der auf dessen Erhaltung bedacht ist; und daß es einen Hofmarksherrn habe, welcher der landesväterlichen Sorgfalt willig entspricht. Hier giebt es keine linke Hand, welche nicht wissen soll, was die Rechte thue. Die allgemein bekannte Liebe des

Fürsten gegen seine Unterthanen und das Vertrauen derselben auf den Fürsten sind die mächtigste Stütze des Staats, weit mächtiger als die Furcht und der Druck der Knechtschaft.

Giebt es einen Hofmarksherrn, welcher auf dem Druck halsstarrig besteht, so werden sich die Unterthanen auf den Landsherrn verlassen eben darum, weil sie von seinem ernsten Willen überzeuget sind. Wenn man ihnen die gute Absicht des Landsherrn verbergen will; so möchten vielleicht eher Excessen geschehen. Einzelne boshafte Unterthanen, die mit dem billigen Anbot des Gerichtsherrn nicht zufrieden wären, wird man gewiß wie bisher zum Gehorsam zu bringen wissen. Sie werden um so weniger einen Anhang haben, als der große Haufe zufrieden gestellet wird. Nur da giebt es Gährungen, wo keine Erlösung zu hoffen ist.

? Man soll in judicando dem, der sich zum Vergleich eingelassen hat, favorisiren.

Ich setze, ein Gerichtsherr drücke seine Unterthanen mit harter Scharwerk, mache ihnen aber das Anbot des Vergleiches; und erließe ihnen nur eine oder andere Kleinigkeit, womit sie sich nicht begnügen könnten. Nach obigem Grundsatze des Verfassers müßte man diesem Gerichtsherrn favorisiren. Wenn praesumtio pro libertate, und odium

servitutis nicht gelten; so soll sich die Gunst des Richters wenigst alsdenn auf die Seite der Unterthanen neigen, wenn ihnen der Hofmarksherr einen zu harten Vergleich vorschlägt.

Nachtrag.

Nachstehendes Schreiben von einem gebohrnen baierischen Cavalier, dessen Voraltern sich 1656 im Rentamte München Hofmärkte kauften, welche er nun als Fideikommißerbe besitzt, ist nicht nur ein redender Beweis, daß es wirklich Männer unter dem heutigen baierischen Adel giebt, welche das Verderbliche und Ungerechte der Scharwerken einsehen; sondern verdiente auch deßwegen hier abgedruckt zu werden, weil hierin Thatsachen angeführt und Wahrheiten aufgedeckt und gesagt werden, welche allerdings die größte Beherzigung verdienen. Das Schreiben selbst ist an einen seiner Freunde gerichtet, von dem sich vermuthen läßt, daß er einmal in eben diesem Betreff seine Gedanken geäußert, und sich wohl gar eine schriftliche Erklärung hierüber seinerseits erbeten habe.

Mein lieber Freund! Aufgemuntert durch Ihre letzte Zusprache, und weil ich so manche Aehnlichkeit Ihrer Gesinnungen mit den meinigen zu bemerken glaubte, entschloß ich mich nun, meine Gedanken über die ungemessene Scharwerk, die-

ser drückendsten Beschwerde des fleißigen Landmanns, schriftlich zu entwerfen, Ihnen dieselben zur nähern Prüfung zu überschicken, und nun zu gewärtigen, wie Sie solche aufnehmen, gut oder übel behandeln mögen.

Gewiß ist es, daß die ungemessene Scharwerk nicht nur eine der größten, der Sclaverei ähnlichsten, und der Landeskultur hinderlichsten Beschwerden des fleißigen Landmanns; sondern auch eine so drückende Last ist, daß schon viele unter derselben erlagen und zu Bettlern geworden sind. Tausende und Tausende seufzen unter diesem bleiernen Zepter, wünschen Befreiung, und Niemand kann sie ihnen geben, als wir, wir Güterbesitzer sämtlich, wenn uns gleiche Denkart, gleiche Liebe für das allgemeine Wohl, und gleiche Thätigkeit beseelte!

Bekanntlich haftete auch seit urdenklichen Zeiten die ungemessene Scharwerk auf der Hofmark, welche ich nun besitze, und wurde mehrere Jahre zurück mit einer Strenge in Thätigkeit erhalten, welche die Unterthanen nicht länger erdulden konnten. Sie brachten dagegen ihre gerechte Beschwerden bei den hohen Justizstellen an, erbitterten hiedurch ihre vorige Herrschaft gegen sich noch mehr, verlohren dann durch alle Instanzen den Prozeß, und nun mußten sie ohne Widerrede die ungemessene Scharwerksdienste verrichten.

Diese Scharwerksdienste bestanden denn in folgenden Arbeiten, als, erstens: Das herrschaftliche heimliche Gemach im Schlosse, so oft es befohlen ward, zu säubern und zu räumen, wofür der Mann des Tags 20 Kr., Mittags ein paar Knödel, (Klösse) und Nachts einen von dem schwärzesten Mehl gemachten sogenannten (Ofenkuchen) Gogelhopf erhielten, der kaum genießbar war, und, wie ich es selbst sah, nicht selten von den Scharwerkern verächtlich mit den Messern in der Schüssel herumgepeitscht wurde.

Zweytens: Bothengänge für die Herrschaft zu machen, wobei für die Meile 3 kr. bezahlt ward, und da mußten oft mit einem leeren Brief, oder, um einen Jagdhund zu liefern, 9 bis 10 Meilen gemacht werden.

Drittens: Getreidfuhren in die Schranne, wobei 3 und 4 Tage zugebracht wurden, sind mit 18 Kr. an Geld und 1 Metzen Haber bezahlt worden.

Viertens: Den ganzen Winter hindurch das herrschaftliche und Zehendgetreid dreschen, wofür der Mann für das Schäfel 10 kr. und nichts zu essen bekam, und sohin der Winter für ihn vorübergieng, ohne sich anderwärts einen Kreuzer verdienen zu können.

Fünftens: Mußte jeder Bauer einen großen Fanghund; jeder Gütler oder Leerhäusler aber ei-

nen kleinen Jagdhund, deren die Herrschaft 16 bis 18 Stück hatte, wohl gefüttert, und in so weit es für einen Jagdhund waidmännisch ist, bei gutem Leibe erhalten; denn sonst war ein Pfund Pfenning ohnnachläßig als Strafe bestimmt, welches dann der gestrenge Herr Verwalter mit einem besondern Ungestümm einzufodern nicht ermangelte; weil er von allen Strafen, vermög des hochgnädig errichteten Bestallungsbriefes, die Hälfte in partem salarii zu genießen hatte.

Sechstens: Mußten die Unterthanen für die Herrschaft den Dung auf die Felder führen, Heu und Grumet mähen, und alles Getreid in der Scharwerk schneiden und einführen; während sie ihr eigenes Feld liegen lassen, und ihr Getreid verderben, ausfallen oder auswachsen sehen mußten; denn gerade die beste Bau- und Aerntezeit ward von der Herrschaft gewählt. Endlich mußten sie

Siebentens: Ohne Ausnahme alles arbeiten, was die Herrschaft ihnen zu befehlen Lust fand. Die Weiber mußten z. B. die Zimmer des Schlosses ausfegen, wofür sie des Tags 2 Pfenning bekamen; sie mußten Flachs und Hanf brechen, Hächeln, Schwingen, und Spinnen für 2 Kr. des Tags, ohne ihnen einen Bissen zum Essen schuldig zu seyn; sie mußten Ruben, welche zum Kraut einhauen bestimmt waren: häuzeln (d. i. oben und

unten

unten beschneiden), Hopfen zupfen oder ablösen, u. s. w.; die Männer aber, für die Herrschaft im Holz arbeiten, und, wenn im Schloß ein Bau geführt wurde, Steine, Sand und Kalk bei-, den Schutt aber hinwegführen; — und das alles — weil nach Inhalt des vortreflichen Salbuchs so die ungemessene Scharwerk verrichtet werden muß.

Alle obige Scharwerksdienste lernte ich kennen, da ich noch als ein junger Herr den Sommer und Herbst über bei meinen Vorfahren auf den Gütern lebte; ich sah und empfand das Unbillige, welches hierin lag; sah das Elend, welches alle Unterthanen fesselte, und selbst die Männer zwang, von den Weibern das Spinnen zu lernen, um ihren nach Brod schreienden Kindern eher Hülfe verschaffen zu können; sah, wie die Kinder dieser armen Leute gierig oft die Brodbrocken aus dem hölzernen Trog des Jagdhundes heraus langten und aßen, der als herrschaftlicher Gast wohl gefüttert werden mußte; hörte von so manchem Unglück, das sich in diesem oder jenem Haus ergeben habe, während der Mann bei dem Dreschen, und das Weib im Flachshächeln im Schlosse, die kleinen Kinder aber zu Hause sich selbst überlassen waren, und sah endlich, wie kein Unterthan bei einer so sclavischen Behandlung jemals des Lebens froh werden, und mit aller seiner Mühe und Arbeit sich jemals auch nur mittelmäßig forthelfen, sein Gut

verbessern, und sich und seinen Kindern etwas ersparen kann.

Als mir nun nach der gesetzmäßigen Volljährigkeit der Besitz der Güter zuerkannt war, so wäre es mir ein leichtes gewesen, die von den Unterthanen meinen gnädigen Vorfahren bezeigte Widerspenstigkeit wegen praetendirter restlicher Scharwerksverrichtung zu rächen, die res judic. in volle Ausübung zu bringen, und es ihnen fühlen zu lassen, daß ich nun ein kleiner Landsherr bin, der gewohnt ist, zu befehlen, ohne jemals gehorchen gelernt zu haben, und sie hingegen Leute wären — bloß zum bezahlen und gehorsamen; kurz, daß ich nun ein Mann bin, der nicht nur von seinem hohen Schloß herab die Gegend und die mit Stroh bedeckten Hütten übersehen, sondern auch beherrschen darf.

Allein von Jugend auf ein Feind aller Sclaverei, und alles dessen, was die Menschheit erniedrigt, änderte ich nun, so scheel auch mein Verwalter hiezu sah, bald nach dem Antritte meines Gutes, die alte Scharwerkshacke freiwillig und dahin ab, daß ich mir mit Einverständniß und zur Zufriedenheit des ganzen Dorfes für alle erdenkliche ungemessene Hand- und Menatscharwerk jährlich vom halben Hof in zwey Terminen 9 fl., vom Leerhäusler aber 2 fl. verreichen lasse, welche Summe, wie ich wußte, vor Jahren die Unterthanen doppelt zu bezahlen sich erboten gehabt hatten,

wenn es meinen Vorfahren beliebt hätte, ihnen die so harte Naturalscharwerk zu erlassen, um ihrem eigenen Hauswesen ruhiger obliegen zu können.

Als ein lächelnder Gutsherr hätte ich freilich mit meiner Forderung bei ihrem eigenen ehemaligen Erbieten stehen bleiben können. Allein, wenn ich so manchen alten grundherrlichen Bauern ansah, seine Umstände erwog, und mir nicht unbemerkt blieb, daß seine Töchter und Söhne bereits zur Versorgung herangewachsen sind, so hielt ich es für entehrend und schmutzig, diesen jene etliche Gulden mehr an ihrem Heirathsgut und Vermögen abzuzwacken, wobei ich doch das Meinige um nicht vieles vermehrt haben würde.

Als nun das Protokoll und der Kontrakt, welcher über die getroffene Uebereinkunft auf mehrere Jahre stipulirt wurde, geschlossen, und von uns allen unterzeichnet war, so küßten die Bauern ihre eigene Hände, gaben mir vertraulich die Pattschhand hin, und konnten kein Wort aus ihren vor Freude gepreßten Herzen hervorbringen, und ich hatte nun das Vergnügen, mit den vorigen streitsüchtigen Köpfen, welche man in das Zuchthaus hatte liefern lassen müssen, mich in etlichen Minuten ausgesöhnt zu sehen, so zwar, daß die ganze Zeit über, als ich Gutsbesitzer bin, sämtliche Unterthanen nicht nur mit mir wohl zufrie-

den sind; sondern sich auch, zur Verwunderung der Nachbarschaft, durch eine seltne Anhänglichkeit und Verehrung gegen meine Person auszeichnen, auf das beste wirthschaften, sich in einem ehrlichen Wohlstande befinden, Haus und Hof zusammenrichten, und alles dergestalt verbessern, daß, wo man vor Jahren Häuser, die von ihren armen Bewohnern der strengen Scharwerk wegen freiwillig verlassen worden sind, um 16 fl. kaufte, jetzt, da die Scharwerk in eine Geldabgabe verändert ward, selbe mit harter Mühe um 200 fl. zu bekommen sind.

Hieraus können Sie, mein lieber Freund, die Wohlthat ermessen, welche dem lieben Landvolke zugienge, wenn alle meine Mitstände sich dahin verstünden, die so höchst verderbliche und den dermaligen Zeitumständen keineswegs mehr anpassende Scharwerk ganz aufzuheben. Gewiß fragt zur Herbst- und Giltzeit niemand, wie jeder sein Getreid eingebracht habe; sondern man fordert Geld von dem Bauern, unbekümmert, wo er es hernimmt, oder wie es mit seiner Ernte ausgesehen habe; ja, man fordert es oft unter Androhung, ihm das Getreid ausdreschen zu lassen, wenn er nicht zuhält, und mancher Verwalter stimmt hiebei den Ton eines Feuerhorns an; weil die hochgnädige Herrschaft entweder um Einheischung desselben schon vor vier Wochen geschrieben, oder er es selbst bereits vorgeschossen hat. Daran

wird aber nicht gedacht, daß man gerade bei den schönsten Sommertagen, bei der vortreflichsten Erntezeit, wo jeder seinen Reichthum reifen sieht, die Gemeinde zur Hand- und Menatscharwerk einsagen läßt; daß da der Bauer, der diese Arbeit verflucht, sein Getreid liegen, und allem Ungemach überlassen muß, um das der Herrschaft zu sammeln und einzuführen, welches manchmal noch so viel ausmacht, als das ganze Dorf zusammen erhält. Fällt Regenwetter ein, so erwartet man wieder schöne Tage; denn mit dem edlen Kleinod der Scharwerk darf man den Bauern hudeln, wie man will. Ach! ich weis es aus Erfahrung, daß die armen Leute oft zur Sommerszeit Nachts um 2 Uhr aufstehen, Sense und Sichel zur Hand nehmen, und ihre Feldarbeiten verrichten mußten; weil für den kommenden Tag schon wieder mehrere Scharwerksarbeiten angesagt waren, die ohne Widerrede, ohne mindeste Entschuldigung verrichtet werden mußten — ja, zu einer Zeit verrichtet werden mußten, wo gerade der Landmann seinen Reichthum sammeln soll.

Aktenmäßig will ichs belegen, daß, durch die hererzählten Behandlungen und Scharwerksplagen bewogen, die Bauern nächtlicher Weile zusammen packten, Haus und Hof verließen, und auf und davon zogen; daß dann keine Käufer für die verlassenen Höfe sich mehr einfanden; weil der Ort

zu verschreit wurde, und daß endlich die Herrschaft selbst gezwungen war, mit ihren eigenen Leuten und Menath die Scharwerk für die Ausgewanderten zu verrichten, wenn selbe anders haben wollte, daß die noch übrigen Unterthanen die ihrige nicht verweigern sollten. O wie viele tausend Akten sind bei den hohen Justizstellen in Puncto operarum vorhanden! Wie viele Scharwerksprocesse sind daselbst anhängig, schon lange, viele Jahre anhängig! Wie viele warten auf ihre Verbescheidung! und wie viele werden noch hinzukommen, um diese Effectus jurisdictionis bei dem jetzigen Zeitalter, das solche mit scheelen Augen betrachtet, im Joche zu erhalten! —

Ich muß hier unwiderleglich erinnern: woher kömmt denn die sichtbare Abgeneigtheit, welche beinahe jeder welt- und geistlichhofmärkische Unterthan gegen seinen Gutsherrn, und besonders gegen den Adel hat? Woher das gezwungene, heimliche Wesen, das falsche Lächeln und die Niedergeschlagenheit gegen denselben? Woher anders, als daher: weil man mit ihm, in Betref der Scharwerk hauptsächlich, zu hart ist, ihn zu tief erniedrigt, ihm keinen Schwung, sich etwas zu erhausen, lassen will; weil der eine oder andere Landsaß, der manchmal ein Unhold und Poltron ist, und nur mit dem Stocke, wie er es sonst bei dem Regiment als ein gravitätischer Lieutenant gewohnt war, seine Befehle austheilt, und weil mancher

geistliche Herr, der den Prälaten schlecht spielt, und nicht einmal mit seinen Unterthanen redet; sondern durch seinen goldbortirten Richter, wie ein Orakel spricht, dem Bauersmann die Kräfte, den Muth benimmt, das Selbstgefühl abstumpft, und zuletzt eine Maschine daraus macht, die man nach diesem Leben, wenn sie alle Lasten über sich hat hinwälzen lassen, mit der ewigen Glückseligkeit tröstet. Läßt es auch der hohe Adelstolz und dessen affektirtes Wesen, den Monarchen gegen seine Unterthanen zu spielen, während man selbst am Hofe wie ein Wurm kriecht, nicht zu, seinen Bauern und Ernährern ein gütiges Wort zu geben, und sie bei getroffenem Unglück anzuhören, oder gar zu unterstützen, so können letztere doch versichert seyn, daß ihre Stift- und Gilterlagen mit einer gnädigen Miene aufgenommen und auf dem Altar des Luxus geopfert werden.

Unter den oben angeführten Scharwerksverrichtungen habe ich die Jagdscharwerk beizusetzen vergessen, vermöge welcher jeder Unterthan gehalten ist, sowohl in den eigenen herrschaftlichen, als gestifteten Waldungen mehrere Wochen im Herbste bei dem Fuchsklopfen und Jagden zu erscheinen, wofür er weiter nichts erhält, als zerrissene Kleider, müde Füße, und nicht selten, wenn er nicht, wie die Koppelhunde, alle Hecken und Stauden durchschlieft, einen blaugeklopften Rücken.

Welche Thorheit, oder vielmehr welche unerträgliche und widersprechende Ungerechtigkeit! Außer der Jagdzeit, den Frühling und Sommer hindurch, muß mancher Bauer sich den Schlaf brechen, und Nächte durchwachen, wenn er sein Getreid retten, und nicht haben will, daß ihm die Hirsche, Schweine und Haasen die Aecker verwüsten; im Herbst aber muß er das auf seinen Aeckern fett gewordene Wild dem hochgnädigen Jagdjunker und Jagdgästen vor die Flinte hintreiben, und ihnen das Vergnügen machen, zum Schuße zu kommen, wofür dann der Jäger das Trinkgeld einschiebt, der Jäger, welcher sich oft mehr einbildet, als der Gutsherr selbst, von alten Rechten spricht, selbe geltend machen will, und durch übermäßiges Anhäufen von Wild, das auf volle Kosten des Bauern lebt, sich ein vortrefliches Ansehn in der Nachbarschaft zu verschaffen weis.

Es geruhe doch einmal die höchste Landesherrschaft alle Stiftjagden adelicher Gutsbesitzer wenigstens dahin einzuschränken, daß selbe keine fremde mehr stiften dürfen, sondern sich mit ihren einbezirkten begnügen müssen; so bleibt doch der Unterthan in etwas verschont! — Gott gedankt! daß dermal nicht mehr bei eitler Nacht, bei Lichtern und Fackelschein, Jagden gehalten werden, wie es, leider! vor mehrern Jahren von manchem Wildjunker, um sich auszuzeichnen, geschehen ist!

Aber,

Aber, wird man mir einwenden, die Bauern dürfen ja nicht ganz umsonst scharwerken? Sie werden ja dafür belohnt und bezalt? — O du lieber Gott! wie herrlich die Scharwerksdienste belohnt und bezalt werden, habe ich schon zum Theil vorhin bei meinen Unterthanen gezeigt; ich kann aber auch versichern, daß, wenn auch hie und da die Tagslöhnungen mehr oder weniger sind, sie doch allezeit mit der zu verrichtenden Arbeit in keinem Verhältnisse stehen. Und gesezt auch, der Bauer würde für die Scharwerksdienste nach Gebühr und hinlänglich bezalt; wer entschädiget ihn denn für die für sich verlohrne Zeit? Wer für den Verlust des unterdessen verdorbnen Getraides, während er das seiner Herrschaft besorgte? Wer pflügt ihm seinen Acker, während er mit dem Pflug den fetten Boden seines Grundherrn wendet? Muß er nicht seine eigene Arbeit vernachläßigen, versäumen, übereilen, und nur halb vollenden, um nur bald wieder in den Scharwerksdiensten zu erscheinen? — Diese Vernachlässigung eigener Kultur, welche unvermeidlich mit dem Schar-

werkswesen verbunden ist, ist keine Herrschaft im Stande, dem Bauer zu bezalen und zu vergüten. —

Ueberhaupt, Bezalen und Scharwerken, wie reimt sich das zusammen? Man giebt zwar hie und da eine Art von eingeführter Erkenntlichkeit, etliche Kreuzer an Geld, oder ein mageres Mittagmahl den Scharwerkskunden; nie aber, was sie verdienen. Mir wurde vor ein paar Jahren ein Stück Brod zugeschickt, das bei einer benachbarten Herrschaft den Scharwerkern nebst etlichen Kreuzern an Geld täglich verreicht wurde, und welches so schwarz, kaum haltbar und elend gebacken war, daß es meine Hunde nicht fraßen. Ich bedauerte die Unglücklichen, ohne helfen zu können, oder rathen zu dürfen; wurde aber auch zugleich versichert, daß die ganze Hofmarkt aus armseligen Bettlern bestünde, welche weder die landesherrlichen noch herrschaftlichen Gebühren mehr entrichten könnten, und deren Häuser alle feil, aber so zerfallen, zerlumpt und elend wären, daß nicht nur keine Käufer kommen; sondern niemand auch eines geschenkt verlange.

„Edle Landsmänner Baierns! möchte ich allen meinen Mitständen laut zurufen können: Inhaber so vieler Schlösser und Hofmärken, betrachtet doch zur Ehre der Menschheit eure Unterthanen einmal aufmerksam! würdiget sie, die eure Wohlthäter, und nicht eure Sclaven sind, eines Blickes der Barmherzigkeit! denket darauf bei jetzigen Zeiten, da das Wort Freiheit nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, in der Einöde, ja in jedem Häuschen nach den übelsten Begriffen bekannt ist, jene erniedrigende Effectus jurisdictionis nicht etwa nur zu vermindern, nein, vollends aufzuheben und zu vertilgen; jedoch, weil es noch Zeit ist, auf eine rühmliche, sowol dem Wohl des Landes und eurer Unterthanen, als euren edlen Gesinnungen angemessene und euch selbst schadlose Art! Ich weis es, Manche von euch fühlen mit mir die Nothwendigkeit der Zerstörung jenes veralteten Sclavensystems; aber Keiner will als der Erste mit dem Beispiele vorangehen. Wohlan denn! Er trette hervor der Edle, der dies auszuführen im Stande ist, ja vielleicht schon lange in

seinem Herzen es beschlossen hat; weil mir die Hände gebunden sind, diese Ehre, dieses Glück, diesen Ruhm, der dann im In- und Auslande erschallen wird, zu verdienen!! Der ganze Bauerstand wird ihm zujauchzen, und sein Name wird von Generation zu Generation auf den Lippen der Unmündigen wie der Greise ertönen, die er von dieser Bürde, von dieser Landplage befreite. Muth gefaßt, edler Menschenfreund! Muth gefaßt! Zeige, daß Du, aus wahrhaft edlem Stamme geboren, nun auch edel handeln, den Thaten Deiner berühmten Ahnen gleichkommen, mit dieser sie aber übertreffen, und allen vorigen die Krone aufsetzen wollest! —

Bald hätte mich, mein Bester, der warme Eifer für das Gute bis zur Begeisterung fortgerissen; Sie werden mir diese Ausschweifung um so mehr verzeihen, als ich versichert bin, daß Sie hierin mit mir gleichstimmig denken. Ich habe nur noch einen unmaasgeblichen Vorschlag beizufügen, und dann will ich Sie nicht weiter mit meinen Gedanken ermüden.

Ohne ferners zu untersuchen, und aufzuwärmen, wie die Scharwerken entstanden, wie sie zu einer Gerechtsame erwachsen, welcher Effectus jurisdictionis selbe sind, und wie und auf welche Weiße selbe exercirt und extendirt werden können, wäre meine Meinung einsweilen, bis gänzliche Abhülfe möglich ist, in Betreff ihrer Milderung, die, daß jeder Gutsbesitzer in Baiern um eine angemessene Summe sowohl die gemessene als ungemessene Scharwerk, ohne mindesten Vorbehalt, auf ewige Zeiten seinen Unterthanen verkaufen, oder jährlich etwas bestimmtes an Geld, wie ichs bei meinen Gütern gethan habe, contraktmäßig sich reichen lassen solle. Der wechselseitige Kontrakt wäre dann nicht von jedem Hofmarksinhaber nur für sich selbst, sondern mit seinen Unterthanen, oder den Abgeordneten in seinem Rentamte oder bei seiner Regierung, wo selbe immer entlegen, vermittelst eines eigenen hiezu bestimmten großen Salbuchs, aufzurichten, und sodann ein abschriftlich vidimirtes Exemplar hievon mit dem größern Churfürstl. Insigel corroborirt den be-

treffenden Unterthanen ad perpetuam rei memoriam zuzustellen und zu behändigen.

Hat eine Herrschaft große beträchtliche Hofmärkte, und kann also, 3, 4, 5 oder 6 mal mehr Hände zur Scharwerk aufbieten, als ein anderer: so kann er auch mit seinem Anbot steigen; weil dann die Summe in viele Theile zerfällt, und jedem Einzelnen die Zahlung leichter ankömmt. Hat er hingegen einen kleinen Bezirk, so mag er sich statt aller Naturalscharwerk entweder eine jährliche Geldabgabe hiefür verreichen, oder, vermittelst geringerer Summe, zu Fristen berechnet, sich selbe ganz abkaufen lassen. Der Unterthan wird dann ein wahrer Landmann, wird Freude haben, seine Felder zu bearbeiten, zu verbessern und zu veredeln; der Gutsherr hingegen, welcher hiebei nichts zu verlieren hat, kann die erlöste Summe Geld zu was immer verwenden, oder verzinslich anlegen.

Gnädiger Herr, sagte einmal ein alter Bauer zu mir, wenn wir auch den Herrschaften die Scharwerk für allezeit abkaufen würden, und frei

davon wären; so müßten wir halt wieder mehrere Steuern geben? — Wie würden Sie, mein Freund, diese Frage beantwortet haben? Ich meines theils beruhigte den Alten so gut ich konnte, und wenn auch Sie mich etwa fragen sollten, warum ich mit dem löblichen Beispiele nicht vorangehe, nicht der Erste bin, der der Scharwerk ein gänzliches Ende macht, sondern nur das Projekt vorlege? So muß ich Ihnen zum Schlusse hierauf antworten: daß mich nur das eiserne, verrostete Fideicommiß, woran meine Güter geschmiedet sind, daran hindert, jene Wohlthat meinen werthen Unterthanen ohne Verzug anzubieten, und die sclavische sowohl gemessene als ungemessene Scharwerk auf ewig aus meinem Bezirk zu verbannen. Leben Sie wohl!

[redacted] N. Böhl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon, 1740-1813

Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Baiern

Bd.: [1]

Frankfurt am Main 1799

Bavar. 2291 cz-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377869-8
VD18 80037488